

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 18 (1879)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung

betreffend

Stellung des Hilterfingen-Dorfbaches unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 1 und 36 des Gesetzes vom
3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom
19. Oktober 1859 und seitherige,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

1. Der Hilterfingen = Dorfbach in den Gemeinden
Heiligenschwendi und Hilterfingen, welcher in den Thunersee
fließt, wird unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Für diesen Bach gelten die in der Verordnung
vom 19. Oktober 1859 enthaltenen Vorschriften und
Bestimmungen.

3. Diese Verordnung ist auf übliche Weise bekannt zu
machen.

Bern, den 22. Januar 1879.

Im Namen des Regierungsrath's

der Präsident

Rohr,

der Rathsschreiber

L. Kurz.

Reglement
für
die Mädchenarbeitschulen.
(Vom 21. Hornung 1879.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung des Gesetzes über die Mädchenarbeits-
schulen vom 27. Oktober 1878,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,
beschließt:

I. Der Unterricht.

§ 1. Der Unterricht in den Handarbeiten hat die nämliche Stellung wie die übrigen Schulfächer, und die Arbeitslehrerinnen haben für ihren Unterricht die nämlichen Pflichten und Rechte, wie die übrigen Lehrkräfte.

§ 2. Der Unterricht ist klassenweise, d. h. so, daß alle Schülerinnen der nämlichen Klasse gleichmäßig unterrichtet werden, nach dem durch den Unterrichtsplan vorgeschriebenen Lehrgang zu ertheilen, wobei die Bedürfnisse der verschiedenen Dertlichkeiten zu berücksichtigen sind.

Die Lehrerin hat auf Grundlage des Unterrichtsplans im Einverständnisse mit dem Frauencomite zu bestimmen, was gearbeitet werden soll.

§ 3. Die Arbeitslehrerin hat den obligatorischen Rodel gewissenhaft zu führen und in den durch das Gesetz vor-

geschriebenen Terminen der Schulkommission zur Prüfung vorzulegen.

Sie sendet den Winterrodel vor dem 15. April und den Sommerrodel vor dem 15. Oktober an den Schulinspektor.

Unmittelbar nachher berichtet der Schulinspektor die Ergebnisse der Rödel der Erziehungsdirektion ein, welche sofort die Zahlungsanweisungen an die Amtsschaffner zur Ausrichtung der Staatsbeiträge für das Halbjahr versendet.

§ 4. Die Schulkommissionen wählen nach Mitgabe des § 14 des Gesetzes auf eine Amtsdauer von 2—6 Jahren Frauencomites von wenigstens 5 Mitgliedern.

Die Frauencomites überwachen unter Mitwirkung der Schulkommission die Disziplin und den Unterricht der Arbeitsschulen und haben besonders folgende Aufgaben:

a. sie achten darauf, daß der Unterricht sorgfältig nach den Anforderungen von § 1 des Gesetzes und nach den Vorschriften dieses Reglements und des Unterrichtsplans ertheilt und daß der festgesetzte Stundenplan genau eingehalten werde;

b. sie sorgen dafür, daß die Schülerinnen mit dem zum gemeinsamen Unterricht nöthigen Arbeitsstoff versehen seien;

c. sie ordnen alljährlich, in der Regel auf Schluß des Schuljahres, eine öffentliche Prüfung an, bei welcher das Verzeichniß der im Schuljahr angefertigten Arbeiten und wo möglich diese selbst vorliegen sollen;

d. sie tragen nach Beendigung eines Schulhalbjahres ihr Gutfinden in den Schulrodel ein;

e. die Mitglieder des Comites besuchen in einer bestimmten Reihenfolge die Arbeitsschule, um sich über den Gang und die Leistungen derselben ein unmittelbares Urtheil zu bilden;

f. sie prüfen diejenigen Schülerinnen, welche sich nach § 1, 3. Absatz des Gesetzes vom Arbeitsunterricht dispensiren lassen wollen, und erstatten über das Ergebniß der Prüfung der Schulkommission Bericht;

g. sie machen zur Wahl einer Arbeitslehrerin der Schulkommission einen doppelten Vorschlag.

§ 5. Die Arbeitsmaterialien für die elementaren Übungen im Stricken, Nähen, Zeichnen, Flicken und Zuschniden werden von den Frauencomites, resp. den Arbeitslehrerinnen, für die betreffenden Kinder gemeinsam angeschafft und die Kosten auf die Kinder vertheilt.

Für den weiteren Unterricht hat jede Schülerin die nöthigen Werkzeuge und den erforderlichen Arbeitsstoff in die Schule zu bringen.

Sollten Eltern, welche im Stande sind, das Erforderliche zu leisten, sich dessen weigern, so versehen die Frauencomites die betreffenden Kinder mit dem Nöthigen und zwar entweder auf Rechnung der Pflichtigen, oder so, daß sie die Kosten für den Arbeitsstoff durch Verwerthung der von den Kindern verfertigten Arbeiten decken.

Von den Gemeinden ist den Frauencomites der zur Anschaffung des Arbeitsstoffes für die armen Kinder nöthige Kredit zur Verfügung zu stellen. Bei der Vertheilung dieses Letztern richten sie ihr Augenmerk nur auf die Förderung des Unterrichts und nicht auf Verabreichung von Unterstützung.

§ 6. Die Schulkommissionen wenden ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge auch der Arbeitsschule zu und haben zu jeder Zeit das Recht, vom Frauencomite sachbezüglichen Bericht zu verlangen.

Bei Erledigung einer Arbeitslehrerinstelle erlassen sie die in § 12 des Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung, theilen dem Frauencomite die Bewerberinnenliste mit und

treffen frühestens 8 Tage nach der Ausschreibung die Wahl der Lehrerin.

In der Regel sind patentirte Bewerberinnen den unpatentirten vorzuziehen (abgesehen von dem in § 11 des Gesetzes vorgesehenen Fall). Abweichungen von dieser Regel sind der Erziehungsdirektion gehörig zu begründen.

Die definitive Wahl einer Lehrerin ist sofort dem Schulinspektor anzugeben, ebenso eine provisorische Anstellung, welche der Genehmigung der Erziehungsdirektion bedarf.

§ 7. Die Schulkommissionen sollen ferner:

a. die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden innerhalb der durch § 4 des Gesetzes festgestellten Grenze und ihre Einreihung in den Stundenplan bestimmen,

b. nach eingeholtem Bericht des Frauencomites über die verlangte Dispensation von Schülerinnen der dritten Schulstufe entscheiden,

c. nach Mitgabe von § 5 des Gesetzes die Absenzenliste prüfen und die Strafbaren dem Regierungsstatthalteramte überweisen,

d. für die nöthigen allgemeinen Lehr- und Veranschauungsmittel und das geeignete Mobiliar sorgen. Dazu gehören ein schließbarer Schrank, in welchem die Arbeiten und das Arbeitsmaterial der Kinder in guter Ordnung aufbewahrt werden sollen, Arbeitsbänke und Tische. Da, wo die für den übrigen Unterricht gebrauchten Schullokale noch für den Arbeitsunterricht dienen müssen, ist dafür zu sorgen, daß die Schultische auch als Arbeitstische gebraucht werden können, ohne daß die Arbeit selbst dabei leidet. Die Benutzung der Schultische als Sitz und der Bänke als Schemel ist untersagt.

§ 8. Primarlehrerinnen, welche die Führung einer zweiten Arbeitsschule übernehmen (§ 11 des Gesetzes), haben sich mit der Schulkommission über die Ansetzung der Unter-

richtszeit in's Einverständniß zu setzen und dem Schulinspektor davon Anzeige zu machen.

§ 9. Da, wo nach § 4 des Gesetzes im Winter wöchentlich 4 Stunden auf den Arbeitsunterricht verwendet werden, können dieselben auf zwei Halbtage verlegt oder stundenweise dem übrigen Unterrichte angeschlossen werden. Letzteres wird für die erste Unterrichtsstufe anempfohlen.

§ 10. Die staatliche Aufsicht über die Arbeitsschulen wird durch den Schulinspektor ausgeübt. Außer den genannten Obliegenheiten wird er

a. über das Lehrpersonal der Arbeitsschulen eine ständige Kontrolle führen,

b. durch Inspektion in der Regel jährlich einmal persönlich den Zustand und die Leistungen der Arbeitsschule untersuchen und auf Abstellung vorhandener Nebelstände und Mängel dringen,

c. auf die ihm am geeignetsten erscheinende Weise sich ein Urtheil über die Leistungen in den verschiedenen Arbeiten ermöglichen.

II. Bildungskurse.

§ 11. Es finden alljährlich in der Regel zwei Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen statt. Diese Kurse werden in verschiedenen Gegenden des Kantons an dazu geeigneten Dertlichkeiten abgehalten.

§ 12. Zu einem Bildungskurse sollen 15—30 Theilnehmerinnen angenommen werden.

§ 13. Wer an einem Kurse teilzunehmen wünscht, hat sich auf erfolgte Ausschreibung hin bei der Erziehungsdirektion dafür anzumelden. Der Anmeldung sind folgende Schriften beizulegen:

- 1) ein Geburtsschein,
- 2) ein von der Bewerberin selbst verfaßter Bericht über ihren Bildungsgang,

3) ein Schulzeugniß, ausgestellt von der betreffenden Schulkommission,

4) ein Sittenzeugniß von kompetenter Behörde,

5) wenn die Bewerberin bereits eine Arbeitsschule geführt hat, Zeugnisse über ihre Schulführung von der betreffenden Schulkommission, erweitert vom Schulinspektor.

§ 14. Theilnehmerinnen sollen das 17. Altersjahr zurückgelegt haben und sich in einer Aufnahmsprüfung darüber aussweisen, daß sie

1) einen für ein bestimmtes Alter passenden Strumpf anfertigen können,

2) ein Mannshemd in allen Theilen zuzuschneiden und zu nähen wissen,

3) auf Weißzeug ein Flickstück regelmäßig aufzusezen und

4) Strümpfe zu verstechen und zu stückeln verstehen.

§ 15. Die Schul- resp. Gemeindebehörde des betreffenden Ortes oder der Anstalt, an welcher ein Kurs abgehalten wird, hat für denselben ein in jeder Hinsicht zweckmäßiges, mit den nöthigen Tischen und Bänken und einer Wandtafel ausgerüstetes Unterrichtslokal anzuweisen und dafür zu sorgen, daß während der ganzen Dauer des Kurses in den Mädchenarbeitsschulen die nöthigen Übungen im Praktiziren vorgenommen werden können.

Für die allgemeinen Lehrmittel sorgt die Erziehungsdirektion. Den Arbeitsstoff, so wie die nothwendigen Arbeitsgeräthe haben die Theilnehmerinnen selbst anzuschaffen.

§ 16. Ein Bildungskurs umfaßt wenigstens 200 Unterrichtsstunden, welche innert 6—20 Wochen zu ertheilen sind.

Der Kurs besteht in Unterricht in den Handarbeiten, in der Methode des Arbeitsunterrichts, in praktischer Erziehungslehre, im Zeichnen und in praktischen Übungen an den Arbeitsschulen des Orts.

§ 17. Die Handarbeiten, welche gelehrt werden, sind: Stricken, Nähen, Zeichnen, Flicken und Zuschnieden. Hierauf sind wenigstens 120 Stunden zu verwenden. Der Unterricht wird nach der Methode ertheilt, welche die Schülerinnen später in der Schule anzuwenden haben, und beginnt mit den elementaren Manipulationen in jeder der genannten Fertigkeiten. Dem Unterricht in den Handarbeiten sind Belehrungen über die Arbeitsstoffe anzuschließen.

Die Methodik des Arbeitsunterrichts wird mit dem Unterricht in den Handarbeiten verbunden und gibt Anleitung zu einer rationellen Ertheilung dieses Unterrichts nach Maßgabe des Lehrplanes.

§ 18. Die praktische Erziehungslehre hat in wenigstens 20 Stunden zu einsichtiger Handhabung der Schulzucht und zu richtiger Behandlung der Schülerinnen anzuleiten und Kenntniß der Grundsätze des Unterrichts, sowie der Stellung und Aufgabe der Arbeitsschule zu vermitteln. Auf das Zeichnen sind wenigstens 20 Stunden zu verwenden.

Jede Theilnehmerin soll wiederholt Musterlektionen in der Arbeitsschule beiwohnen und selbst wenigstens 2 Stunden unter Anleitung einer Kurslehrerin an derselben praktiziren.

§ 19. Mit der unmittelbaren Leitung eines Kurses wird eine geeignete Persönlichkeit betraut. Dieselbe legt vor Beginn des Kurses der Erziehungsdirektion einen detaillirten Unterrichts- und Stundenplan, sowie einen Voranschlag der Kosten zur Genehmigung vor, ertheilt im Verein mit andern Lehrkräften den Unterricht und besorgt den nöthigen Verkehr mit den Behörden.

§ 20. Der Unterricht am Kurse ist für die Theilnehmerinnen unentgeltlich. Die mitwirkenden Lehrkräfte erhalten von der Erziehungsdirektion eine Entschädigung von Fr. 1. 50 bis Fr. 3 per Unterrichtsstunde, wobei die Zahl der Theilnehmerinnen zu berücksichtigen ist.

Die Art der Verpflegung der Theilnehmerinnen während eines Kurses richtet sich nach den Verhältnissen. Die Erziehungsdirektion leistet daran einen Beitrag von höchstens 60 Franken für eine Theilnehmerin.

§ 21. Die Patentprüfungskommission hat die Kurse zu beaufsichtigen und der Erziehungsdirektion darüber Bericht zu erstatten. Ihre Mitglieder wohnen der öffentlichen Schlussprüfung und wenigstens einen Tag lang dem Kursunterrichte bei.

§ 22. Der Regierungsrath veranstaltet von Zeit zu Zeit nach den jeweiligen Bedürfnissen an geeigneten Orten Wiederholungskurse von zwei- bis dreiwöchentlicher Dauer für bereits patentirte und angestellte Arbeitslehrerinnen. Die Theilnehmerinnen an solchen Wiederholungskursen erhalten den Unterricht unentgeltlich und überdies freie Station oder eine entsprechende Entschädigung.

III. Patentprüfungen.

§ 23. Die Erziehungsdirektion bestellt auf die Amtsdauer von 4 Jahren zwei gemischte Prüfungskommissionen von 3—5 Mitgliedern für den deutsch und für den französisch sprechenden Kantonsteil und bezeichnet die Präsidenten derselben.

Die weiblichen Mitglieder dieser Kommissionen übernehmen auch die Patentprüfung der Primarlehrerinnen in den Handarbeiten.

Wenn die Zahl der Graminanden bei einer Prüfung es nothwendig macht, können die Prüfungskommissionen durch die Erziehungsdirektion verstärkt werden.

Die Mitglieder dieser Prüfungskommissionen erhalten die nämliche Entschädigung, wie die Mitglieder der Patentprüfungskommissionen für Primarlehrer.

§ 24. Unmittelbar nach jedem Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen und außerdem so oft es das Bedürfnis

erfordert, finden Patentprüfungen für Arbeitslehrerinnen statt. Die Erziehungsdirektion bestimmt Ort und Zeit der Abhaltung derselben und zeigt sie wenigstens einen Monat zum Voraus im Amtsblatt an.

§ 25. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich innert dem festgesetzten Termin bei der Erziehungsdirektion schriftlich dafür anzumelden und dieser Meldung die in § 13 für die Theilnahme an einem Bildungskurse verlangten Schriften beizulegen.

§ 26. Der mündliche Theil der Prüfung ist öffentlich; die schriftliche Prüfung, zu welcher das Publikum nicht Zutritt hat, findet unter besonderer Aufsicht statt.

Die Dauer der Prüfung richtet sich nach der Zahl der Examinanden. Nach Verfluss der festgesetzten Zeit sind die Arbeiten, auch wenn sie nicht beendigt sind, einzuziehen.

§ 27. Für die mündliche Prüfung kann sich die Kommission in verschiedene Sektionen theilen, von denen jede aus zwei Mitgliedern bestehen soll. Die Fächer sind in der Weise auf die nöthigen Sektionen zu vertheilen, daß jede zur Feststellung des Gesamtergebnisses annähernd gleichen Einfluß ausübt. Die Sektionen prüfen gleichzeitig neben einander und verwenden auf die verschiedenen Abtheilungen der Examinanden gleich viel Zeit.

§ 28. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1) Praktische Erziehungslehre: Pflege und Behandlung der Kinder, Unterrichtsgrundsätze, Schulzucht, Organisation des bernischen Schulwesens; Aufgabe, Einrichtung und Führung der Arbeitsschule, Rechte und Pflichten der Arbeitslehrerin;

2) Methodik des Arbeitsunterrichts mit Zugrundlegung des Unterrichtsplans;

3) Anfertigung eines Schnittmusters aus Papier und Ausführung einer Zeichnung an der Wandtafel;

4) Anfertigung von Handarbeiten;

5) eine Probelektion.

§ 29. Der Grad der Leistungen wird durch Ziffern bezeichnet. Die mittlere Ziffer ist 2 und soll für solche Leistungen gebraucht werden, welche in dem betreffenden Fache als genügend zu betrachten sind. Völlig ungenügende Leistungen werden mit 0, schwache mit 1, gute mit 3 und sehr gute mit 4 bezeichnet. Die Übergänge zwischen den einzelnen Stufen können durch Zweitel bezeichnet werden.

§ 30. Wer nicht in jedem der obigen 5 Fächer die Note 2 und in allen zusammen die Gesamtsumme 11 erreicht, soll nicht zur Patentirung empfohlen werden.

§ 31. Die Prüfungskommission übermittelt der Erziehungsdirektion eine Prüfungstabelle und begleitet dieselbe mit ihren Anträgen, wobei neben den Prüfergebnissen auch die Zeugnisse der Bewerberinnen in Berücksichtigung zu ziehen sind.

§ 32. Dieses Reglement tritt auf 1. April 1879 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. Hornung 1879.

Im Namen des Regierungsrath's
der Präsident

Koehr,

der Kanzleistubstitut

G. Giroud.



Verordnung
über
die Vereinigung und die Vermarchung
der Gemeindegrenzen.

(Vom 22. Hornung 1879.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 und des Dekrets über die Vereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonstheil vom 11. September 1878,

auf den Antrag der Direktion des Vermessungswesens,

verordnet:

§ 1. Alle Einwohnergemeinden werden verpflichtet, vor der Vermessung ihrer Gemeindebezirke oder vor allfälliger Einholung der Sanktion ihrer ältern Vermessungswerke (Art. 2 des Dekrets über die Parzellarvermessungen im alten Kantonstheil vom 1. Dezember 1874) die Gemeindegrenzen zu bereinigen und zu vermarchen. (Art. 1 des Dekrets über die Vereinigung der Gemeindegrenzen vom 11. September 1878.)

Jede Einwohnergemeinde ernennt zwei Abgeordnete, welche mit den nöthigen Vollmachten zu versehen sind, um mit den Abgeordneten der Nachbargemeinden die Grenzen zu bereinigen, die Grenzzeichen festzusetzen und die Marchverbale zu unterzeichnen.

Die Grenzbereinigungen zwischen Gemeinden des nämlichen Amtsbezirks werden vom Regierungsstatthalter, diejenigen zwischen Gemeinden verschiedener Amtsbezirke von der Direktion des Vermessungswesens angeordnet. (Gesetz über das Vermessungswesen vom 18. März 1867, § 6.)

§ 2. Bei der Vermarchung der Gemeindegrenzen übernimmt der Staat die Kosten seiner Beamten und Delegirten, sowie die nöthige technische Aushülfe und die Anschaffung der Amtsmarchsteine; die übrigen Kosten tragen die Gemeinden. (Gesetz vom 18. März 1867, § 8.)

§ 3. Die Umfangsgrenzen eines jeden Gemeindebezirks sollen mit sichern Grenzzeichen versehen werden.

Als Grenzzeichen sind zulässig:

- a. Marchsteine, aus solidem Material behauen, von wenigstens 24 Centimeter im Geviert und 1,20 Meter Länge, wovon die Hälfte in den Boden kommt;
- b. Monamente, gut erhaltene Mauern, feste Lagersteine und Felsen.

Nicht zulässig sind: Bäume, Steinhaufen, lockeres Mauerwerk, Holzkonstruktionen und andere unsichere Gegenstände.

Auf den Grenzzeichen sind die Grenzpunkte (Scheitelpunkte der Grenzlinien) und wo thunlich auch die Richtung der Grenzlinien deutlich einzuhauen.

Die Grenzzeichen sind ferner mit den Anfangsbuchstaben der betreffenden Gemeindebezirke und mit Nummern zu versehen.

§ 4. Werden die Grenzen durch gerade Linien gebildet, so sind nur die Endpunkte mit Grenzzeichen zu versehen.

Wo natürliche Grenzen vorhanden sind, als: scharf ausgesprochene Berggräte und Rücken, tiefe Tobel, Schluchten und Fluhbänder, Flüsse oder Bäche, deren Bett keinen erheblichen Veränderungen unterliegt, sind die Endpunkte und die

Hauptbiegungspunkte mit Grenzzeichen zu versehen und die dazwischen liegenden Krümmungen bei der geometrischen Aufnahme durch Messung anzuknüpfen.

Das Nämliche macht Regel, wo Straßen und öffentliche Wege, Kanäle oder gut unterhaltene Gräben die Grenze bilden.

An Flüssen und Bächen, die Uferbrüche veranlassen oder von Zeit zu Zeit ein anderes Bett sich bahnen, sind Hintermarchen festzusezen, damit die wirkliche Grenzlinie zu jeder Zeit bestimmt werden kann.

Zäume, Hecken und mangelhaft unterhaltene Gräben werden nicht als zuverlässige Grenzlinien anerkannt, sondern sind durch sichere Grenzzeichen zu vermarkten.

Die Entfernung von einem Grenzzeichen zum andern soll in der Regel nicht über 600 Meter betragen. In Gebirgsgegenden darf diese Entfernung sich bis auf 1200 Meter belaufen.

§ 5. Die Grenzlinie, welche zwei Gemeindebezirken gemeinschaftlich angehört, ist ein Grenzzug. Für jeden Grenzzug wird eine selbstständige Nummernreihe aufgestellt. Die Beschreibung mit zudienenden Plänen sämtlicher Grenzzüge einer Gemeinde bilden den Grenz-Urbar.

§ 6. Die Grenzbereinigungen sind in der Weise durchzuführen, daß alle abgetrennten Stücke einer Gemeinde (Enclaven) nach Maßgabe des Art. 2 des Dekrets über die Vereinigung der Gemeindegrenzen andern Gemeinden zugetheilt werden. Ausnahmen hiervon sind dem Großen Rathe vorbehalten. (Dekret vom 11. September 1878, Art. 1.)

§ 7. Wo die Grenzlinien Häuser oder Flurparzellen oder Hofräume durchschneiden, sind dieselben so zu verlegen, daß die neuen Gemeindegrenzen entweder mit den Parzellengrenzen zusammenfallen oder aber auf natürliche Grenzen,

sowie längs Eisenbahnen, Straßen, Wege und dergleichen verlegt werden. (Décret vom 11. September 1878, Art. 3.)

Bei solchen Verlegungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sich die Veränderungen möglichst ausgleichen. (Décret vom 11. September 1878, Art. 2.)

§ 8. Den Grenzbegehungen haben beizutragen ein Delegirter des Vermessungsbüreau, die Regierungsstatthalter der betreffenden Amtsbezirke und die Abgeordneten der beteiligten Gemeinden.

Es sind ferner aus den Archiven des Staates und der Gemeinden alle Urkunden, Marchverbale, Karten und Pläne beizubringen, welche auf die betreffenden Grenzverhältnisse Bezug haben.

§ 9. Durch die Grenzbegehung soll der gegenwärtige Zustand der Grenzen untersucht und das Ergebniß dieser Untersuchung dem durch das kantonale Vermessungsbüreau auszuarbeitenden Bericht nebst Vorschlägen zur definitiven Vereinigung und Versicherung zu Grunde gelegt werden. Dieser Bericht soll enthalten:

- 1) die Beschreibung der gegenwärtigen Gemeindegrenze, nebst besonderer Hervorhebung derjenigen Stellen, wo Häuser oder Flurparzellen oder Hörfäume durchschnitten werden;
- 2) die Art der bestehenden Grenzzeichen und deren Zustand;
- 3) die Angabe allfälliger streitiger Grenzgebiete mit genauer Beschreibung der von beiden Parteien angesprochenen Grenzlinien;
- 4) einen Handriss über den Grenzzug oder wenigstens über die streitigen oder die zu bereinigenden Stücke desselben;
- 5) die Vorschläge zur Vereinigung der Grenze;
- 6) die Ausgleichungsberechnung für die nöthige Grenzverlegung.

Als Grundlage zu dieser Ausgleichungsberechnung gilt in der Regel die Grundsteuerschätzung der betreffenden auszutauschenden Grundstücke und Gebäudelichkeiten, unter billiger Berücksichtigung der übrigen bisher auf denselben ruhenden Gemeinde- und andern Lasten. (Dekret vom 11. September 1878, Art. 2.)

§ 10. Der Kantonsgeometer übermittelt den Bericht sammt Vorschlägen und Ausgleichungsberechnungen der Direktion des Vermessungswesens und diese dem Regierungsstatthalter, welcher dieselben den beteiligten Gemeinden zur Kenntniß bringt und diesen je eine Frist von 14 Tagen einräumt, behufs Anbringung allfälliger Bemerkungen.

Sofort nachher entscheidet der Regierungsstatthalter über die Art und Weise, wie die Grenzbereinigung auszuführen ist.

Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters können sowohl die Gemeinden als auch die Direktion des Vermessungswesens innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eröffnung desselben den Rekurs an den Regierungsrath erklären, welcher nach Art. 4 des Dekrets vom 11. September 1878 in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat.

Bei Amtsgrenzen, über deren Vereinigung die beidseitigen Regierungsstatthalter sich nicht einigen können, entscheidet direkt der Regierungsrath auf Bericht und Antrag der Direktion des Vermessungswesens.

§ 11. Bei streitigen Grenzen, d. h. bei solchen Grenzen, über deren bisherigen Verlauf oder über deren Ausgleichung die Gemeinden sich nicht einigen können, überweist die Direktion des Vermessungswesens das Geschäft der kantonalen Marchkommission zur Untersuchung und erstinstanzlichen Beurtheilung. (Gesetz vom 18. März 1867, § 6, und Dekret vom 11. September 1878, Art. 4.)

Die Marchkommission hat vor Allem einen Augenschein auf dem streitigen Gebiet anzuordnen. Zu diesem Augenschein

find einzuladen die in § 8 bezeichneten Personen und die betheiligten Grundeigenthümer. — Die Einladung an die Grundeigenthümer hat für dieselben keinen verbindlichen Charakter, dagegen haben sie auch keinen Anspruch auf Taggelder.

Die Marchkommission hat nach Besichtigung des streitigen Gebietes die Parteien anzuhören, über die dahерigen Verhandlungen ein Protokoll aufzunehmen und, wenn ein gütlicher Vergleich nicht möglich ist, ohne weiteren Schriftentwechsel ihren motivirten Entschied abzugeben. Die Grundeigenthümer sind nicht als Partei zu betrachten, und es unterliegen deren Bemerkungen und Wünsche der freien Würdigung der Marchkommission.

Die von der Marchkommission bestimmte Grenzlinie ist auf dem Terrain durch Pfähle abzustecken.

§ 12. Die Direktion des Vermessungswesens theilt den betheiligten Gemeinden den Entschied der Marchkommission mit. Wird innert 14 Tagen, von der Eröffnung durch den Regierungsstatthalter an gerechnet, von keiner Gemeinde gegen den Entschied refurirt, so tritt derselbe in Rechtskraft.

Wird dagegen der Refurs erklärt, so wird den betheiligten Gemeinden von der Direktion eine weitere Frist von 30 Tagen eingeräumt, um ihre Gründe für oder gegen den Entschied der Marchkommission einzureichen.

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Regierungsrath auf den Bericht und Antrag der Direktion des Vermessungswesens in letzter Instanz.

§ 13. Ueber die Zutheilung abgetrennter Stücke einer Gemeinde (Enclaven) an eine andere Gemeinde (§ 5 hievor) wird durch das Vermessungsbüreau ein Bericht mit den nöthigen Vorschlägen und Ausgleichsberechnungen gemäß den im Art. 2 des

Dekrets vom 11. September 1878 und im § 9 hievor aufgestellten Grundsäzen ausgearbeitet, welcher der Direktion des Vermessungswesens und von dieser dem betreffenden Regierungsstatthalter überwiesen wird. Der Regierungsstatthalter bringt diese Vorschläge und Ausgleichsberechnungen den beteiligten Gemeinden zur Kenntniß und räumt denselben eine Frist von 30 Tagen ein behufs Anbringung allfälliger Bemerkungen. Nach Kenntnisnahme dieser Bemerkungen entscheidet der Regierungsrath auf Antrag der Direktionen des Vermessungswesens und des Gemeindewesens in erster Instanz über die Art und Weise der Zutheilung dieser Enclaven und über die dahерigen Ausgleichsentstchädigungen.

Von diesem Entschiede wird den Gemeinden Kenntniß gegeben und gleichzeitig eine weitere Frist von 14 Tagen eröffnet zur Ergreifung des Rekurses an den Großen Rath, welcher darüber in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

§ 14. Sofort nach erfolgter Vereinigung der Gemeindegrenzen sind die nöthigen Vorkehren zur Sicherung derselben zu treffen. Zu dem Ende setzt der Regierungsstatthalter nach Ablauf der Rekursfrist oder, wenn der Rekurs ergriffen wird, nach dem lektinstanzlichen Entschiede den Gemeinden eine Frist fest, innert welcher die Grenzsteine gesetzt und nummerirt werden sollen.

Sollten nach Ablauf dieser Frist noch Grenzsteine fehlen oder nicht vorschriftgemäß sein, so ist die Erstellung derselben sofort durch den Regierungsstatthalter auf Kosten der säumigen Gemeinden anzuordnen.

§ 15. Die Marchverbalien über die Gemeindegrenzen werden bei Anlaß der Katastervermessung nach der bestehenden Instruktion ausgeführt und bilden einen Bestandtheil des Vermessungswerkes. Dieselben sind vom Geometer, den Abgeordneten der beteiligten Gemeinden, von den Regierungs-

statthaltern und der Direktion des Vermessungswesens zu unterzeichnen.

§ 16. Nach stattgefunder staatlicher Genehmigung eines Vermessungswerkes kann die Verlegung eines Grenzzuges nur durch den Regierungsrath auf Antrag einer der betreffenden Gemeinden angeordnet werden.

§ 17. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und auf übliche Weise bekannt gemacht. Die Verordnung vom 14. Oktober 1867 ist aufgehoben.

Bern, den 22. Hornung 1879.

Im Namen des Regierungsrath's
der Präsident
Rohr,
der Kanzleistubstitut
B. Giroud.

B e s c h l u ß

bezeichnend

Verhinderung von Missbräuchen bei Ausstellung von
Ursprungszugnissen für Getränke
schweizerischer Herkunft.

(Vom 27. Hornung 1879.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht, den bei Ausstellung von Ursprungszugnissen für Getränke schweizerischer Herkunft vielerorts

eingerissenen Mißbräuchen zu steuern und die Ohmgeld-einnahmen möglichst ungeschmälert aufrecht zu erhalten,
auf den Antrag der Finanzdirektion,

b e s c h l i e ß t :

1. Es sind Rhum, Cognac, Extrait d'Absinthe, Magenbitter, sowie andere Spirituosen, von denen bekannt ist, daß zu ihrer Fabrikation Weingeist gebraucht wird, beim Eintritt in den Kanton Bern als fremde Getränke zu taxiren, auch wenn sie mit formell gültigen Ursprungszeugnissen begleitet sind, es sei denn, daß besondere Ursprungszeugnisse für den zu deren Fabrikation verwendeten Weingeist vorgewiesen werden.

2. Ebenso sind mit der Taxe für nicht-schweizerische Getränke zu belegen alle Weine, deren Ursprung im ächten Zustande ein unzweifelhaft fremder ist, wie: Malaga, Madeira, Marsala, Xeres, Champagner, Rheinwein &c. &c., es sei denn, daß sowohl auf dem die Sendung begleitenden Frachtbrief und Ursprungszeugniß, als auch auf den Flaschenetiquetten die Waare als Fabrikat der mit Namen zu nennenden Firma deklarirt werde.

3. Dieser Beschuß tritt auf 1. April nächstkünftig in Kraft und ist öffentlich bekannt zu machen. Die Finanzdirektion resp. Ohmgeldverwaltung ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 27. Februar 1879.

Im Namen des Regierungsrath's
der Präsident
Rohr,
der Rathsschreiber
L. Kurz.

D e k r e t

betreffend

Anerkennung des Krankenhauses der Kirchgemeinde Münsgen als juristische Person.

(Vom 6. März 1879.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der Direktion des Krankenhauses der Kirchgemeinde Münsgen gestellte Gesuch, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen werden möchte;

in Erwägung, daß der Gewährung dieses Gesuches kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im Interesse des gemeinen Wohles liegt, den Fortbestand dieser wohlthätigen Anstalt sicher zu stellen und ihre Zwecke zu fördern;

auf den Antrag der Justizdirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

b e s c h l i e ß t :

1. Das Krankenhaus der Kirchgemeinde Münsgen, „Krankenhaus Münsgen“ genannt, ist von nun an als juristische Person anerkannt in dem Sinne, daß dasselbe

unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dasselbe jedoch jeweilen die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3. Die vom Regierungsrathen sanktionirten Statuten des Krankenhauses dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrathes nicht abgeändert werden.

4. Die Jahresrechnungen des Krankenhauses sollen jeweilen der Direktion des Innern zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird dem genannten Krankenhouse übergeben. Dasselbe soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 6. März 1879.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident

R. Brunner,

der Staatschreiber

M. v. Stürler.



Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge,
vom 12. Brachmonat 1877.

(Vom 8. März 1879.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Departements des Innern,
beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alle Angelegenheiten, welche die Wasserbaupolizei in dem der Oberaufsicht des Bundes unterstellten Gebiete betreffen, sind, soweit sie überhaupt in die Kompetenz des Bundes fallen, zur Vorberathung und Besorgung dem Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, übertragen.

§ 2. Das Departement des Innern hat darüber zu wachen, daß das Bundesgesetz betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge allseitige Vollziehung erhalte.

Zu diesem Zwecke liegt ihm ob:

die laut Art. 7 des Gesetzes von den Kantonen zu erlassenden und der Genehmigung des Bundesraths unterliegenden Gesetze und Verordnungen über Wasserbaupolizei zu Händen des Bundesraths sorgfältig zu prüfen;

die Zustände an den Gewässern, welche unter der Oberaufsicht des Bundes stehen, mit thunlicher Beförderung untersuchen, die vom öffentlichen Interesse verlangten Verbauungen, Eindämmungen und Korrektionen an denselben ermitteln zu lassen und sich über diese Verhältnisse fortwährend in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten;

durch Berichtgabe an die Kantone über diese Befunde, soweit nöthig, Veranlassung zu geben und darauf hinzuwirken, daß die vom öffentlichen Interesse geforderten schützenden Vorkehren nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit wirklich an die Hand genommen werden;

in geeigneter Weise darüber zu wachen, daß ausgeführte Arbeiten, namentlich solche, zu deren Erstellung der Bund Beiträge geleistet hat, sorgfältig unterhalten werden;

dass von Gewässern, welche der Oberaufsicht des Bundes unterliegen, kein dem öffentlichen Interesse nachtheiliger Gebrauch gemacht werde, und

dass an solchen Gewässern keine Arbeiten ausgeführt und erhalten werden, deren Wirkungen nachtheilig sind.

Das Departement ist ermächtigt, nach allen diesen Beziehungen hin, innerhalb der gesetzlichen Kredite, direkt oder durch das Oberbauinspektorat und dessen technisches Personal die nöthigen Erhebungen zu machen, Untersuchungen vorzunehmen, vorbereitende Verhandlungen zu pflegen und in dringenden Fällen provisorische Maßnahmen zu treffen.

Dem Bundesrathe sind alle definitiven Schlußnahmen und Entscheide vorbehalten.

Das Departement wird direkt und durch sein technisches Personal die Bestrebungen der kantonalen Behörden in Sachen der Wasserbaupolizei thunlichst fördern, und die Kantonsbehörden ihrerseits werden den technischen Beamten des Bundes in Erfüllung ihrer Aufgaben jeweilen die erforderliche Hülfe und Unterstützung zu Theil werden lassen.

II. Besondere Bestimmungen.

§ 3. Gesuche um Bundesbeiträge an Wasserbauten, deren Erstellung auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei im Hochgebirge beabsichtigt wird, sind durch die betreffende Kantonsregierung an den Bundesrat zu richten.

Denselben müssen zwar nicht vollständige Projekte, die vielmehr laut § 5 erst später eingeliefert werden können, aber doch solche Vorlagen beigelegt sein, welche Auskunft ertheilen über das sie begründende öffentliche Interesse, beziehungsweise Bedürfnis, sowie über Art, Umfang und approximative Kosten der zur Befriedigung desselben beantragten Werke.

§ 4. Erscheint ein solches Gesuch als erheblich, so wird es von dem Departement des Innern durch seine Baubeamten einer genauen, auf Besichtigung der Dertlichkeiten gestützten Prüfung unterworfen.

Auf Antrag des Departements entscheidet der Bundesrat, sofern der Entscheid nicht nach Art. 10, Alinea 2 des Gesetzes der Bundesversammlung zusteht, sowohl über die Bewilligung einer Subvention überhaupt, als auch innerhalb des vom Gesetz aufgestellten Maximums über die Quote des Bundesbeitrags.

§ 5. Mit der Annahme des zugesicherten Bundesbeitrags übernimmt der Kanton die Pflicht zur Ausführung des Werkes nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei und dieser Verordnung.

Er hat vor Inangriffnahme der Arbeiten das Detailprojekt und den definitiven Kostenvoranschlag, welcher nach Art. 10 des Gesetzes, im Falle Mehrbetrags der Kosten, für die Feststellung des Bundesbeitrags maßgebend ist, dem Bundesrathe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Diese Vorlage muß spätestens bis Ende Juni desjenigen Jahres erfolgen, welches dem Baujahr unmittelbar vorangeht.

Auf den Bericht des Departements des Innern, welches durch das Oberbauinspektorat die Ausführungspläne und den Kostenvoranschlag auf Ort und Stelle und unter Beziehung des von der Kantonsregierung hiezu beorderten Technikers untersuchen läßt, erfolgt der Genehmigungsbeschluß des Bundesrathes, dessen einzelnen Vorschriften der ausführende Kanton in allen Theilen nachzukommen verpflichtet ist.

§ 6. Die Auszahlung des Bundesbeitrags erfolgt in der Regel nach vollständiger Ausführung des Werkes oder, wenn dasselbe aus verschiedenen, in mehreren Jahreskampagnen auszuführenden Sektionen besteht, nach vollständiger Ausführung einer solchen Sektion.

Nur ausnahmsweise und lediglich in Fällen, wo der Aufwand für die Jahreskampagnen größere Summen erheischt, kann vom Bundesrat auf motivirtes Gesuch der betreffenden Regierung eine Abschlagszahlung bewilligt werden, welche sich nach dem Werthe der wirklich ausgeführten Arbeiten richtet und die entsprechende Quote des Bundesbeitrags nicht übersteigen soll.

§ 7. Die definitive Bestimmung des Bundesbeitrags und dessen Auszahlung findet statt auf Grundlage einer von der Kantonsregierung einzureichenden förmlichen Abrechnung.

Diese Abrechnung soll auf Grundlage derselben Maßeinheiten aufgestellt sein, nach welchen der definitive Voranschlag ausgefertigt war, und überhaupt so detaillirt und klar gehalten sein, daß eine Verifikation ohne Schwierigkeit ausgeführt werden kann.

Bei der definitiven Berechnung des Bundesbeitrags werden berücksichtigt die Kosten der Anfertigung des

Ausführungsprojekts und des definitiven Kostenvoranschlags, der Aufnahme des Perimeters, der Bauausführung und der unmittelbaren Bauaufsicht, dagegen nicht in Betracht gezogen solche Kosten, welche sich auf irgend welche andere Präliminarien, auf Zeitverwendung von Behörden und Kommissionen, Geldbeschaffung und Verzinsung und dergleichen beziehen.

§ 8. Das Departement des Innern lässt durch das Oberbauinspektorat das Werk, für welches die Abrechnung eingereicht ist und die Ausbezahlung des Bundesbeitrags verlangt wird, untersuchen, die gestellte Rechnung selbst prüfen, und legt hierauf dem Bundesrath Bericht und Antrag vor, worauf letztere Behörde die nöthige Verfügung trifft.

§ 9. Diese Vollziehungsverordnung tritt sofort in Kraft.

Das Departement des Innern wird mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Bern, den 8. März 1879.

(Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt am 5. April 1879 die Aufnahme vorstehender Verordnung in die Gesetzsammlung.

B e s c h l u ß

betreffend

**Abänderung der Art. 15 und 18 der Vollziehungsverordnung
zum Gesetz vom 24. März 1878 über den Marktverkehr
und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.**

(Vom 22. März 1879.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 10, Ziff. 1, 2, 3 und 4 des
angeführten Gesetzes und theilweise Revision der Vollziehungs-
verordnung vom 26. Juni 1878,

beschließt:

Die Art. 15 und 18 der Vollziehungsverordnung vom
26. Juni 1878 werden in folgender Weise abgeändert:

Art. 15.

Die monatlichen Patentgebühren betragen:

1. für das Feilbieten von Waaren:

- a. durch Umhertragen oder Umherführen von Waaren in den Straßen oder in den Häusern (§ 3, Ziff. 1 a des Gesetzes) 1 bis 50 Franken;
- b. durch vorübergehende Eröffnung eines Waarenlagers außerhalb der Dauer von Märkten (Ausverkäufe, liquidations, étalages, déballages) (§ 3, Ziff. 1 b des Gesetzes) 20 bis 200 Franken;

2. für das Auſſuchen von Bestellungen bei andern als solchen Personen, welche mit dem betreffenden Artikel Handel treiben oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden (§ 3, Ziff. 2 des Gesetzes) 10 bis 200 Franken;

3. für den gewerbsmäßigen Ankauf im Umherziehen von Asche, Knochen, Weinstein, Lumpen, Fellen, Pferde- und Kuhhaaren, Schweinsborsten, altem Eisen, alten Kleidern, von Glas- und andern Waaren irgend welcher Art (§ 3, Ziff. 3 des Gesetzes) 1 bis 20 Franken;

4. für den Betrieb eines Handwerks im Umherziehen (Sieb-, Wann- und Korbmacher, Strohflechter, Sägenfeiler, Kesselflicker, Scheerenschleifer, Zinngießer, Glaser &c.) (§ 3, Ziffer 4 des Gesetzes) 1 bis 20 Franken;

5. für die Ausübung künstlerischer Hausrügwerbe (Schauspieler, Kunstsänger, Musikanten, Photographen, Kunstreiter, Seiltänzer, Taschenspieler &c.) und die gewerbsmäßige Schaustellung von Ort zu Ort von Naturgegenständen oder Kunstwerken (Menagerien, Panoramas &c.) (§ 3, Ziff. 5 des Gesetzes) 5 bis 100 Franken.

Art. 18.

Die Justiz- und Polizeidirektion ist berechtigt, solchen Hausrütern, welche sich der Uebertretung der im Gesetze und in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften schuldig machen, das Patent sofort zu entziehen.

Die gleiche Befugniß steht ihr gegenüber denjenigen Hausrütern zu, welche eine der zur Patenterlangung erforderlichen Eigenschaften (§§ 4 und 5) verlieren, falsche Angaben über den Familienstand ihrer Begleiter, über die Zahl der Gehülfen, Mitgenossen und Angestellten und über die Menge, Art, Qualität und Herkunft der Waare machen oder ihr Patent zum Bettel missbrauchen.

Beim Entzuge des Patents ist gleichzeitig die Frist zu bestimmen, während welcher die betreffende Person zur Erwerbung eines Patents unfähig sein soll. Diese Frist beträgt im Minimum ein Jahr und darf fünf Jahre nicht übersteigen.

Dieser Abänderungsbeschluß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. März 1879.

Im Namen des Regierungsrath's
der Präsident
Rohr,
der Rathsschreiber
L. Kurz.

Bundesbeschluß
betreffend
die Berichtigung, Vervollständigung und Versicherung
der Triangulation im eidg. Forstgebiet.

(Vom 20. Christmonat 1878.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrath's vom
15. März 1878 und dessen nachträglichen Berichts vom
26. Wintermonat gleichen Jahres,
beschließt:

Art. 1. Der Bundesrat wird beauftragt, durch das
eidg. Stabsbüro die Berichtigung, Vervollständigung und

Versicherung der Dreieckpunkte erster, zweiter und dritter Ordnung der Triangulation innerhalb des eidgenössischen Forstgebietes vornehmen zu lassen.

Art. 2. Für diese Arbeit wird bis zur Vollendung derselben ein jährlicher Kredit von 15,000 Franken ausgesetzt.

Art. 3. Die betreffenden Kantone sind verpflichtet, zur Erstellung der trigonometrischen Signale, auf Verlangen der eidg. Ingenieure hin, das zu denselben erforderliche Holz auf ihre Kosten zu liefern und an Ort und Stelle bringen zu lassen.

Art. 4. Die Kantone werden für die unveränderte Erhaltung der Versicherung der Dreieckpunkte auf ihren resp. Gebieten verantwortlich erklärt. Wo Dreieckpunkte auf der Grenze verschiedener Kantone liegen, lastet die Verantwortlichkeit auf den angrenzenden Kantonen gemeinschaftlich.

Art. 5. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe und vom Nationalrath am 20. Christmonat 1878.

Der Regierungs r a t h verfügt am 23. April 1879 die Aufnahme in die Gesetzesammlung des vorstehenden Bundesbeschlusses, welchen der schweizerische Bundesrath gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 10. April 1879 als vollziehbar erklärt hat.



Bundesgesetz

betreffend

Sicherstellung der Kranken-, Unterstützungs-, Pensions-, Depositen- und Ersparnißkassen der Eisenbahnangestellten, sowie der von Letztern geleisteten Käutionen.

(Vom 20. Christmonat 1878.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichts des Bundesraths vom
29. Wintermonat 1878,

beschließt:

Art. 1. Das letzte Alinea vom Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Brachmonat 1874 über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Das Vermögen der von den Eisenbahnangestellten ganz oder theilweise alimentirten Kranken-, Unterstützungs-, Pensions-, Depositen- und Ersparnißkassen, sowie die von jenen geleisteten Käutionen müssen von dem Vermögen der Gesellschaft ausgeschieden und getrennt verwaltet werden.

Der Bundesrath trifft die zur Durchführung dieser Ausscheidung erforderlichen Vorkehrungen.

Wenn beim Eintritt einer Liquidation diese Ausscheidung noch nicht bewerkstelligt ist, so müssen die betreffenden Vermögensbeträge und Räumungen von Seite der Masse vorgängig jeder Zutheilung an andere Gläubiger ersetzt werden."

Art. 2. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrath und vom Ständerath am 20. Christmonat 1878.

Der Regierungsrath verfügt am 23. April 1879 die Aufnahme in die Gesetzsammlung des vorstehenden Bundesgesetzes, welches der schweizerische Bundesrat gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 10. April 1879 als vollziehbar erklärt hat.

Vollziehungsverordnung
 zum
Bundesgesetz vom 28. Brachmonat 1878
 betreffend
den Militärpflichtersatz. *)
 (Vom 10. April 1879.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
 in Ausführung des Art. 17 des Bundesgesetzes betreffend
 den Militärpflichtersatz, sowie des Art. 6 der bundesräthlichen
 Vollziehungsverordnung vom 16. Weinmonat 1878,

verordnet:

§ 1. Die Anlage des Militärpflichtersatzes erfolgt
 alljährlich auf eine vom Regierungsrathe zu erlassende
 Verordnung und wird besorgt durch:

I. Die Amtsbezirks-Kommission.

§ 2. Auf Grund der regierungsräthlichen Verordnung
 beruft der Regierungstatthalter als Präsident der Amts-
 bezirkskommission dieselbe behufs Vornahme der Taxation
 zusammen, macht die Taxationstage öffentlich bekannt und
 trifft überhaupt diejenigen Anordnungen, welche zur beförde-
 rlichen und gewissenhaften Erledigung der ganzen Einschätzung
 geeignet sind.

*) Siehe Gesetzband vom Jahrgang 1878, Seite 295.

Der Kommission sollen zur Verfügung stehen:

- a. die Doppel der Militärsteuer-Kontrolen des betreffenden Amtes,
- b. die Gemeindeberichte.

§ 3. Die Pflichtersatzsteuer (Personaltaxe und Zuschlag) ist gemäß den Vorschriften der Art. 3, 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 28. Brachmonat 1878, auf welche verwiesen wird, zu berechnen. Bei Berechnung des Zuschlags (Art. 3) sind sowohl bezüglich des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und des Einkommens, als auch der Anwartschaft (Art. 5, A. 2) die Staatssteuerregister maßgebend, jedoch mit folgenden Abweichungen betreffend das Einkommen III. Klasse (nicht unterpfändlich versicherte Kapitalien):

- a. dieses Einkommen ist als Vermögen zu behandeln und zu diesem Zwecke im 20fachen Betrage zu kapitalisiren;
- b. es ist dieses Einkommen resp. das demselben entsprechende Steuerkapital in seinem vollen Betrage zu berechnen, also ohne den bei der Staatseinkommenssteuer zulässigen Abzug von 100 Franken;
- c. für dasselbe machen die Gemeindesteuerregister Regel, indem auch die von der Staatseinkommenssteuer befreiten Kapitalien in Berechnung zu ziehen sind.

Die Gesamtvermögenssumme ist auf 100 Franken abzurunden; ungerade Beträge von unter 50 Fr. sind wegzulassen, 50 Fr. und darüber sind für 100 Fr. zu rechnen; beim Einkommen dagegen findet die Abrundung auf je 10 Franken statt, wobei 5 Fr. und darüber für 10 Fr. zu berechnen sind.

§ 4. Im neuen Kantonstheil, wo über die grundpfändlich versicherten Kapitalien und die Hypothekarschulden keine Register existiren, haben die daherigen Ausmittlungen in der bisher zur Anwendung gekommenen Weise stattzufinden.

§ 5. Sobald den Einwohnergemeinderäthen durch die Regierungsstatthalterämter die Listen der ersatzpflichtigen Mannschaft zugestellt sind, haben Erstere in die betreffenden Rubriken die Angaben über deren Vermögen, Einkommen und Anwartschaft treu und gewissenhaft einzutragen und die ausgefüllten Verzeichnisse sodann, spätestens 14 Tage nach deren Empfang, beglaubigt und unterzeichnet, an den Regierungsstatthalter des Bezirks zurückzusenden.

Diese Listen, gemeindeweisen Auszüge, sind von der Amtsschreiberei anzufertigen und müssen sich auf 1. Februar des betreffenden Jahres in den Händen der Sektionschefs befinden, welche Letztere abgemeldete Pflichtige zu streichen und neue Pflichtige gestützt auf den Stand der Kontrolle (auf 1. Februar, Art. 2 der bundesrätlichen Verordnung) in dieselben einzutragen haben.

§ 6. Die Amtsschreiberei besorgt hierauf die Eintragung der Pflichtigen in die neuen Kontrolen, wobei genau darauf zu achten ist, daß jeder Einzelne in den Kontrolendoppeln auf die gleiche Seite und unter die gleiche Nummer zu stehen kommt.

- § 7. Die Amtskommission wird gebildet durch
- a. den Regierungsstatthalter als Präsidenten derselben,
 - b. den Amtsschreiber,
 - c. den Amtsschaffner,
 - d. den Kreiskommandanten, in dessen Kreis das Amt zum Mehrtheil liegt,
 - e. den Sektionschef der betreffenden Gemeinde,
 - f. den Steuerregisterführer der betreffenden Gemeinde.

Während oder unmittelbar nach der Taxation sollen durch die Kommission die Avisbriefe an die Pflichtigen ausgesertigt, unterzeichnet und versandt werden (Art. 6 litt. b der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz).

§ 8. Die Taxpflichtigen haben das Recht, am Taxations-
tage persönlich vor der Kommission zu erscheinen, derselben
über ihre Verhältnisse mündlich Aufschluß zu ertheilen und
von der ihnen auferlegten Ersatzsteuer, die jedoch noch der
Revision der Centralkommission unterliegt, Kenntniß zu
nehmen.

Solche durch den Präsidenten der Kommission vor dieselbe
citirte Pflichtige, welche dieser Citation keine Folge leisten,
verlieren ihr Einspruchsrecht.

§ 9. Der Amtsschreiber hat die Funktionen eines
Sekretärs der Kommission zu besorgen. Das Protokoll soll
namentlich die Entscheide und deren Begründung über
diejenigen Fälle enthalten, die zu besondern Verhandlungen
Anlaß gaben; dasselbe ist vom Präsidenten und Sekretär
zu unterzeichnen und den übrigen Akten zu Handen der
Centralkommission beizulegen.

§ 10. Nach Empfang der Avisbriefe haben die
Pflichtigen während einer 10tägigen Frist, während welcher
das Register auf der Amtsschaffnerei öffentlich aufgelegt ist,
das Recht, bei letzterer Amtsstelle eine schriftliche, gehörig
motivirte und auf Stempelpapier abgefaßte Einsprache zu
Handen der Centralkommission einzureichen. Das Einspruchs-
recht gegen die erinstanzliche Taxation steht auch der
Amtsschaffnerei zu.

§ 11. Sofort nach Ablauf der Auflagefrist sendet der
Amtsschaffner die beiden Kontroledoppel, die Gemeindeberichte,
sowie allfällig eingelangte Einsprachen, letztere mit seinem
Gutachten versehen, der Steuerverwaltung zu Handen der
Centralkommission ein.

§ 12. Allfällige nach der Haupttaxation im Laufe des
Jahres nothwendig werdende Taxationen sind dem Regierungs-
statthalter, als Präsidenten der Amtskommission, übertragen.

In diesen Fällen beginnt die 10tägige Einspruchsfrist mit dem Tage der bezüglichen Gröffnung an den betreffenden Pflichtigen.

Von der Nachtaxation ist sowohl der Amtsschaffnerei als der Steuerverwaltung mittelst Einsendung des hiezu bestimmten Formulars Kenntniß zu geben.

II. Die Centralkommission.

§ 13. Dieselbe besteht aus 7 Mitgliedern und wird vom Regierungsrathe gewählt. Sie hat die Aufgabe:

- a. die Berechnungen der Amtskommissionen auf Grundlage der angegebenen Vermögens-, Einkommens- und Altersverhältnisse dem Geseze gemäß zu revidiren;
- b. allfällige Einsprachen gegen die von den Amtskommissionen getroffenen Schätzungen auf Grundlage des Gesetzes zu erledigen, was längstens bis Anfang August des betreffenden Steuerjahres zu geschehen hat (Art. 6 der bundesräthlichen Vollziehungsverordnung);
- c. die Taxen, vorbehältlich allfälliger Abänderung durch obere Behörde, definitiv festzusetzen und in den Kontrolen in der entsprechenden Kolonne einzutragen.

Sobald die Taxen eines Amtsbezirks revidirt sind, hat die Kommission denjenigen Pflichtigen, deren Taxen erhöht worden sind, mittelst Avisbrief hievon Anzeige zu machen mit dem Beifügen, daß allfällige Einsprachen innert 10 Tagen, vom Datum dieser Mittheilung an gerechnet, schriftlich bei der Steuerverwaltung zu Handen des Bundesraths einzureichen sind.

- Wenn gegen die von der Centralkommission festgesetzten Taxen innert der bezeichneten Frist keine Einsprachen erfolgen, so erwachsen dieselben in Rechtskraft.

§ 14. Sowie die Taxen sämmtlicher Pflichtigen durch die Centralkommission revidirt und definitiv festgestellt sind, wird die Steuerverwaltung die Addition und Rekapitulation der Bezugssummen vornehmen, worauf die Kontrolen vom Präsidenten und Sekretär der Centralkommission unterzeichnet werden.

Das eine Doppel der Kontrolle ist der Amtsschaffnerei jeweilen bis Ende Mai des betreffenden Steuerjahres (Art. 6 der bundesräthlichen Vollziehungsverordnung) zum sofortigen Bezug der Steuer zuzustellen.

III. Steuerbezug.

§ 15. Der Bezug ist von der Amtsschaffnerei durch öffentliche Publikation bekannt zu machen und hiefür eine Frist von 20 Tagen festzusezen, während welcher die Pflichtigen bei ihr ihre Taxen zu bezahlen haben.

§ 16. Nach Beendigung dieser Bezugsfrist ist der Amtsschaffner berechtigt, denjenigen Pflichtigen, die noch im Ausstande sind, durch die Landjäger oder Sektionschefs die Taxen abzufordern, wofür diese von jedem Einzelnen, sofern Bezahlung geleistet wird, eine besondere Bezugsgebühr von 20 Rp. zu beziehen haben. Dieser Nachbezug soll innert 14 Tagen beendet sein.

§ 17. Die Einzieher stellen für die bezahlten Taxbeträge provisorische Quittungen aus, nehmen das Dienstbüchlein der Betreffenden zur definitiven Empfangseintragung durch die Amtsschaffnerei in Empfang und stellen derselben letztere sammt den Geldbeträgen zu. Die definitive Quittung soll unter allen Umständen die Kontrollnummer des Pflichtigen, die Angabe des Pflichtjahres, den Wohnort des Pflichtigen und den entrichteten Taxbetrag enthalten.

§ 18. Abgesehen von der in § 17 bestimmten Gebühr haben die mit dem Bezug beauftragten Landjäger oder

Sektionschefs für jeden einzelnen Pflichtigen, von dem sie die Ersatzsteuer einkassiren, eine Provision von 20 Rp. zu beziehen; sie sind dagegen gehalten, den betreffenden Pflichtigen die Dienstbüchlein wieder zuzustellen gegen Rücknahme der provisorisch ausgestellten Quittung. Die Amtsschaffnerei wird den dahерigen Betrag bei der Ablieferung der Gelder gegen Quittung ausrichten.

§ 19. Nach Verfluss der oben angegebenen Bezugsfristen stellt der Landjäger oder der Sektionschef das Verzeichniß der Ausstände der Amtsschaffnerei zu; ebenso liefert er derselben die eingegangenen Gelder ab. Größere Summen sollen jedoch vor Ablauf der Frist abgegeben werden.

§ 20. Gegen diejenigen Pflichtigen, die auf dem Ausstandsverzeichniß stehen, erläßt der Amtsschaffner ohne weitere Aufforderung den Vollziehungsbefehl gemäß §§ 443 u. ff. des Vollzugsverfahrens in Schuldsachen.

Der Steuerbezug soll längstens bis zum 1. Christmonat des betreffenden Steuerjahres beendigt sein (Art. 6 der bundesrathlichen Vollzugsverordnung).

IV. Entschädigung an die Kommissionen.

§ 21. Die Regierungsstatthalter, Amtschreiber und Amtsschaffner haben von Amtes wegen bei den Taxationen durch die Amtsbezirkskommission mitzuwirken und haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Sektionschefs und Steuerregisterführer erhalten ein Sitzungsgeld von 4 Fr., die Kreiskommandanten sowie die Mitglieder der Centralkommission ein Taggeld von 10 Franken.

Ueberdies haben alle Mitglieder, die nicht von Amtes wegen bei den Taxationen mitzuwirken berufen sind, Anspruch auf eine Reiseentschädigung, wie sie den Mitgliedern des Großen Rathes nach dem Dekret vom 1. April 1875 zukommt.

Der Amtsschaffner hat diese Entschädigungen, soweit es die Mitglieder der Amtskommissionen betrifft, zu berechnen und auszuzahlen. Für die Mitglieder der Centralkommission wird dies von der Steuerverwaltung besorgt.

Den Sektionschefs wird für ihre Bemühungen bei Vervollständigung der in § 5 erwähnten Auszüge eine Entschädigung zuerkannt, die berechnet wird nach der Zahl der gestrichenen und neu aufgetragenen Ersatzpflichtigen.

§ 22. Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Die Verordnung vom 20. Mai 1863 ist aufgehoben.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit der bündesräthlichen Genehmigung (Art. 6 der bündesräthlichen Vollziehungsverordnung) und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. April 1879.

Im Namen des Regierungsrath's
der Präsident
Rohr,
der Rathsschreiber
L. Kurz.

Die bündesräthliche Genehmigung vorstehender Verordnung erfolgte am 18. April 1879.

Verordnung

betreffend

Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung.

(Vom 2. Mai 1879.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Berichts seines Departements des Innern über Unregelmäßigkeiten und Gesetzwidrigkeiten bei Referendumsbegren;

in Anwendung und Ausführung von Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, vom 17. Brachmonat 1874 *),

beschließt:

Art. 1. Jeder Bürger, welcher das Verlangen der Volksabstimmung stellen oder unterstützen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen (Art. 5, Alinea 2 des Gesetzes).

Beschlüsse von Gemeinden oder andern Versammlungen haben nur als Begehren der einzelnen Bürger Gültigkeit, welche dieselben persönlich unterzeichnet haben.

Die Beisezung des Namens eines Dritten, „im Auftrage“ oder „mit Zustimmung“ desselben ist unstatthaft.

Art. 2. Die Stimmberechtigung der Unterzeichner ist vom Vorstand der Gemeinde, wo dieselben ihre politischen Rechte ausüben, zu bezeugen (Art. 5, Alinea 3 des Gesetzes).

Diese Bezeugung muß am Fuße jeder Liste angebracht sein und im Wesentlichen folgendermaßen lauten:

„Der unterzeichnete Vorstand der Gemeinde bezeugt anmit, daß die obigen Bürger in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in hiesiger Gemeinde ausüben.“

(Datum und Unterschrift.)

Art. 3. Die schriftlichen Eingaben sind an den Bundesrath zu richten, welcher eine Prüfung darüber veranstaltet, ob dieselben den Bestimmungen des Gesetzes entsprechen.

Ergibt es sich bei dieser Prüfung, daß das in dem vorigen Artikel geforderte Zeugniß (Art. 5, Alinea 3 des Gesetzes) in einer Eingabe gänzlich fehlt, so sind alle darauf befindlichen Unterschriften ungültig; ebenso wenn ein Zeugniß sich entweder über die Stimmberechtigung oder den Ort der Ausübung derselben nicht ausspricht.

*) Siehe bernische Gesetzsammlung, neue Folge, Band XIV, Seite 51.

Ist ein Zeugniß in Bezug auf die Stimmberechtigung oder das Domizil von einzelnen in der Liste verzeichneten Bürgern unrichtig, so werden die betreffenden Unterschriften als ungültig gestrichen.

Wenn sich in einer Eingabe Unterschriften finden, welche offenbar von einer und derselben Hand gezeichnet sind, so werden diese Unterschriften mit Ausnahme einer einzigen ebenfalls als ungültig beseitigt.

Art. 4. Nach vollzogener Prüfung und Erwahrung der innerhalb des gesetzlichen Termins eingelangten Unterschriften wird der Bundesrat von auffälligen Gesetzwidrigkeiten den betreffenden Kantonsbehörden Kenntniß geben, welche gegen die Schuldigbefundenen die Bestimmungen der Strafgesetze in Anwendung bringen werden.

Art. 5. Alle Bestimmungen, welche auf die Unterschriften für eine Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse Bezug haben, gelten auch für die Unterschriften für eine Revision der Bundesverfassung, mit Ausnahme der hiefür verfassungsmäßig festgesetzten höheren Zahl erforderlicher Unterschriften.

Art. 6. Vorstehende Verordnung, nach welcher das Departement des Innern bei Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, sowie für Verfassungsrevision, die Erwahrung und Zusammenstellung der Unterschriften vornehmen wird, tritt sofort in Kraft.

Bern, den 2. Mai 1879.

(Unterschriften.)

Der Regierungsrath verfügt die Aufnahme vorstehender Verordnung in die Gesetzsammlung.

G e s e ḥ
 über
das Wirthschaftswesen
 und
den Handel mit geistigen Getränken.

(Vom 4. Mai 1879.)

Der Große Rat des Kantons Bern,
 in Betracht der Nothwendigkeit, die Gesetze vom 29. Mai
 1852 über das Wirthschaftswesen und vom 31. Weinmonat
 1869 betreffend den Handel mit geistigen Getränken einer
 Revision zu unterwerfen und mit der Bundesverfassung in
 Einklang zu bringen,
 auf den Antrag des Regierungsrathes,
 beschließt:

Titel I.

**Von den Wirtschaftsarten, von den Wirtschaftspatenten
und von den Patentgebühren.**

§ 1. Die Wirtschaften zerfallen in zwei Arten:

- 1) solche mit der Berechtigung, die Gäste zu beherbergen
und mit Speisen und Getränken zu bewirthen;
- 2) solche mit der Berechtigung, Gäste mit Speisen und
Getränken zu bewirthen, ohne Beherbergungsrecht.

§ 2. Zur Ausübung einer Wirthschaft ist ein Patent erforderlich. Das Patent lautet auf einen bestimmten Inhaber und auf ein bestimmtes Lokal, und in demselben sind sämmtliche zur Ausübung der Wirthschaft zu verwendenden Räumlichkeiten zu verzeigen.

§ 3. Jedes Gesuch um Erlangung, Verlegung oder Übertragung eines Wirtschaftspatents soll vom Einwohnergemeinderath und vom Regierungsstatthalter in Bezug auf das öffentliche Wohl, auf die Person des Bewerbers und das von ihm verzeigte Lokal begutachtet werden.

Über die Gesuche entscheidet die Direktion des Innern (§ 40). Sie stellt die bewilligten Patente aus.

Wesentliche Veränderungen, welche während der vierjährigen Periode (§ 6) an den Wirtschaftslokalitäten vorgenommen werden, bedürfen der Einwilligung der Direktion des Innern.

§ 4. Bezüglich der persönlichen Requisite wird verlangt, daß der Bewerber ehrenfähig und eigenen Rechts sei, daß er und seine Familien- und Haussgenossen in unbescholtener Rufe stehen, und daß namentlich keine Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hohlerei oder der Unsitthlichkeit missbrauchen werde.

Für Ausländer ist zudem der Besitz einer Niederlassungsbewilligung erforderlich.

Von der Erlangung eines Wirtschaftspatentes sind ausgeschlossen:

- 1) die Geistlichen, die Lehrer und Lehrerinnen, und diejenigen Beamten und Angestellten, welchen besondere Gesetze, Verordnungen und Reglemente die Ausübung einer Wirthschaft untersagen; ebenso die Ehegatten solcher Personen;

2) derjenige, welcher unter Geltstag oder Güterabtretung liegt. Für eines Gelästagers oder Güterabtreters Ehefrau, für eine Abgeschiedene oder Wittwe mit unabgeteilten Kindern ist, soweit diese minderjährig sind, die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde nothwendig.

§ 5. Das in der Anmeldung nach seinen einzelnen Bestandtheilen genau zu bezeichnende Lokal soll folgende Bedingungen erfüllen:

1) zweckmäßige, gesunde und von der Polizei leicht zu beaufsichtigende Lage, insbesondere nicht in störender Nähe einer Kirche, eines Schulhauses, eines Spitals oder ähnlicher Anstalten;

2) anständige Einrichtungen in hellen und ventilirbaren Räumlichkeiten; die gewöhnlichen Ausschenkräume sollen nicht höher als eine Treppe hoch gelegen sein;

3) ungehinderter, freier Zugang von Außen;

4) zweckmäßige und den Anforderungen des Anstandes und der Gesundheit entsprechende Einrichtung der Aborte;

5) eventuell gesunde und zweckmäßige Anlage der Stallungen.

§ 6. Sämmtliche Wirthschaftspatente unterliegen der Erneuerung nach Ablauf einer vierjährigen Periode. Die erste Periode beginnt mit dem 1. Juli 1879 und währt bis zum 31. Dezember 1883.

§ 7. In der Zwischenzeit fällt die Bewilligung dahin:

1) wenn Derjenige, dem sie ertheilt worden, nicht mehr im Besitz der zur Ausübung einer Wirthschaft gesetzlich erforderlichen Requisite (§ 4) ist;

2) wenn er durch richterliches Urtheil unfähig erklärt worden ist, eine Wirthschaft auszuüben;

3) wenn das Lokal den gesetzlichen Anforderungen (§ 5, Ziff. 2, 3, 4 und 5) nicht mehr entspricht;

4) wenn die Wirthschaft nicht mehr ausgeübt wird.

Tritt einer dieser Fälle ein, so ist die Wirtschaftsbewilligung zurückzuziehen und die Wirthschaft zu schließen.

§ 8. Die Regierungsstatthalter sind befugt, bei freiwilligen Schießübungen, Schulfesten, Truppenzusammenzügen, Volksfesten, Wochen- und Jahrmarkten den Inhabern von Wirtschaftsberechtigungen die Bewilligung zu ertheilen, auch außerhalb der gewöhnlichen Wirtschaftslokalien ihre Berechtigung ohne Bezahlung einer besondern Gebühr auszuüben, soweit dies auf ihren Besitzungen ohne besondere Bauten geschieht.

Werden dagegen zu diesem Zwecke von den Wirtschaftsberechtigten besondere Bauten, wie Buden oder Hütten errichtet, oder soll auf Drittmannsboden gewirtheit werden, so ist für die daherige Bewilligung eine Gebühr von 10 Fr. zu beziehen. Ausgenommen hiervon sind die freiwilligen Schießübungen.

Die Regierungsstatthalter sind auch befugt, in außerdentlichen Fällen, wo die bestehenden Wirthschaften nicht ausreichen, Personen, welche nicht im Besitz eines Wirtschaftspatents sind, eine Bewilligung auf die Dauer eines oder mehrerer Tage gegen eine Gebühr von 20 Fr. per Tag zu ertheilen.

Wenn von solchen Bewilligungen in der Nähe des Sammelplatzes von Truppen oder militärischen Übungen Gebrauch gemacht werden soll, so ist die Zustimmung des Truppenkommando's dazu einzuholen.

§ 9. Die Inhaber von Wirthschaften haben eine jährliche, zum Voraus zu entrichtende Gebühr zu bezahlen, welche nicht von der Einkommensteuer, sondern vom versteuerbaren Einkommen abzuziehen ist.

Von den Patentgebühren fallen 10 Prozent den Einwohnergemeinden zu, in denen sie erhoben werden. In jeder Gemeinde soll der betreffende Anteil zur Aufführung der Schulgüter verwendet werden, wobei die Sekundarschulen im Verhältnis ihres Besuchs aus dem Schulort und den umliegenden Gemeinden ebenfalls zu bedenken sind. Sollten die Schulgüter bereits hinlänglich versorgt sein, so wird der Anteil der Gemeinden zu Armen- oder zu andern Verwaltungszwecken kapitalisiert. Die Zuteilung geschieht durch den Regierungsrath.

Es werden folgende Patentklassen aufgestellt:

1) Wirthschaften mit Beherbergungsrecht

Klasse	1	Fr.	2000
"	2	"	1800
"	3	"	1600
"	4	"	1400
"	5	"	1200
"	6	"	1000
"	7	"	800
"	8	"	600
"	9	"	500
"	10	"	400
"	11	"	300

2) Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht:

Klasse	1	Fr.	1600
"	2	"	1300
"	3	"	1000
"	4	"	800
"	5	"	600
"	6	"	500
"	7	"	400
"	8	"	300

In kleinern Ortschaften sollen in der Regel die Wirthschaften mit Beherbergungsrecht keine höhern Patentgebühren zahlen als Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht.

Auf Antrag der Gemeindebehörde kann die Direktion des Innern gegen Ermäßigung der Patentgebühr einem Wirth die Pflicht der Beherbergung aufladen.

Die Regierungsstatthalter sind befugt, an denjenigen Orten, wo das Bedürfniß es erheischt, unter Empfehlung der Ortspolizeibehörde, Bewilligungen für sogenannte Küchliwirthschaften, wo nur mit Kaffee, Thee- und Milchgetränken sammt zudienenden Mehl- und Milchspeisen gewirthet wird, zu ertheilen.

Für diese Bewilligungen, wenn sie auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden, beträgt die Staatsgebühr 5 bis 20 Franken, sonst aber 50 Rappen per Tag.

§ 10. Die Patentgebühren für Wirthschaften, die nicht das ganze Jahr betrieben werden, können um die Hälfte der in § 9 festgesetzten Taxen ermäßigt werden.

In abgelegenen Gegenden und kleinen Ortschaften, wo nachgewiesener Maßen die Errichtung einer Wirthschaft für den Verkehr nothwendig ist, ohne daß jedoch der Betrieb einer solchen lohnend wäre, sowie für Wirthschaften, die ausschließlich geschlossenen Gesellschaften dienen, kann ebenfalls eine Ermäßigung und zwar im Maximum um zwei Drittel der in § 9 festgesetzten Taxen bewilligt werden.

Das Ausschenken feiner Liqueurs in sogenannten Conditoreien ist einer jährlichen Gebühr von 50 bis 100 Franken unterworfen.

§ 11. Sogenannte Pensionen, welche nur den in denselben auf längere Zeit beherbergten Personen Wein und andere geistige Getränke über den üblichen Tischwein

hinaus verabfolgen, unterliegen einer jährlichen Gebühr von 100 bis 600 Franken. Sobald solche Etablissements Gäste vorübergehend beherbergen, unterliegen sie den Bestimmungen des § 9.

Das bloße Verabfolgen der Rost ohne weiteres Ausschenken von Wein und geistigen Getränken, sowie das bloße Vermiethen von Schlafstellen unterliegt keiner besondern Wirtschaftsgebühr.

§ 12. Bei der Gesamterneuerung der Wirtschaftspatente am Beginn einer jeweiligen vierjährigen Periode (§ 6) ist die Eintheilung in die verschiedenen Patentklassen (§§ 9, 10 und 11) einer Revision zu unterwerfen. Diese Gesamtrevision wird nach Anhörung der Gemeinderäthe und Regierungsstatthalter von der Direktion des Innern unter Mitwirkung der Finanzdirektion vorgenommen.

Dasselbe Verfahren gilt in der Zwischenzeit für die Eintheilung der bewilligten Patente.

Im Laufe der Periode kann da, wo außerordentliche Verhältnisse eintreten, für einzelne Wirtschaften die Patentgebühr ermäßigt werden.

Titel II.

Von den konzessionirten Wirtschaften.

§ 13. Die bisher auf Grund von Konzessionen, Titeln und unvordenklichem Herkommen ausgeübten Wirtschaften unterliegen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes hinweg allen Bestimmungen desselben. Den Eigenthümern solcher Wirtschaften wird für die Aufhebung der genossenen Vortheile aus Willigkeitsgründen eine Vergütung bewilligt nach folgenden Grundsätzen:

a. das Maß der Vergütung wird unter Berücksichtigung aller einschlagenden Faktoren festgesetzt; sie darf aber jeden-

falls den 15fachen Betrag der nach dem Gesetz vom 29. Mai 1852 auf die betreffende Wirthschaft anwendbaren Patentgebühr nicht übersteigen;

b. die Festsetzung der Vergütung geschieht durch ein kantonales Schiedsgericht, über dessen Ernennung und Verfahren ein Vollziehungsdecreet die näheren Bestimmungen enthalten wird;

c. die auf diese Weise ausgemittelten Vergütungssummen werden in Staatschuldscheinen ausgerichtet, welche zu $4\frac{1}{2}$ vom Hundert verzinst und innert 12 Jahren in der Weise amortisiert werden, daß Zins und Amortisation zusammen 12 gleich große jährliche Beträge ausmachen.

§ 14. Denjenigen Eigenthümern der im § 13 genannten Wirthschaften, welche gegenüber dem Staate für die durch dieses Gesetz entzogenen Vortheile einen Rechtsanspruch auf Entschädigung zu haben vermeinen und sich dem in § 13 vorgesehenen Verfahren nicht unterziehen wollen, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

Die Eigenthümer der vorgenannten Wirthschaften haben sich bis zum 31. Dezember 1879 zu erklären, ob sie sich dem in § 13 vorgesehenen Verfahren zu unterziehen bereit seien.

Titel III.

Von der Wirthschaftspolizei.

§ 15. Die Wirthschaftspolizei wird unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters durch die Staats- und die Ortspolizei ausgeübt.

Den Organen und Angestellten der Staats- und der Ortspolizei steht die Befugniß zu, zur Ausübung ihres Amtes jede Wirthschaft bei Tag und Nacht öffnen zu lassen.

§ 16. Jede Wirthschaft soll mit einem Aushängeschild oder einem andern Erkennungszeichen versehen sein. Das nämliche Zeichen darf in einer Ortschaft nicht zweimal vorkommen.

§ 17. Jeder Wirth ist in Ausübung seines Gewerbes für seine eigenen Handlungen, sowie für diejenigen seiner Familiengenossen, Dienstboten und Angestellten verantwortlich.

Sind dem Wirthschaftspersonal Thiere zur Unterbringung oder Gegenstände zur Aufbewahrung anvertraut worden, so haftet der Wirth für allfälligen Schaden oder Verlust, es sei denn, daß er im Augenblicke der Übergabe die Verantwortlichkeit ausdrücklich abgelehnt habe, oder daß Verlust und Schaden ohne sein Verschulden und ungeachtet Anwendung möglichster Sorgfalt eingetreten seien.

§ 18. Gäste, die nicht zu den in den §§ 19 und 20 aufgezählten Kategorien gehören oder gegen welche keine Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie die Wirthschaft zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hohlerei und der Unsitthlichkeit betreten, ist der Wirth verpflichtet, aufzunehmen, soweit es das Lokal gestattet, und dieselben gegen Bezahlung innerhalb der Schranken seiner Berechtigung zu bewirthen.

§ 19. Der Wirth soll wissentlich Personen, welchen der Besuch der Wirthschaften untersagt ist, nicht aufnehmen.

Auch soll er denjenigen Besteuertern, welche ihm von der Armenpflege verzeigt werden, keine geistigen Getränke verabreichen.

Ebenso soll er wissentlich keine zur Verhaftung ausgeschriebenen oder verdächtig erscheinenden Personen aufnehmen, ohne dieselben sogleich bei der Polizeibehörde anzuzeigen.

§ 20. Der Wirth soll keine schulpflichtigen Kinder aufnehmen, es sei denn, daß sie sich unter Aufsicht erwachsener Personen befinden, oder daß sie in Aufträgen außerhalb ihres Wohnortes gesendet worden sind.

§ 21. Über die Öffnungs- und Schließungsstunden der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen Belustigungen, zu welchen öffentlich eingeladen wird, sowie über die dazugehörigen Gebühren und Strafbestimmungen wird der Große Rath ein besonderes Dekret erlassen.

§ 22. Entsteht in einer Wirthschaft Wortwechsel oder Streit, so soll der Wirth die Streitenden zur Ruhe ermahnen und, wenn seine Ermahnungen fruchtlos bleiben, entweder innerhalb der Schranken des Gesetzes selbst Ordnung schaffen, oder polizeiliche Hülfe in Anspruch nehmen. Ebenso soll der Wirth von Seite seiner Gäste keinen Nachlärm dulden.

In Fällen ernsterer Auftritte, durch welche die öffentliche Ruhe gestört wird, kann der Regierungsstatthalter die Wirthschaft sogleich schließen lassen, bis die Ordnung wieder hergestellt ist oder der Richter über den Fall geurtheilt hat.

§ 23. Die Gäste sollen bei entstehendem Wortwechsel oder Streit oder im Falle von Nachlärm der Mahnung zur Ruhe von Seite des Wirthes unverweigerlich Folge leisten oder das Lokal verlassen.

§ 24. Die Gastwirthe haben eine Kontrolle der Beherbergten zu führen, welche den Namen, Vornamen, Stand oder Beruf, Heimat, Wohnort oder Aufenthaltsort der Reisenden nebst Angabe des Ortes, woher sie kommen und wohin sie gehen, enthalten soll. Die Polizei hat die Pflicht, die Kontrolle monatlich einer Prüfung zu unter-

werfen; sie hat überdies das Recht, jederzeit Einsicht in dieselbe zu nehmen. Bei obwaltendem Verdacht einer falschen Namensangabe hat der Wirth der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 25. Der Wirth soll weder Speisen noch Getränke verabreichen, welche der Gesundheit schädlich sind. Er soll auch weder Speisen noch Getränke, welche durch Zuthaten verfälscht sind, unter einer falschen Bezeichnung als unverfälscht anbieten oder verabfolgen. Insbesondere dürfen Kunstweine (Vinoide), sei es daß dieselben ganz oder nur theilweise durch eine künstliche Zusammensetzung entstanden sind, nicht unter der landesüblichen Benennung von Naturweinen zum Verkaufe gelangen.

§ 26. Die Wirthen können durch das Regierungsstatthalteramt angehalten werden, daß Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen oder aufzulegen.

§ 27. Jeder Wirth, der ein Patent für das ganze Jahr besitzt, hat das Amtsblatt nebst Beigaben zu halten und im Wirthslokale rechtzeitig aufzulegen; die Wirtschaftsgesetze und alle ihm auf amtlichem Wege zukommenden Publikationen soll er im Gastzimmer anschlagen.

Titel IV.

Von dem Handel mit geistigen Getränken.

§ 28. Zum Betriebe des Kleinhandels mit geistigen Getränken ist ein Verkaufspatent erforderlich.

Unter Kleinhandel ist verstanden der Verkauf in Quantitäten unter 15 Liter.

Das Verkaufspatent wird nur solchen Personen erteilt, welche ehrenfahig, eigenen Rechts und im Besitze eines guten Leumunds sind.

Von der Einholung eines Verkaufspatents sind enthoben:

- 1) die Inhaber von Wirtschaftspatenten;
- 2) die Verkäufer von Bier, von Obstwein und von Wein aus eigenem Gewächs;
- 3) die Brenner für ihre Fabrikate aus eigenem Gewächs, mit Ausnahme von Kartoffeln und Cerealien;
- 4) die Inhaber von Apotheken für den Verkauf geistiger Getränke zu medizinischen Zwecken.

§ 29. Die jährlich im Voraus zu entrichtende Patentgebühr für den Verkauf, welche jeweilen vom versteuerbaren Einkommen der Betreffenden abzuziehen ist, beträgt:

a. für Wein	50 bis 300 Fr.
b. für gebrannte Wasser . . .	200 " 600 "
c. für die Kategorien a und b zusammen	250 " 800 "
d. für Feinsprit, Kirschwasser, Araf, Cognak, Rhum und andere feine Liqueurs	50 " 300 "

§ 30. Die Verkaufsgebühren fallen, nach Abzug der Untersuchungskosten, zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kasse der Einwohnergemeinde, in deren Bezirk der Verkauf stattfindet.

§ 31. Wer nur im Besitze eines Verkaufspatents, aber nicht im Besitze eines Wirtschaftspatents ist, darf keine Gäste in sein Lokal aufnehmen und keine geistigen Getränke, in welcher Form es auch sei, auswirthen.

Das Platzgeben zu Trinkgelagen ist Gedermann untersagt.

§ 32. Der Kleinhandel mit geistigen Getränken unterliegt außerdem folgenden Beschränkungen:

- 1) Schulpflichtigen Kindern, Bevogteten und Besteuererten dürfen gar keine gebrannten geistigen Getränke verabfolgt werden.

2) Unter falscher Bezeichnung dürfen keine geistigen Flüssigkeiten verkauft werden.

3) Es dürfen keine geistigen Flüssigkeiten verkauft werden, welche gesundheitsschädliche Stoffe enthalten.

4) Das Häusiren mit geistigen Flüssigkeiten ist untersagt.

§ 33. Die Verkaufspatente werden von der Direktion des Innern ausgestellt.

Titel V. Strafbestimmungen.

§ 34. In eine Buße von 50—500 Fr. verfällt:

1) wer, ohne im Besitz eines Wirtschaftspatents zu sein, die mit einem solchen Patente verbundenen Rechte ausübt, oder wer seine Berechtigung überschreitet (§§ 1, 2, 8 und 11);

2) wer zur Erlangung der im § 10 eingeräumten Begünstigungen falsche Angaben macht oder die von ihm eingegangenen Verpflichtungen verletzt;

3) wer geistige Getränke im Kleinen verkauft, ohne im Besitz eines Verkaufspatents zu sein oder zu den durch § 28 gesetzlich davon Enthobenen zu gehören;

4) wer seine Verkaufsbewilligung missbraucht, um die Rechte eines Wirts auszuüben (§ 31, Alinea 1), oder unrichtige Angaben bezüglich des Brennens eigenen Gewächses macht.

In allen Fällen soll der Betreffende überdies zur Nachzahlung der Patentgebühr bis zum vollen Betrag derselben angehalten werden.

§ 35. Außerdem sind Widerhandlungen zu bestrafen:

1) gegen die Vorschriften der §§ 9, sechstes Alinea (Küchliwirtschaften), 16, 18; 19, 20, 22, 23, 24, 26, 27, 31, Alinea 2, und 32, Alinea 1, mit einer Buße von 10 bis 100 Franken;

2) gegen die Vorschriften der §§ 25 und 32, Ziff. 2—4, und gegen die Bestimmungen der vom Regierungsrate zu erlassenden Verordnung über die Untersuchung der Vorräthe der Wirths und der Verkäufer geistiger Getränke, mit einer Buße von 50 bis 500 Franken. Gesundheitsschädliche Speisen und Getränke sollen konfisziert und vernichtet werden; überdies kommen die Bestimmungen des Art. 233 des Strafgesetzbuches zur Anwendung;

3) Widerseklichkeit gegen die Staats- oder Ortspolizei bei den in den §§ 15, 19 und 24 genannten Fällen soll zudem nach § 76 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

§ 36. Im Rückfall, d. h. wenn der in Anwendung dieses Gesetzes Bestrafte sich innerhalb 12 Monaten seit seiner letzten endlichen Verurtheilung einer neuen Widerhandlung gegen das nämliche Gesetz schuldig macht, bildet die frühere Bestrafung einen Schärfungsgrund, bei dessen Vorhandensein die Strafe bis auf das Doppelte der für die neue Widerhandlung angedrohten Buße erhöht werden kann.

Beim zweiten Rückfall innert Jahresfrist gegen die Bestimmungen betreffend die Wirtschaftspolizei (Titel III) kann, und unter erschwerenden Umständen soll durch das gerichtliche Urtheil zugleich die Schließung der Wirtschaft auf wenigstens drei Monate verfügt und der Inhaber für die nämliche Dauer unfähig erklärt werden, eine Wirtschaft auszuüben.

Beim zweiten Rückfall gegen die Bestimmungen betreffend den Handel mit geistigen Getränken (Titel IV) kann, und unter erschwerenden Umständen soll durch das gerichtliche Urtheil zugleich dem Fehlbaren auf kürzere oder längere Frist der Verkauf geistiger Flüssigkeiten untersagt und gleichzeitig bestimmt werden, daß während der nämlichen Zeit im betreffenden Lokale der Verkauf geistiger Flüssig-

keiten zu unterbleiben habe; bei einer Buße von 500 Franken im Widerhandlungsfalle.

Bei Verbrechen und groben Vergehen eines Wirthes, auch wenn keine Neubertretung des gegenwärtigen Gesetzes vorliegt, kann derselbe richterlich auf eine bestimmte Zeitdauer, oder auf immer, unfähig erklärt werden, eine Wirthschaft auszuüben.

§ 37. Die Schuldigen sind in allen Straffällen zum Ersatz der Kosten und des Schadens zu verfallen.

§ 38. Die Bußen, welche in Anwendung dieses Gesetzes gesprochen werden, sind nach dem Gesetz über die Vertheilung der Geldstrafen vom 6. Oktober 1851 zu verwenden.

Titel VI.

Schlußbestimmungen.

§ 39. Die Direktion des Innern soll durch Sachverständige die Vorräthe an geistigen Getränken bei jedem Wirth oder Verkäufer, die Großhändler inbegriffen, von Zeit zu Zeit untersuchen lassen.

§ 40. Gegen alle Verfügungen, welche die Direktion des Innern in Anwendung dieses Gesetzes trifft, kann innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung hinweg gerechnet, beim Regierungsrathe der Rekurs ergriffen werden!

§ 41. Das Verfahren bei Vertheilung der Wirtschafts- und Verkaufspatente (§§ 3 und 33), sowie die Bestimmungen über die Form und die Dauer der Bewilligungen, die Nachschau der Lokale und die Untersuchung der zum Verkaufe bestimmten geistigen Flüssigkeiten und Getränke (§ 39) sollen durch eine Verordnung des Regierungsrathes festgestellt werden.

§ 42. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 29. Mai 1852 über das Wirtschaftswesen, das Gesetz vom 31. Weinmonat 1869 betreffend den Handel mit geistigen Getränken und das letzte Alinea des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1865 über die Einkommensteuer, soweit es die Wirthschaften und die Verkäufer geistiger Getränke, insofern sie der Verkaufsgebühr unterworfen sind, betrifft.

Bern, den 5. Dezember 1878.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
R. Brunner,
der Staatschreiber
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Mai 1879,

fürkundet hiermit:

Das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken ist mit 23,592 gegen 21,941 Stimmen angenommen worden und tritt sofort in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Mai 1879.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Rohr,
der Rathsschreiber
L. Kurz.

G e s e ß

betreffend

Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 26. Mai 1864.

(Vom 4. Mai 1879.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß es mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates und auf die unabsehbaren Ausgaben für die Zwecke desselben geboten erscheint, auf dem Wege der Revision einzelner Vorschriften über die Erbschafts- und Schenkungssteuer eine angemessene Vermehrung ihres Ertrags anzustreben und gleichzeitig einzelne Strafbestimmungen, die sich durch die Erfahrung als zu hart erwiesen haben, zu mildern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1864 sind aufgehoben. Am Platze derselben wird bestimmt was folgt:

§ 2. In den folgenden Fällen sind Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit:

1) wenn sie den Verwandten des Erblassers oder Schenkers in der absteigenden Linie infolge Gesetzes oder ausdrücklicher Verfügung anfallen oder zukommen;

2) wenn der Erbe oder Beschenkte der Ehegatte des Erblassers oder Schenkers ist und aus der Ehe Kinder oder Nachkommen von solchen vorhanden sind;

3) wenn dieselben zu Gunsten schweizerischer öffentlicher und gemeinnütziger Stiftungen, wie Spitäler, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul- und Erziehungsanstalten, Invaliden- und Krankenkassen gemacht werden. Bei gleichartigen Anstalten privaten Charakters kann der Regierungsrath unter Umständen ebenfalls ganz oder theilweise Befreiung von der Steuer verfügen;

4) wenn der Gesamtwert der einer einzelnen Person in der gleichen Erbschaft oder Schenkung in irgend welcher Form zufallenden Beträge folgende Summen nicht übersteigt: bei kinderlosen Ehegatten 5000 Franken, in allen übrigen Fällen 1000 Franken.

§ 3. Von dem nach Vorschrift des Gesetzes vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer abgabepflichtigen Vermögen, von welchem jedoch in Abzug zu bringen sind:

1) die auf der Erbschaft haftenden Legate und Schulden, inbegriffen das zugebrachte Vermögen der Ehefrau, wenn letztere den Ehemann beerbt und nicht der Fall des § 2, Ziff. 2 vorhanden ist;

2) diejenigen Vergabungen, welche von den Erben oder Beschenkten aus dem ihnen angefallenen Vermögen an die in § 2, Ziff. 3 bezeichneten Stiftungen und Anstalten gemacht werden,

ist an Steuer zu bezahlen:

a. wenn der Erbe oder Beschenkte der Ehegatte des Erblassers oder Schenkers ist und aus der Ehe keine Kinder oder Nachkommen von solchen vorhanden sind, 1 vom Hundert;

b. wenn der Erbe oder Beschenkte mit dem Erblässer oder Schenker in der aufsteigenden Linie verwandt ist:

aa. 1 vom Hundert im ersten Grade (Eltern),

bb. 2 vom Hundert in den entfernten Graden (Großeltern u. s. w.);

c. wenn der Erbe oder Beschenkte mit dem Erblässer oder Schenker in der Seitenlinie verwandt ist:

aa. im zweiten Grade (vollbürtige Geschwister, sowie die nach Vorschrift des französischen Civilgesetzbuches zu Erbe gehenden Halbgeschwister) 2 vom Hundert,

bb. im dritten Grade (Oheim und Neffe, sowie die nach Vorschrift des bernischen Civilgesetzbuches zu Erbe gehenden Halbgeschwister) 4 vom Hundert,

cc. im vierten Grade (Geschwisterkinder) 6 vom Hundert,

dd. im fünften Grade 8 vom Hundert;

d. wenn eine entferntere oder gar keine Verwandtschaft besteht, 10 vom Hundert.

Der ehelichen Verwandtschaft ist die uneheliche gleichgestellt in denjenigen Fällen, wo ihr durch das Gesetz Anspruch auf die Verlassenschaft eingeräumt ist.

§ 4. Wenn der Gesamtbetrag der einer einzelnen Person anfallenden Erbschaft oder Schenkung fünfzigtausend Franken übersteigt, so wird für den darüber hinausgehenden Betrag ein Zuschlag gemacht von der Hälfte des in § 3 festgesetzten, auf den betreffenden Fall anwendbaren Steuersatzes.

§ 5. Wenn in einem Erbschaftsfalle die Descendenten ihren Ascendenten in Folge Einstandsrecht vertreten, so findet auf erstere für dasjenige Vermögen, das sie in Folge

dieses Einstandsrechtes erben, der nämliche Steuerfaß Anwendung, der auf den vorabgestorbenen Ascendenten hätte angewendet werden müssen, falls derselbe den Erbanfall erlebt hätte.

§ 6. Von den Erbschafts- und Schenkungssteuern fallen 10 % den Gemeinden des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Erblassers oder Schenkers zu. Dieser Anteil der Gemeinden ist zu Aufnung des örtlichen Schulguts zu verwenden.

§ 7. In Abänderung des § 28, Ziff. 3 wird bestimmt, daß bei nicht rechtzeitiger Einreichung der Erbschaftssteuererklärung nur dann die Strafe der doppelten Steuersumme auszusprechen ist, wenn die Absicht einer Steuerverorschlagñis offenbar vorliegt. In den andern Fällen ist die verspätete Abgabe der Steuererklärung bloß mit der in § 28, Ziff. 2 vorgesehenen Ordnungsbüße von 5 bis 40 Franken zu ahnden.

§ 8. Dieses Gesetz tritt nach Annahme desselben durch das Volk auf 1. Juli 1879 in Kraft.

Bern, den 6. März 1879.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
R. Brunner,
der Staatschreiber
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Mai 1879,

urkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist mit 22,914 gegen 19,551 Stimmen angenommen worden und tritt auf 1. Heumonat 1879 in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Mai 1879.

Im Namen des Regierungsrath's

der Präsident

Rohr,

der Rathsschreiber

L. Kurz.

Kreisschreiben

des

Appellations- und Kassationshof's

an die

Amtsgerichte, die Richterämter, Amtsgerichtschreiber und die praktizirenden Fürsprecher und Rechtsagenten

des Kantons Bern

betreffend

Beschleunigung des Ganges der Civilprozesse.

(Vom 10. Mai 1879.)

Die in letzter Zeit wieder lauter aufgetretenen Klagen über den langsamem Gang der Civilprozesse haben den Großen Rath unterm 25. November abhin veranlaßt, von

dem Obergericht einen Bericht über die Frage einzuholen, „ob es nicht möglich sei, den Civilprozeß auch unter der gegenwärtig zu Kraft bestehenden Gesetzgebung etwas zu beschleunigen.“

In seinem Berichte hat das Obergericht darauf hingewiesen, daß allerdings der Gesetzgeber bei Erlass der Prozeßordnung vom 31. Juli 1847 ein wesentlich rascheres Verfahren einzuführen beabsichtigte, als wie es sich in Wirklichkeit unter dem Einfluß verschiedener Umstände gestaltet hat. Es wurde dem Großen Rathe im Fernern die Zusicherung gegeben, daß das Obergericht, so viel an ihm, Alles thun werde, damit begründeten Klagen abgeholfen und dem Gesetz besser nachgelebt werde.

In diesem Sinne hat dasselbe seinen Appellations- und Kassationshof beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und namentlich ein Kreisschreiben an diejenigen Organe zu erlassen, von welchen die Besserung der Zustände wesentlich abhängt.

Neben der Gründlichkeit und Allseitigkeit der Erörterung des Prozeßstoffes ist auch die Raschheit der Erledigung der Rechtsstreitigkeiten eine berechtigte Forderung des Publikums, zumal in unsrer durch die vielen Erleichterungen des Verkehrs an schnelle Abwicklung der Geschäfte gewöhnten Zeit. Die Nachtheile einer langen Dauer der Prozesse machen sich vorzugsweise in Handels- und Schuldsachen, in Vollziehungs- und Geltagsstreitigkeiten empfindlich fühlbar, und nicht selten wird das endlich ausgewirkte Urtheil materiell werthlos, weil der Schuldner mittlerweile insolvent geworden, die Waare verdorben ist u. s. w.

Als Hauptursachen des vorhandenen Nebelstandes mußte das Obergericht in dem obenerwähnten Bericht bezeichnen:

1) im ordentlichen Verfahren:

a.. die zu vielen Termine und zu langen Fristen im Schriftenwechsel (Hauptverfahren).

Im Widerspruch mit den bestimmten Vorschriften der §§ 87, 140, 157, 158 P. werden in den seltensten Fällen die schriftlichen Vorträge in einem bis drei Terminen eingelegt, und vielfach übersteigen sie an Zahl, wie an Länge und Weitschweifigkeit des Inhalts, weit das Maß des Erforderlichen.

b. Es finden aber auch zu viele Terminsverschiebungen statt, sei es durch richterliche Verfügung, sei es durch Parteikonvention, ohne daß immer erhebliche Verhinderungsgründe zu Tage träten.

c. Die Beweisführungen zerfallen bisweilen unnöthigerweise in mehrere Termine, weil Zeugen oder Sachverständige nicht rechtzeitig bezeichnet oder vorgeladen worden sind.

d. Die Aussertigung der erstinstanzlichen Urtheile, wie übrigens auch diejenige der Protokollauszüge und Abschriften, läßt häufig zu lange auf sich warten.

2) Besonders grell sticht aber die Praxis, wie sie fast allgemein geübt wird, von dem Wortlaut, wie von Sinn und Absicht des Gesetzes ab in Betreff der Behandlung der präparatorischen und Incidentalsachen, der Vollziehungs- und Geltstagsstreitigkeiten, welche so ziemlich die Hälfte aller appellablen Prozesse ausmachen. Es ist uns zwar wohl bekannt, welche Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten der vom Gesetzgeber vorgesehenen Art der Behandlung dieser Streitsachen (mündliches Verfahren) bei unsren gegenwärtigen Justiz-einrichtungen im Wege stehen; allein wenn diese, statt höchst summarisch, in einer Weise verhandelt werden, die sich vom ordentlichen Verfahren nur noch dadurch unter-

scheidet, daß die Parteivorkehren unter dem Namen von Protokollauszügen zu den Akten gelangen, so kann dies unmöglich gebilligt werden. Nur so ist es denkbar, daß derartige Streitigkeiten, bei denen öfters Gefahr im Verzug ist, sich Jahre lang hinziehen, während sie in wenigen Wochen beendigt sein sollten.

Der Appellations- und Kassationshof ist überzeugt, daß Sie gerne dazu beitragen werden, die vorhandenen Nebelstände zu bekämpfen. Er hat aber gleichzeitig Beschlüsse gefaßt, welche ihm geeignet schienen, offensbarer Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit zu begegnen.

Diese Beschlüsse werden Ihnen hiermit zur Kenntniß gebracht; sie gehen dahin:

1) In jeder Streitsache, welche auf dem Appellationswege zur Beurtheilung des Appellations- und Kassationshofes gelangt, wird derselbe untersuchen, ob eine unnöthige Verzögerung des Verfahrens, sei es durch unzulässige Verschiebungen, zu lange Fristen oder überflüssige Prozeßhandlungen, Vorkehren irgend einer Art, vorgekommen sei.

2) Je nach dem Ergebniß dieser Untersuchung wird er den Instruktionsrichter, den Gerichtsschreiber oder die Anwälte für die Kosten der unnöthigen Vorkehren oder Termine verantwortlich erklären, oder je nach den Umständen Disziplinarmaßregeln, Bußen u. s. w. verhängen, beziehungsweise beim Obergericht beantragen. Von diesen Maßnahmen wird besonders in denjenigen Fällen Gebrauch gemacht werden, wo die Natur oder der Werth des Streitgegenstandes eine raschere Erledigung erforderten, bzw. zuließen.

3) Der Regierungsrath wird ersucht, die Aufnahme dieses Kreisschreibens in die Sammlung der Gesetze und Dekrete anzuordnen.

Bern, den 10. Mai 1879.

Im Namen des Appellations-
und Kassationshofs
der Präsident
Lenenberger,
der Gerichtsschreiber
Kohler.

Vollziehungsdekret
zum
Gesetz vom 31. Oktober 1869
über
die Branntwein- und Spiritusfabrikation.
(Vom 13. Mai 1879.)

Der Große Rat des Kantons Bern,
in Gemässheit des § 7 des Gesetzes über die Brannt-
wein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869 und
in Abänderung des Vollziehungsdecrets vom 9. März 1870,
auf den Antrag des Regierungsrath's,
beschließt:

§ 1. Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssig-
keiten gewerbsmässig betreiben will (§ 3 des Gesetzes vom
31. Oktober 1869), hat nach den Vorschriften des Gewerbe-
gesetzes vom 7. November 1849 eine Bau- und Einrichtungs-
bewilligung und einen Gewerbschein auszuwirken.

§ 2. Dem Gesuch um eine Bau- und Einrichtungsbewilligung sind genügende Pläne über die Brennereilokalien und Apparate beizulegen.

Der zum Betrieb der Fabrikation erforderliche Gewerbschein darf erst ausgestellt werden, wenn ein Zeugniß von Sachverständigen vorliegt, wonach die erstellten Einrichtungen den Vorschriften der einschlagenden Gesetze und Verordnungen vollständig entsprechen.

§ 3. Die Direktion des Innern bezeichnet jährlich für je einen oder mehrere Amtsbezirke einen oder zwei Sachverständige. Dieselben haben die Aufgabe:

- 1) die neu errichteten Brennereien zu untersuchen und das in § 2 vorgesehene Zeugniß über dieselben auszustellen;
- 2) die im Betrieb befindlichen Brennereien ordentlicher Weise jährlich einmal zu untersuchen, und zu konstatiren, ob sowohl die Lokale als die Destillirapparate in gutem Zustande seien, insbesondere ob in den ersten keine Feuers- oder andere Gefahr vorhanden, die letztern gehörig gereinigt werden, und ob gesundheitsschädliche Fabrikate vorhanden seien;
- 3) außerordentlicher Weise auch in der Zwischenzeit, wenn die Direktion des Innern oder der Regierungsstatthalter es für nöthig erachten, Nachschau zu halten;
- 4) dem Regierungsstatthalter über das Ergebniß jeder Untersuchung zu Handen der Direktion des Innern Bericht zu erstatten.

Die Sachverständigen werden vom Staate bezahlt, welcher jedoch die Kosten der durch eine neu erstellte Brennerei verursachten Expertise (§ 2) von dem Gesuchsteller zurückzieht.

Die Sachverständigen sind behufs ihrer Inspektion jederzeit zum Eintritt in die Brennereilokalien berechtigt und sollen, soweit nöthig, von den Gemeindebehörden in

der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten unterstützt werden.

§ 4. Für die nach § 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 zu erhebenden Gebühren wird folgende Skala aufgestellt:

Wer 150—1500 Liter jährl. fabrizirt, bezahlt Fr. 10—50
" 1500—3000 " " " " 50—100
" 3000—4500 " " " " 100—150
u. s. f. u. s. f.

Das Maximum von 5000 Fr. bezahlt, wer jährlich 1500 Hektoliter und darüber fabrizirt.

Die Sachverständigen haben unter Zugrundelegung obiger Skala, sowie mit Berücksichtigung der Größe der Brennapparate, der Einrichtung derselben und der Zeit, während welcher die Fabrikation betrieben wird, ihr Gutachten über den Betrag der zu beziehenden Gebühren abzugeben.

Der Regierungsstatthalter übersendet dieses Gutachten mit seinem eigenen Berichte der Direktion des Innern, welche die Gebühr festsetzt.

Gegen den Entscheid der Direktion des Innern kann innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Gröfzung desselben gerechnet, beim Regierungsrathe Beschwerde geführt werden.

Das Nähere über das bei der Festsetzung und beim Bezug der Gebühren zu beobachtende Verfahren bestimmt der Regierungsrath.

§ 5. Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten in nicht gewerbsmäßiger Weise betreiben, bzw. nicht mehr als 150 Liter bei höchstens vierwöchentlicher Brenndauer brennen will, hat für die beim Regierungsstatthalter zu erhebende Bewilligung als Kanzleigebühr zu bezahlen:

a. für das Brennen von Obstabfällen, Trebern, Trüsen, Bierabfällen, Kirschen, Zwetschgen, Wachholderbeeren, Genzianwurzeln u. dgl. Pflanzenstoffen 1 Franken;

b. für das Brennen von Kartoffeln und Cerealien 5 Franken.

§ 6. Die Direktion des Innern ist ermächtigt, sowohl auf Antrag des Regierungsstatthalters, als von sich aus, von Zeit zu Zeit auch in denjenigen Lokalen, in welchen die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten nicht gewerbsmäßig betrieben wird, Nachschau halten und darüber Bericht erstatten zu lassen, ob der Fabrikationsbetrieb den Anforderungen der Feuer-, Gesundheits- und Sicherheitspolizei entspreche (§ 3).

§ 7. Die Gemeindebehörden und Polizeiangestellten sind verpflichtet, auch ihrerseits, so weit möglich, den Bestimmungen des Gesetzes über die Branntwein- und Spiritusfabrikation, sowie des gegenwärtigen Vollziehungsdekrets Nachachtung zu verschaffen, auf allfällige Widerhandlungen ein wachsames Auge zu haben und dafür besorgt zu sein, daß die Fehlbaren dem Strafrichter überwiesen werden.

§ 8. Dieses Dekret tritt mit dem 1. Juli 1879 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret vom 9. März 1870 aufgehoben.

Bern, den 13. Mai 1879.

In Namen des Grossen Rathes
der Präsident
R. Brunner,
der Staatschreiber
M. v. Stürler.

Verordnung
 über
die Ausführung des Art. 27, zweites Lemma,
der Bundesverfassung vom 27. Mai 1874,
 betreffend
Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts.
 (Vom 28. Mai 1879.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
 in Betracht, daß mit dem 29. Mai 1879 der Art. 4
 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung vom
 29. Mai 1874, welcher das Schulgeld an den öffentlichen
 Primarschulen noch auf fünf Jahre hinaus gestattet, seine
 Geltung verliert und in Folge hiervon der Art. 27 der
 Bundesverfassung, der die Unentgeltlichkeit der Primar-
 schulen vorschreibt, in volle Wirksamkeit tritt,

beschließt:

Art. 1. Es sind aufgehoben: § 20, Ziff. 5, § 21 und
 § 34, Ziff. 5, des Gesetzes vom 11. Mai 1870 über die
 öffentlichen Primarschulen.

Art. 2. In § 15 des nämlichen Gesetzes sind die Worte
 „welches nicht mehr als das Doppelte des Schulgeldes
 betragen darf“ zu ersetzen durch: „welches nicht mehr als
 vier Franken von jedem Kind per Jahr betragen darf.“

Art. 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. Mai 1879.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Koehr,
der Rathsschreiber
L. Kurz.

Verordnung
betreffend
die Branntwein- und Spiritusfabrikation.

(Vom 31. Mai 1879.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung des Gesetzes vom 31. Oktober 1869
über die Branntwein- und Spiritusfabrikation und des
zudienenden Vollziehungsdecrets vom 13. Mai 1879,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Wer die Fabrikation gebrannter geistiger
Flüssigkeiten betreiben will, sei es in gewerbsmäßiger oder
nicht gewerbsmäßiger Weise, sei es auf eigene Rechnung
oder als Lohnbrenner (Art. 19), sei es durch eigene Leute
oder durch einen Störbrenner, bedarf dazu einer Bewilligung.

Art. 2. Das Brenn Jahr beginnt mit dem 1. Heumonat des Kalenderjahres und endet mit dem 30. Brachmonat des darauffolgenden Kalenderjahres.

Art. 3. Als gewerbsmäßiger Betrieb wird angesehen die Destillation von mehr als 150 Liter jährlich in einer Brennerei, sei es für sich oder für Andere (§ 3 des Gesetzes).

Art. 4. Jede Brennerei mit direkter Feurung, deren Blase mehr als 150 Liter hält, und jede Brennerei mit Dampfheizung wird als gewerbsmäßige betrachtet.

II. Gewerbsmäßige Brennerei.

a. Einrichtung, Bewilligungen, Form und Dauer derselben.

Art. 5. Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmäßig betreiben will, hat nach den Vorschriften des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 eine Bau- und Einrichtungsbewilligung und einen Gewerbschein auszuwirken (§ 1 des Dekrets).

Art. 6. Dem Gesuch um eine Bau- und Einrichtungsbewilligung sind genügende Pläne über die Brennereilokalien und Apparate beizulegen.

Der zum Betrieb der Fabrikation erforderliche Gewerbschein darf erst ausgestellt werden, wenn ein Zeugniß von Sachverständigen vorliegt, wonach die erstellten Einrichtungen den Vorschriften der einschlagenden Gesetze und Verordnungen vollständig entsprechen (§ 2 des Dekrets).

Art. 7. Der Gewerbschein dient als Bewilligung zum Brennen. Auf Verlangen eines Sachverständigen oder eines Polizeiangestellten, welcher die Brennerei besucht, ist ihm der Gewerbschein vorzuweisen.

Art. 8. Der Gewerbschein wird auf die von dem Brenner selbst angegebene Dauer ausgestellt. Der Brenner hat dafür nichts als die Stempelgebühr und die Druckkosten von zusammen 35 Rappen zu entrichten.

Art. 9. In dem Gewerbschein ist anzugeben, ob der Inhaber nur eigenes Gewächs oder auch angekaufte Rohstoffe brennen wolle. Wer einen Gewerbschein für das Brennen selbst gepflanzter Rohstoffe besitzt, darf keine angekauften Rohstoffe destilliren, ohne die Umänderung des Gewerbscheins durch den Regierungsstatthalter bewirkt zu haben.

Art. 10. Geht während der Dauer, für welche der Gewerbschein ausgestellt wurde, die Brennerei in andere Hände über, sei es auf dem Wege der Verpachtung oder durch Abtretung des Eigenthums, so ist ein neuer Gewerbschein einzuholen.

Ebenso soll für jede Verlegung einer Brennerei in ein anderes Lokal eine neue Bau- und Einrichtungsbewilligung nachgesucht werden.

b. Beschaffenheit der Lokale und Apparate.

Art. 11. Die Lokale, in welchen die Brennerei betrieben wird, sind den Vorschriften der Feuerordnung entsprechend einzurichten.

Sie sollen hell, geräumig und leicht zu ventiliren sein.

Namentlich sollen folgende Bedingungen erfüllt werden:

1) Jede Brennerei soll wenigstens einen direkten Ausgang nach dem Freien haben, ohne Durchpaß durch andere Lokalien, welche zum Betriebe der Landwirthschaft oder eines andern Gewerbes dienen. Der freie Zugang zu der Brennerei soll durch keinerlei Gegenstände, namentlich auch nicht durch das Suppenloch, behindert werden.

2) Jede neu zu erstellende Brennerei, in welcher Kartoffeln oder Cerealien gebrannt werden, soll folgende drei Räumlichkeiten enthalten:

- a. ein Brennlokal,
- b. ein Gähr- und Hefenlokal,
- c. ein Malzlokal.

3) Im Brennlokal (2 a) soll der Boden aus solidem, feuerfestem Material erstellt sein (Cement, Steinplatten, Backsteinen, Asphalt). Die Decke soll ebenfalls feuerfest (nach italienischer Art mit Eisenbahnschienen, oder mit Cement oder Gyps) erstellt werden. Bei Gypsbelckleidung ist oberhalb der Brennapparate eine Fläche von doppelter Quadrat-ausdehnung mit Blechbeschlag feuerfest zu machen. In gleicher Weise sind die Wände in der Nähe der Feuerung zu bekleiden.

In Brennereien, in welchen Spiritus fabrizirt wird, ist die Heizung des Dampfkessels außerhalb des Brennlokals anzubringen.

Art. 12. Die Destillationsapparate sollen so beschaffen sein, daß ihre gründliche Reinigung ohne Schwierigkeit vorgenommen werden kann, und daß sie bei sachgemäßem Betriebe ein ihrer Leistungsfähigkeit entsprechendes, möglichst hochgradiges Produkt liefern.

Jeder Dampfkessel soll mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und mit einem Wasserstandszeiger versehen sein.

Art. 13. Der Inhalt jeder Brenn- und Maischblase soll vor Ausstellung des Gewerbscheins auf Kosten des Brenners durch den Eichmeister ausgemittelt und die Blase oben am Rande mit dem Stempel und der Inhaltsangabe versehen werden.

c. Betrieb.

Art. 14. Reinlichkeit und Ordnung in den Lokalitäten und beim Betriebe der Fabrikation wird den Brennern zur Pflicht gemacht.

Die Reinigung von Rohmaterial, Kartoffeln u. dgl. soll außerhalb der Brennerei geschehen.

Art. 15. In jeder Brennerei sollen vorhanden sein:

- a. ein Alkoholometer von Tralles, welcher nach dem von der Direktion des Innern genehmigten Normalalkoholometer regulirt und garantirt ist;
- b. ein Thermometer;
- c. eine Sicherheitslampe, sofern des Nachts gebrannt wird.

Art. 16. In den Brennereilokalien darf ein größeres Quantum Branntwein oder Spiritus als das tägliche Ergebniß der Destillation nicht gehalten werden. Jede Quantität, die 150 Liter übersteigt, soll sofort in den feuerfesten Keller gebracht werden.

Bezüglich der Räumlichkeiten, in welchen die Fabrikate aufbewahrt werden, gelten die Bestimmungen des Gewerbegeges vom 7. November 1849 (§ 14, 3 h) und der Verordnung vom 12. Juni 1865 über Aufbewahrung, Behandlung und Verkauf leicht entzündbarer und explosionsfähiger Stoffe.

Art. 17. Der Anfang und das Ende, sowie jede zeitweilige Einstellung des Betriebs während des Brennjahrs sind dem Regierungsstatthalter schriftlich anzugeben.

Wer diese Anzeige unterläßt, geht des Einspruchsrechts verlustig, wenn er für eine längere Dauer besteuert wird, als er gebrannt hat.

Art. 18. Die Regierungsstatthalter haben über die gewerbsmäßigen Brenner eine Kontrolle nach aufgestelltem Formular zu führen und in dieselbe die in Art. 17 vorgeschriebenen Anzeigen einzutragen.

Sie sollen von Zeit zu Zeit die Richtigkeit der Angaben der Brenner durch die Polizei kontrolliren lassen.

d. Brenngebühren.

Art. 19. Für die zu erhebende Gebühr ist folgende Skala aufgestellt:

Wer 150—1500 Liter jährlich fabrizirt, bezahlt Fr. 10—50
" 1500—3000 " " " " 50—100
" 3000—4500 " " " " 100—150
u. s. f. u. s. f.

Das Maximum von 5000 Fr. bezahlt, wer jährlich 1500 Hektoliter und darüber fabrizirt (§ 4 des Dekrets).

Wer in seiner Brennerei Rohprodukte Anderer gegen Lohn destillirt (Lohnbrenner), hat die Gebühr auch hiervon zu entrichten.

Art. 20. Die zu versteuernde Quantität Branntwein oder Spiritus wird nach dem Rauminhalt der Brennblase oder, sofern mehrere vorhanden sind, sämtlicher Brennblasen bestimmt und zwar nach folgenden Regeln:

a. bei direkter Feurung werden von je 50 Liter Rauminhalt der Brennblase, oder der Brennblasen wenn mehr als eine vorhanden ist, monatlich je 100 Liter geläutertes Fabrikat angenommen;

b. bei Brennapparaten, welche mit Dampfheizung versehen sind, werden von je 50 Liter Rauminhalt der Blase monatlich je 200 Liter geläutertes Fabrikat angenommen. Sind zwei oder mehrere Maischfessel oder Maischblasen vorhanden, so wird der Rauminhalt sämtlicher solcher

Blasen zur Ausmittlung des Quantum des fabrizirten Produktes addirt;

c. bei continuirlichen Brennapparaten werden von 50 Liter Inhalt 400 Liter monatliches Produkt angenommen.

d. Bei dem einen wie bei dem andern Verfahren ist vor der Berechnung des versteuerbaren Fabrikats ein Viertel des Inhalts der Brennblase in Abrechnung zu bringen.

Art. 21. Der Regierungsstatthalter übersendet die Kontrole (Art. 18) alljährlich mit den Berichten der Sachverständigen (Art. 24) und seinen eigenen Bemerkungen bis längstens zum 20. Mai, behufs Vornahme der Taxation, der Direktion des Innern ein.

Art. 22. Die Direktion des Innern setzt die Gebühr fest und sorgt dafür, daß ihr Entscheid den Brennerei-Inhabern durch die betreffenden Regierungsstatthalter vor dem 15. Heumonat zur Kenntniß gebracht wird mit der Aufforderung, die Gebühr vor dem 1. Weinmonat der Amtschaffnerei zu entrichten.

Gegen den Entscheid der Direktion des Innern kann innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Gröffnung desselben an gerechnet, beim Regierungsrathe Beschwerde geführt werden.

Art. 23. Findet die Bezahlung der Fabrikationsgebühren nicht innerhalb der festgesetzten Fristen statt, so hat der Amtschaffner sofort nach Ablauf derselben gegen die Säumigen das im Geseß vom 20. März 1854 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

e. Sachverständige und Inspektionen.

Art. 24. Die Direktion des Innern bezeichnet jährlich für je einen oder mehrere Amtsbezirke einen oder zwei Sachverständige. Dieselben haben die Aufgabe:

- 1) die neu errichteten Brennereien zu untersuchen und das in Art. 6 vorgesehene Zeugniß über dieselben auszustellen;
- 2) die im Betrieb befindlichen Brennereien ordentlicher Weise jährlich einmal zu untersuchen und zu konstatiren, ob sowohl die Lokale als die Destillirapparate in gutem Zustande seien, insbesondere, ob in den ersten keine Feuer- oder andere Gefahr vorhanden, die letztern gehörig gereinigt werden, und ob gesundheitsschädliche Fabrikate vorhanden seien;
- 3) außerordentlicher Weise auch in der Zwischenzeit, wenn die Direktion des Innern oder der Regierungsstatthalter es für nöthig erachten, Nachschau zu halten;
- 4) dem Regierungsstatthalter über das Ergebniß jeder Untersuchung zu Handen der Direktion des Innern Bericht zu erstatten. Der Bericht über die ordentliche Inspektion ist bis zum 1. Mai einzureichen.

Die Sachverständigen werden vom Staate bezahlt, welcher jedoch die Kosten der durch eine neu erstellte Brennerei verursachten Expertise (Art. 5) von dem Gesuchsteller zurückbezieht.

Die Sachverständigen sind behußt ihrer Inspektion jederzeit zum Eintritt in die Brennereilokalien berechtigt und sollen, soweit nöthig, von den Gemeindebehörden in der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten unterstützt werden (§ 3 des Dekrets).

Art. 25. Die ordentliche jährliche Untersuchung der Brennereien wird von der Direktion des Innern angeordnet und zwar in der Weise, daß der Sachverständige eines Amtsbezirks zur Untersuchung der Brennereien eines andern Amtsbezirks verwendet werden kann, und dann je nach Umständen diese jährliche Untersuchung durch einen oder durch zwei Sachverständige stattfindet.

Art. 26. An der Hand der Berichte der Sachverständigen bezeichnet die Direktion des Innern die Nebelstände, welche in den Brennereien beseitigt werden sollen, und läßt durch den Regierungsstatthalter die betreffenden Brennerei-Inhaber auffordern, innerhalb einer von ihr bestimmten Frist den gerügten Mängeln abzuheissen.

Durch die nächste Jahresinspektion oder durch besondere Untersuchung wird konstatirt, ob die Mängel beseitigt sind.

f. Gesundheitsschädliche Produkte.

Art. 27. Ein Produkt ist verwerflich und unbedingt gesundheitsschädlich:

1) wenn der Kupfergehalt darin so groß ist, daß 15 Kubikcentimeter desselben mit destillirtem Wasser zu 30 Kubikcentimeter verdünnt mit Ferrochankalium sofort oder nach einigem Schütteln einen rothbraunen Niederschlag geben, oder wenn aus mindestens 120 Grammen des Produktes eine blanke Messerklinge deutlich überkupfert werden kann, oder wenn Ammoniak in einer beliebigen Quantität desselben eine deutlich blaue Färbung hervorruft;

2) wenn dasselbe auch nur den geringsten Bleigehalt zeigt;

3) wenn dasselbe schwefelsäurehaltig ist;

4) wenn der Fuselgehalt darin so groß ist, daß der Branntwein beim Vermischen mit dem dreifachen Volumen destillirten Wassers eine deutlich blauschimmernde oder milchige Farbe annimmt, oder

wenn 10 Kubikcentimeter desselben bei der in der Instruktion für Experten angegebenen Behandlung mit Aether einen Tropfen Fuselöl liefern.

Art. 28. Eine stark saure von Essigsäure herrührende Reaktion des Branntweins, wenn bedingt durch nachlässige und schlecht geleitete Fabrikation, zieht zwar nicht die Verwerflichkeit des Branntweins nach sich, soll jedoch im Gutachten ausdrücklich bemerkt werden.

Art. 29. Trifft der Sachverständige bei seiner Inspektion ein gesundheitsschädliches Fabrikat an, so soll er die Gefäße, in welchen dasselbe enthalten ist, sofort versiegeln und zugleich zu fernerer Verwendung ein ebenfalls versiegeltes Muster zu Händen nehmen.

Art. 30. Dem Regierungsstatthalteramte ist von diesem Akte sogleich Kenntniß zu geben.

Der Regierungsstatthalter ordnet die provisorische Beschlagnahme an und übermacht den Expertenbericht der Direktion des Innern zu weiterer Verfügung.

Art. 31. Der Brenner hat den Anordnungen der Direktion des Innern in Bezug auf die Reinigung des Produktes unbedingt Folge zu leisten.

III. Nichtgewerbsmäßige Brennerei.

Art. 32. Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten in nicht gewerbsmäßiger Weise betreiben, bzw. nicht mehr als 150 Liter bei höchstens vierwöchentlicher Brenndauer brennen will, hat für die beim Regierungsstatthalter zu erhebende Bewilligung an Kanzleiegebühr zu bezahlen: a. für das Brennen von Obstabfällen, Treber, Trusen, Bierabfällen, Kirschen, Zwetschgen, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln und andern Pflanzenstoffen 1 Franken; b. für das Brennen von Kartoffeln und Cerealien 5 Franken (§ 5 des Dekrets).

Art. 33. Die Bewilligung ist vor Beginn des Brennereibetriebs einzuholen. Sie wird zum Brennen von Kartoffeln und Cerealien für eine Dauer von vier aufeinanderfolgenden Wochen ausgestellt, welche der Brenner selbst bestimmt; zum Brennen von Obst u. dgl. für vier Wochen, welche, unter Anzeige an den Regierungsstatthalter, auf mehrere Seiten des Jahres vertheilt werden können.

Art. 34. Wird dem gleichen Brenner in einem Brennjahe eine Bewilligung für die unter litt. a und eine solche für die unter litt. b in Art. 32 bezeichneten Rohstoffe ertheilt, so darf die Dauer beider Bewilligungen zusammen vier Wochen und das gesammte Destillat 150 Liter nicht übersteigen.

Für die gleiche Brennerei darf in einem Brennjahe nicht mehr als eine Bewilligung zum nicht gewerbsmäßigen Brennen der unter litt. b in Art. 32 bezeichneten Rohstoffe ertheilt werden.

Hat eine Person eine Bewilligung erhalten, so darf nicht einer andern mit ihr im gleichen Haushalte lebenden Person eine fernere gleiche Bewilligung ertheilt werden. Für den Fall der Ertheilung verschiedener Bewilligungen (Art. 32 a und b) an solche Personen gelten ebenfalls die Einschränkungen in Absatz 1 dieses Artikels.

Art. 35. Die Bewilligungen, welche nach den dieser Verordnung angehängten Formularen ausgesertigt werden, sollen die Dauer, für welche sie ausgestellt wurden, und ebenso die Bezeichnung des Rohstoffes enthalten.

Art. 36. Der Regierungsstatthalter soll eine Kontrole nach aufgestelltem Formular über die nicht gewerbsmäßigen Brennereien führen und von Zeit zu Zeit durch die Polizei Nachschau halten lassen, ob die Dauer von vier Wochen nicht überschritten und ob nicht anderer als der in der Bewilligung angegebene Rohstoff gebrannt werde.

Art. 37. Die Direktion des Innern ist ermächtigt, sowohl auf Antrag des Regierungsstatthalters, als von sich aus, von Zeit zu Zeit auch in denjenigen Lokalen, in welchen die Fabrikation geistiger Flüssigkeiten nicht gewerbsmäßig betrieben wird, Nachschau halten und darüber Bericht erstatten zu lassen, ob der Fabrikationsbetrieb den Anforderungen der Feuer-, Gesundheits- und Sicherheitspolizei entspreche (§ 6 des Dekrets).

Die Brenner haben den Weisungen der Direktion des Innern in Bezug auf die Beseitigung von Nebelständen Folge zu leisten.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 38. Mit einer Buße von 50 bis 500 Franken werden bestraft (§ 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869):

- 1) Widerhandlungen gegen die Art. 1, 7, 9, 10, 1. Absatz, 11, 12, 32 und 33 dieser Verordnung;
- 2) Überschreitungen der Bewilligung nach Zeit oder Umfang.

Hat die unbefugter Weise betriebene Fabrikation in einem Lokale oder mit Apparaten stattgefunden, welche den aufgestellten Vorschriften nicht entsprechen, so ist dies als erschwerender Umstand zu betrachten. Überdies hat der Fehlbare für das destillierte Fabrikat die doppelte Gebühr zu bezahlen (§ 4 des Gesetzes).

Art. 39. In eine Buße von 20 bis 200 Franken verfällt (§ 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869):

- 1) wer den Art. 15 und 16, Absatz 1, dieser Verordnung zuwiderhandelt;
- 2) wer den Weisungen der Direktion des Innern in den Fällen der Art. 14, 26, 31 und 37 nicht Folge leistet;

- 3) wer gesundheitsschädliche Flüssigkeiten fabrizirt (Art. 27);
- 4) wer über Beginn und Ende der Brennzeit (Art. 17) falsche Angaben macht.

In Wiederholungsfällen ist die Buße zu verdoppeln. Bei wiederholten Widerhandlungen oder unter erschwerenden Umständen soll dem Fehlbaren der Fabrikationsbetrieb gänzlich untersagt werden, unter Androhung einer Buße von 100 bis 400 Franken im Wiederholungsfalle.

Gesundheitsschädliches Fabrikat wird konfiszirt und je nach Umständen zerstört.

Hat bei der Fabrikation gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten eine rechtswidrige Absicht obgewaltet, so kommen die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches § 233 zur Anwendung (§ 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869).

Art. 40. Der Gebrauch ungeeichter Brenn- und Maischblasen (Art. 13 hievor), Aenderungen derselben ohne Anzeige an den Eichmeister und falsche Angaben über deren Inhalt werden nach Mitgabe der Art. 15 und 16 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 3. Februar 1875 und Art. 7 der zudenenden kantonalen Vollziehungsverordnung vom 24. Januar 1877 bestraft.

Art. 41. Die Bußen, welche in Anwendung der Art. 38 und 39 dieser Verordnung gesprochen werden, sind zu vertheilen wie folgt: ein Viertheil kommt dem Verleider, ein Viertheil dem Staate und zwei Viertheile dem Schulgute der Gemeinde, in welcher die Widerhandlung stattgefunden hat, zu. Wo kein Verleider ist, fällt auch der Verleiderantheil in die Staatskasse (§ 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation).

Art. 42. Durch gegenwärtige Verordnung werden die Art. 1 bis und mit 57 und 72 bis und mit 77 der Verordnung vom 7. April 1873 betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation und den Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten aufgehoben.

Diese Verordnung tritt auf 1. Heumonat 1879 in Kraft. Sie ist durch Einrücken in's Amtsblatt und Aufnahme in die Gesetzesammlung bekannt zu machen.

Bern, den 31. Mai 1879.

Im Namen des Regierungsrath's
der Präsident
Rohr,
der Rathsschreiber
L. Kurz.

Verordnung
gegen
das Feilhalten und den Verkauf von entwurzeltem
„Edelweiß“.
(Vom 4. Brachmonat 1879.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

1) daß die Alpenpflanze „Edelweiß“ massenhaft ausgerissen und ausgegraben wird, in Folge dessen die Gefahr gänzlicher Ausrottung dieser Zierde unsrer Alpen an den zugänglichen Stellen nahe liegt, ohne daß ein solches Vorgehen mit entsprechenden Vortheilen für das Land verbunden wäre,

2) daß der Verkauf der genannten Pflanze meistens als Vorwand für den Bettel benutzt wird,

gestützt auf § 7 litt. c und d des Gesetzes vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das Dekret des Grossen Raths vom 1. März 1858,

auf den Antrag der Directionen der Justiz und Polizei und des Innern,

beschließt:

Art. 1. Das Feilhalten und der Verkauf von „Edelweiß“ mit Wurzeln im Kanton Bern, sowie der Export von solchen außerhalb des Kantons ist verboten.

Art. 2. Erlaubt ist nur, ausgewachsene Blüthen mittelst Messer oder Scheere abzuschneiden.

Hinsichtlich Feilbieten und Verkauf der letztern ist die Verordnung gegen zudringliches Feilbieten vom 26. Februar 1871 maßgebend.

Art. 3. Widerhandlungen gegen Art. 1 und 2, erstes Lemma, werden mit einer Buße von 5—50 Franken bestraft.

Für die Bußen und Kosten, zu welchen in Anwendung gegenwärtiger Verordnung Minderjährige verurtheilt werden, sind deren Eltern oder Vormünder persönlich haftbar.

Art. 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist durch Anschlag in den Gemeinden des alten Kantons, durch Einrückung in's Amtsblatt und Aufnahme in die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Die Staats- und Ortspolizei hat über ihre Vollziehung zu wachen.

Bern, den 4. Brachmonat 1879.

Im Namen des Regierungsrath's
der Präsident
Scheurer,
der Rathsschreiber
L. Kurz.

Vollziehungsverordnung

zum

Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.

(Vom 6. Brachmonat 1879.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Vollziehung des vom Volke am 4. Mai 1879
angenommenen Gesetzes über das Wirtschaftswesen und
den Handel mit geistigen Getränken,

beschließt:

I. Wirtschaftswesen.

Art. 1. Wer eine der in § 1 und § 11, erstes Lemma,
des Gesetzes bezeichneten Wirtschaften zu betreiben
gedenkt, hat ein an die Direktion des Innern gerichtetes,
auf Stempelpapier abgefasstes Gesuch beim Einwohner-
gemeinderath, in dessen Bezirk das Wirtschaftslokal liegt,
einzureichen, und zwar

- a. für eine bevorstehende vierjährige Patentperiode
jeweilen im Laufe des vorhergehenden Herbstmonats,
- b. für Errichtung einer neuen Wirtschaft während der
Patentperiode spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten
Eröffnung,
- c. für Übernahme einer bereits bestehenden Wirtschaft
während der Patentperiode spätestens 14 Tage vor dem
beabsichtigten Bezug derselben;

d. für Umänderung des Patents hinsichtlich des Beherbergungsrechts ebenfalls 14 Tage vor dem Termin, auf welchen die Versezung aus der einen Wirthschaftsart in die andere stattfinden soll.

Art. 2. In dem Gesuch sind die Lokalitäten, welche zur Wirthschaft dienen sollen, nach ihren einzelnen Bestandtheilen, der Ortslage, Straße u. s. w., genau zu bezeichnen.

Ist der Bewerber nicht selbst Eigentümer des Lokals, so ist eine Einwilligung des Besitzers oder der Miethvertrag vorzulegen.

Bei Patentübertragungen hat sowohl der Abtreter als der Uebernehmer das Gesuch zu unterzeichnen.

Art. 3. Jedes Gesuch um Erlangung, Verlegung oder Uebertragung eines Wirthschaftspatents soll vom Einwohnergemeinderath in Bezug auf das öffentliche Wohl, auf die Person des Bewerbers und das von ihm verzeigte Lokal begutachtet werden nach einem von der Direktion des Innern aufzustellenden Schema, wodurch die in den §§ 4 und 5 des Gesetzes aufgestellten Requisite deutlich und klar zu bescheinigen sind.

Für die Ausstellung dieses Zeugnisses ist dem Gemeinderath eine Gebühr von 2 Franken zu entrichten.

Art. 4. Der Regierungsstatthalter hat hierauf über das Gesuch sein Befinden mit Antrag abzugeben und sich namentlich auch über die Klassifikation der Wirthschaft auszusprechen.

Art. 5. Die Wirthschaftspatente werden von der Direktion des Innern höchstens für die Dauer der Patentperiode ertheilt, sofern die Bewerber die gesetzlichen Requisite besitzen, die Lokalitäten den aufgestellten Vorschriften entsprechen und keine Gründe des öffentlichen Wohles die Verweigerung eines Patents gebieten.

Art. 6. Die Patente werden dem Regierungsstatthalter zu Handen des Amtschaffners übermittelt und von diesem dem Bewerber gegen Bezahlung der Patentgebühr zugestellt. Der Regierungsstatthalter hat sofort dem Gemeinderathé wie dem Bewerber von der Patentertheilung Kenntniß zu geben.

Art. 7. Die Regierungsstatthalter und die Ortspolizeibehörden haben über alle ertheilten Wirtschaftspatente eine genaue Kontrolle zu führen, und zwar sowohl über die Person des Inhabers als über die zur Wirtschaft verzeigten Lokalitäten.

Art. 8. Die Patentgebühren werden von der Direktion des Innern unter Mitwirkung der Finanzdirektion bestimmt und sind von dem Patentinhaber vor Eröffnung der Wirtschaft und dann jeweilen vor dem 25. Christmonat für das folgende Jahr an den Amtschaffner zu bezahlen (für Sommerwirtschaften bis 30. April).

Art. 9. Für Patente, welche in der Zwischenzeit ertheilt werden, sind die Gebühren so zu berechnen, daß, wenn eine Wirtschaft im Laufe des Monats eröffnet wird, die Gebühr für den ganzen Monat zu bezahlen ist.

Art. 10. Die Regierungsstatthalter haben sich jeweilen bis zum 30. Christmonat vom Amtschaffner ein Verzeichniß der bezahlten Patentgebühren zu verschaffen und sind verpflichtet, alle Wirtschaften, für welche die Patentgebühren nicht bezahlt sind, mit dem Jahresschluß schließen zu lassen und der Direktion des Innern bis spätestens den 10. Januar hievon Mittheilung zu machen unter Rücksendung der Patente.

Auch haben die Regierungsstatthalter darüber zu wachen, daß Sommerwirtschaften nicht vor Bezahlung der Patentgebühr eröffnet werden.

Art. 11. Die Regierungsstatthalter und die Ortspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß Niemand ohne

Besitz eines Patents weder eine bestehende Wirthschaft beziehe, oder eine neue Wirthschaft eröffne, noch auch die Übernahme einer Wirthschaft vor Ertheilung des Patents öffentlich ankündige. Die ohne Patent eröffnete Wirthschaft ist sofort zu schließen und der Fehlbare dem Richter zu überweisen (Gesetz § 34).

Art. 12. Von allen in Anwendung des Gesetzes vom 4. Mai 1879 gefällten richterlichen Urtheilen haben die Regierungsstatthalter der Direktion des Innern innerhalb 8 Tagen nach deren Empfang Kenntniß zu geben.

Art. 13. Für die Bewilligung zur Verlegung oder Übertragung eines Patents ist durch den Amtschaffner bei der Zustellung des Patents ein Emolument von 5 Franken zu beziehen.

Art. 14. Die Wirthschaftspatente fallen dahin:

- a. mit Ablauf der Patentperiode,
- b. in der Zwischenzeit:

- 1) wenn die Patente auf eine kürzere Zeit ertheilt wurden, mit Ablauf derselben;
- 2) wenn Derjenige, dem ein solches ertheilt worden, nicht mehr im Besitze der zur Ausübung einer Wirthschaft erforderlichen Requisite ist;
- 3) wenn er durch richterliches Urtheil unsfähig erklärt worden ist, eine Wirthschaft auszuüben;
- 4) wenn das Lokal den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr entspricht;
- 5) wenn die Wirthschaft nicht mehr ausgeübt wird.

Tritt einer dieser Fälle ein, so soll der Regierungsstatthalter die Wirthschaft schließen lassen — wenn solches nicht bereits geschehen — und das Patent der Direktion des Innern zurücksenden und zwar innert 14 Tagen nach Eintritt des Falles.

Beim Todesfall eines Wirthes kann jedoch von der Direktion des Innern eine Fristverlängerung gestattet werden, sofern die Erben einen verantwortlichen Stellvertreter stellen, der die gesetzlichen Requisite besitzt.

Wenn eine Wirtschaft infolge Geltstag des Inhabers geschlossen wird, so kann ein Theil der vorausbezahlten Patentgebühr an die Geltagsmasse zurückvergütet werden.

Art. 15. Die Regierungsstatthalter haben darüber zu wachen, daß die Wirtschaftslokalitäten jederzeit den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, daß nicht unbefugter Weise andere Räumlichkeiten, als die im Patent bezeichneten, zur Wirtschaft verwendet, und daß wesentliche Veränderungen an denselben nicht ohne Bewilligung der Direktion des Innern vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke sollen sie von Zeit zu Zeit in sämtlichen Wirtschaftslokalitäten Nachschau halten oder halten lassen.

Ebenso ist die Direktion des Innern befugt, von sich aus Inspektionen von Wirtschaftslokalitäten anzuordnen.

Art. 16. Neu errichtete Wirtschaftslokale sollen auf dem Lande eine Höhe von wenigstens 2,4 Meter (8 Fuß) und in den Städten von wenigstens 2,7 Meter (9 Fuß) haben. Auch ist jeder Wirth verpflichtet, die Zugänge zur Wirtschaft zur Nachtzeit bis zur Schließung gehörig zu beleuchten.

Art. 17. Die Inhaber von Patenten für Wirtschaften ohne Beherbergungsrecht sind befugt, die Pferde von Gästen über Tag in Stallungen einzustellen und zu füttern, nicht aber, sie über Nacht zu halten.

Art. 18. Die Patentträger sollen die Wirtschaften auf eigene Rechnung und Verantwortlichkeit ausüben.

II. Handel mit geistigen Getränken.

Art. 19. Wer den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreiben, d. h. geistige Flüssigkeiten in Quantitäten unter 15 Liter verkaufen will, hat ein auf Stempelpapier abgefaßtes, an die Direktion des Innern gerichtetes Gesuch dem Regierungsstatthalter einzureichen. In dem Gesuche sind die Lokalitäten zu bezeichnen, in welchen der Verkauf und die Aufbewahrung der Vorräthe stattfinden soll. Ueberdies hat der Gesuchsteller durch ein dem Gesuche beigelegtes Zeugniß der Gemeindebehörde nachzuweisen, daß er ehrenfahig, eigenen Rechts und im Besitze eines guten Leumunds ist.

Von der Einholung eines Verkaufspatents sind enthoben die in § 28 des Gesetzes aufgezählten Personen.

Art. 20. Die Patente werden ordentlicher Weise für eine Periode von 4 Jahren ausgestellt. Dieselben zerfallen in Patente für den Verkauf von a. Wein, b. gebrannten Wassern, c. Wein und gebrannten Wassern, d. feinen Liqueurs, wie Feinsprit, Kirschwasser, Arac, Cognac, Rhum u. s. w., und e. für das Ausschenken feiner Liqueurs in sogenannten Conditoreien (§ 10, zweiter Absatz, und § 29 des Gesetzes).

Der Gesuchsteller hat genau anzugeben, für welche dieser Kategorien er ein Patent wünscht.

Art. 21. Die erste ordentliche Patentperiode beginnt mit dem 1. Jänner 1880. Für das zweite Halbjahr 1879 findet eine provisorische Patentertheilung und Taxation statt.

Die Gesuche sind jeweilen bis zum 1. Wintermonat vor Beginn der Patentperiode dem Regierungsstatthalter einzureichen und von ihm bis zum 15. gleichen Monats der Direktion des Innern einzusenden mit einem Befinden über jedes einzelne Gesuch und die aufzuerlegende Patentgebühr.

Art. 22. Die Festsetzung und der Bezug der Verkaufsgebühren findet in gleicher Weise statt, wie die Festsetzung und der Bezug der Wirtschaftspatentgebühren.

Art. 23. Wer den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreibt, ist verpflichtet, den Polizeiangestellten auf ihr Verlangen sein Patent vorzuweisen. Widerhandlungen werden mit einer Buße von 5 bis 50 Franken bestraft.

Art. 24. Die Aufbewahrung und der Verkauf von Spiritus und Branntwein unterliegen den Bestimmungen des Gewerbegesetzes (§ 14, 3 h) vom 7. November 1849 und der Verordnung vom 12. Juni 1865 über die Aufbewahrung, Behandlung und den Verkauf leicht entzündbarer und explosionsfähiger Stoffe.

Art. 25. Der Regierungsstatthalter hat über die patentirten Kleinverkäufer geistiger Getränke eine Kontrolle zu führen.

III. Schlussbestimmungen.

Art. 26. Über die Untersuchung geistiger Getränke (§ 39 des Gesetzes) wird eine besondere Verordnung erlassen.

Art. 27. Diese Verordnung ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. Brachmonat 1879.

Im Namen des Regierungsrath's
der Präsident
Scheurer,
der Kanzleistubstitut
G. Giroud.

Verordnung

betreffend

Stellung des Alchenstorfmoosbaches, des Brechershäusern- und des Jeschbächleins unter öffentliche Aufsicht.

(Vom 21. Brachmonat 1879.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 1 und 36 des Gesetzes vom
3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom
19. Oktober 1859 und seitherige,
auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

1. Der Alchenstorfmoosbach in den Gemeinden Wynaigen und Alchenstorf und das Brechershäusern- und Jeschbächlein in der Gemeinde Wynaigen werden unter öffentliche Aufsicht gestellt.
2. Für diese Bäche gelten die in der Verordnung vom 19. Oktober 1859 enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen.
3. Diese Verordnung ist auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern; den 21. Brachmonat 1879.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Rathsschreiber
L. Kurz.

Nebereinkunft
zwischen
**der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserreich
Brasilien betreffend das Konsulatswesen.**

Abgeschlossen den 21. Weinmonat 1878.

Ratifizirt von Brasilien am 16. Wintermonat 1878.

" " der Schweiz am 21. März 1879.

(Eingang und Genehmigungsformel stehen in der eidgenössischen amtlichen Gesetzesammlung.)

Art. 1. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten in den Häfen, Städten oder Ortschaften des Gebietes der andern, wo sie für die Förderung des Handels und zum Schutze der Rechte und Interessen der beiderseitigen Bürger nöthig befunden werden, aufzustellen und zu halten. Sie reserviren sich jedoch gegenseitig das Recht, jede Ortschaft hievon auszuschließen, wo die Aufstellung solcher Beamten nicht zweckdienlich erscheinen sollte.

Art. 2. Die von der schweiz. Eidgenossenschaft oder von Brasilien ernannten Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können ihr Amt erst antreten, nachdem sie ihre Ernennungsurkunden der nothwendigen Genehmigung unterbreitet und das Exequatur erlangt haben in der Form, wie sie in dem Lande, wo sie residiren sollen, festgestellt ist.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Konsularbezirkes, für welchen solche Agenten ernannt sind, haben auf Vorweis des Exequatur, das ihnen kostenfrei zuzufertigen ist, dieselben ohne weiters bei Ausübung ihres Amtes als kompetent anzuerkennen und ihnen die Vorrechte und Immunitäten einzuräumen, welche der Art. 3 gegenwärtiger Uebereinkunft ihnen gewährt.

Für Agenten, welche bei Verhinderung, Abwesenheit oder Ableben von Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten mit Erlaubniß der zuständigen Behörden interimistisch funktioniren, gelten die gleichen Vorrechte.

Jede der Vertragssparteien behält sich das Recht vor, den genannten Beamten das Exequatur zurückzuziehen, wenn sie es angemessen findet; jedoch sind die Gründe hiefür mitzutheilen.

Art. 3. Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten kommen die Vorrechte und Immunitäten zu, welche das Völkerrecht im Allgemeinen anerkennt, wie die Befreiung von militärischen Einquartirungen und von allen direkten Staats-, Provinzial- oder Munizipal-Steuern, seien es persönliche oder Mobiliar- oder Luxussteuern, insofern die betreffenden Beamten nicht Liegenschaften besitzen oder Handel treiben oder irgend eine andere Industrie ausüben, in welchen Fällen sie in Bezug auf ihre Liegenschaften, ihre Industrie oder ihren Handel den nämlichen Lasten und Taxen unterliegen, wie die Staatsangehörigen.

Ebenso genießen sie Personalimmunität, außer für Handlungen, welche die Strafgesetzgebung in der Schweiz als Verbrechen und diejenige in Brasilien als schwere Verbrechen und «inafiançaveis» bezeichnet; auch kann, wenn sie Handelsleute sind, wegen ihrer Handelsgeschäfte die Schuldhaft auf sie angewendet werden.

Sie dürfen nicht aufgefordert werden, als Zeugen vor Gericht zu erscheinen. Wenn die Ortsjustiz von diesen Beamten eine Erklärung oder Erfundigung einzuholen hat, so ist diese schriftlich oder in ihrem Domizile eine mündliche nachzusuchen.

Sollte eine der Vertragsparteien zum Konsularagenten im Gebiete der andern einen Unterthan der letztern wählen, so wird dieser Agent auch ferner als Bürger der Nation angesehen, der er angehört, und es unterliegt derselbe daher den Gesetzen und Verordnungen, welche für die Staatsangehörigen am Orte seines Amtsißes gelten, ohne daß jedoch diese Verpflichtung ihn in der Ausübung seiner Funktionen irgendwie hemmen dürfte.

Diese letztere Bestimmung hat keine Beziehung zu den in § 3 erwähnten persönlichen Vorrechten.

Art. 4. Beim Ableben eines Konsularbeamten, der keinen Stellvertreter bezeichnet hat, wird die Ortsbehörde sofort zur Versiegelung des Archivs schreiten, womöglich im Beisein eines im Konsularbezirk residirenden Konsularagenten einer notorisch befreundeten Macht und zweier Personen, welche dem Lande angehören, dessen Interessen dem Verstorbenen anvertraut waren, oder in Ermangelung solcher zweier der angesehensten Personen des Orts.

Über diese Verhandlung ist ein Verbalprozeß in zwei Doppeln zu fertigen, wovon ein Exemplar dem Konsul übermittelt wird, unter welchem die vakante Konsularagentschaft steht.

Bei der Besitznahme des Archivs durch den neuen Beamten wird die Entseiegelung im Beisein der Ortsbehörde und der am Platze anwesenden Personen stattfinden, welche früher der Versiegelung beiwohnten.

Art. 5. Das Konsulararchiv ist unverleßlich; die Ortsbehörden dürfen dasselbe in keinem Falle durchsuchen oder in Beschlag nehmen. Es muß deshalb von den Büchern und Papieren betreffend die von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten allfällig betriebenen Handels- oder Industriegeschäfte ganz ausgeschieden sein.

Art. 6. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten dürfen über dem Eingange des Konsulargebäudes einen Schild mit dem Wappen ihrer Nation und der Inschrift „Generalkonsulat, Konsulat, Vizekonsulat, oder Konsularagentschaft von....“ anbringen und an Festtagen, gemäß den Landesgebräuchen, daselbst auch eine Fahne mit den Farben ihrer Nation aufzustanzen. Diese äußern Zeichen sollen jedoch nur zur Kennzeichnung der Wohnung oder der Anwesenheit des Konsularbeamten dienen, niemals aber ein Asylrecht verleihen.

Art. 7. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten oder ihre Stellvertreter können sich an die Behörden ihres Bezirks, und nöthigenfalls, wo ein diplomatischer Agent ihrer Nation fehlt, an die Regierung des Landes wenden, in welchem sie funktioniren, um gegen jede Verleßung der Verträge oder Uebereinkünfte, welche zwischen den beiden Staaten bestehen, oder gegen die Mißbräuche, über die ihre Landsleute sich zu beschweren hätten, Einsprache zu erheben.

Art. 8. Diese nämlichen Agenten sind berechtigt, auf ihren Kanzleien und in der Wohnung der betheiligten Parteien Erklärungen und andere Urkunden aufzunehmen, welche Kaufleute oder Bürger ihrer Nation daselbst verschreiben wollen, inbegriffen Testamente oder lebtwillige Verfügungen, Abmachungen über gütliche Theilung, wenn alle Erben mehrjährig und anwesend sind, Kompromisse, Verhandlungen,

Schiedsprüche und andere Verschreibungen jeder Art, die unter freiwillige Jurisdiktion fallen.

Es soll aber, wenn diese Fertigungen auf Grundstücke im Lande selbst sich beziehen, ein Notar oder dazu befugter öffentlicher Schreiber des Ortes denselben beiwohnen und sie mit den genannten Agenten unterzeichnen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 9. Die vorerwähnten Beamten haben ferner das Recht, auf ihrer Kanzlei Kontrakte jeder Art zwischen eigenen Landsleuten oder zwischen solchen und andern Personen des Landes, wo sie residiren, sowie auch Kontrakte betreffend Angehörige dieses letztern Landes allein, aufzunehmen, insofern sie Bezug haben auf Vermögensobjekte oder auf Geschäfte, welche im Gebiete des Staates, dem der intervenirende Konsularagent angehört, sich befinden, beziehungsweise zu behandeln sind.

Die von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten gehörig beglaubigten und mit ihrem Amtssiegel versehenen Ausfertigungen solcher Urkunden haben vor allen Gerichten, Richtern und Behörden der Schweiz oder Brasiliens gleiche Beweiskraft wie die Originalverschreibungen selbst, und es kommt ihnen beiderseits die nämliche Gültigkeit zu, wie wenn sie vor den Notaren oder andern dazu befugten öffentlichen Beamten des Landes gefertigt worden wären, sofern diese Urkunden in derjenigen Form, welche die Gesetze des Staates vorschreiben, dem der Konsul angehört, ausgestellt und dabei dem Stempel, der Einschreibung, Insinuation und allen andern Formalitäten unterworfen worden sind, welche in dem Lande, wo das Aktenstück seine Vollziehung erhalten soll, in solchen Materien gelten.

Art. 10. Beim Ableben eines Bürgers einer der beiden Vertragsparteien im Gebiete der andern hat die zuständige Ortsbehörde hievon unverweilt den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten des Bezirks zu benachrichtigen, und letztere Beamte werden ihrerseits die nämliche Anzeige der Ortsbehörde zukommen lassen, wenn sie davon zuerst Kenntniß haben.

Art. 11. In folgenden Fällen ist es Sache der Konsularbeamten der Nationalität des Verstorbenen, alles Erforderliche vorzufehren für die Eintreibung, Verwahrung, Konservirung, Verwaltung und Liquidation der Erbschaft, sowie für die Aushändigung des Vermögens an die Erben oder gehörig autorisierten Bevollmächtigten:

- 1) wenn die Erben unbekannt sind;
- 2) wenn sie, der Nationalität des Verstorbenen angehörend, minderjährig, abwesend oder handlungsunfähig sind;
- 3) wenn der Testamentsvollstrecker abwesend ist oder den ihm zugedachten Auftrag nicht annimmt.

Art. 12. Die Inventarisirung, Verwaltung und Liquidation der Erbschaft sind Sache der Territorialjustiz:

- 1) wenn ein testamentarisch ernannter Vollstrecker da ist, der den Auftrag annimmt;
- 2) wenn ein überlebender Ehegatte vorhanden ist, dem es zukommt, als Familienhaupt im Besitze der Erbschaft zu bleiben;
- 3) wenn ein volljähriger Erbe anwesend ist, der nach dem Landesgesetze der Vermögensinventarisirung vorzustehen hat;
- 4) wenn mit den Erben von der Nationalität des Verstorbenen minderjährige, abwesende oder handlungsunfähige Erben, die einer andern Nationalität angehören, konkurriren.

Einiger Paragraph. Es kann jedoch — gleichviel welcher der vorbezeichneten Fälle vorliege, wenn einer der Miterben minderjährig, abwesend oder handlungsunfähig ist und unbestritten der Nationalität des Verstorbenen angehört — der Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent von der kompetenten Ortsbehörde verlangen, zum Vormunde oder Kurator ernannt zu werden, und diese wird entsprechen können, wenn sie nicht gesetzliche oder andere triftige Gründe zur Ablehnung dieses Verlangens hat. Nach bewerkstelligter Theilung des Vermögens wird der Konsularbeamte von dem Erbantheile, der den von ihm vertretenen Erben zukommt, Besitz nehmen und fortfahren, das Vermögen zu verwalten und über die Person der Minderjährigen und Handlungsunfähigen zu wachen.

Nach der Theilung und Aushändigung des Vermögens an den Konsularbeamten oder seinen Bevollmächtigten wird die Dazwischenkunst der Ortsbehörde aufhören, außer es handle sich um die in Ziffer 2 des Artikel 18 erwähnten Wirkungen.

Der Vater oder der testamentarisch ernannte Vormund wird gegenüber den betreffenden minderjährigen Erben die Funktionen eines Vormunds ausüben, und es kann in diesem Falle der Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent mit dem Amte eines Kurators der genannten Minderjährigen betraut werden. Stirbt der Vater oder der Vormund oder wird er seines Amtes entsezt, so hat man sich an die Bestimmung des ersten Theils dieses Paragraphen zu halten.

Art. 13. Für minderjährige Erben, die in Brasilien, von Schweizerbürgern herstammend, geboren worden sind, gilt bis zu ihrer Volljährigkeit der Zivilstand ihres Vaters, gemäß dem Geseze vom 10. September 1860, soweit es

sich um die Wirkungen der Bestimmungen gegenwärtiger Nebereinkunft handelt. Und umgekehrt sind die brasilianischen Konsuln in der Schweiz berechtigt, unter gleichen Umständen von den Erbschaften ihrer Landsleute Besitz zu nehmen, sie zu liquidiren und zu verwalten.

Die Funktionen eines Vormunds oder Kurators sind in den Wirkungen, um die es sich im gegenwärtigen Artikel handelt, nicht inbegriffen: dieselben können weder übertragen noch geregelt werden anders als durch die Ortsbehörde und nach den Landesgesetzen.

Art. 14. Die Universallegatare sind den Erben gleichgestellt.

Art. 15. Sind alle Erben volljährig, so können dieselben infolge gegenseitigen Einverständnisses zur Inventarisirung, Verwaltung und Liquidation ihrer Erbschaft schreiten, sei es vor dem Territorialrichter, sei es vor dem Konsularbeamten.

Art. 16. In den Fällen, wo laut Artikel 11 der Konsularbeamte von sich allein aus die Eintreibung, Inventarisirung, Verwahrung, Verwaltung und Liquidation einer Erbschaft zu besorgen hat, wird derselbe folgende Bestimmungen beobachten:

1) Er wird, wenn es möglich ist, in einem einzigen Tage alle Vermögensobjekte zu inventarisiren, sofort nach dem Todesfalle hiezu schreiten und das Vermögen in Verwahrung und unter seine Verwaltung nehmen.

2) Ist das Inventar nicht in einem Tage fertig zu bringen, so wird er sofort die Mobiliareffekten und die Papiere des Verstorbenen versiegeln und sodann die Inventarisirung des ganzen Vermögens vornehmen, welchem er die oben bezeichnete Bestimmung zu geben hat.

3) Die in den zwei vorhergehenden Nummern erwähnten Amtshandlungen werden im Beisein der Ortsbehörde, wenn dieselbe, durch den Konsularbeamten diesfalls begrüßt, beiwohnen zu sollen glaubt, sowie im Beisein zweier gültiger Zeugen stattfinden.

4) Wenn nach dem Todesfall und nachdem übrigens die Bestimmung des Artikel 10 beobachtet worden, die im Wohnsitz des Verstorbenen erscheinende Ortsbehörde den Konsularbeamten daselbst nicht vorfindet, so wird sie sich auf die Versiegelung beschränken.

Sind der Konsularbeamte und die Ortsbehörde anwesend, so sind die Siegel abzunehmen, und es wird der genannte Beamte zur Inventarisirung des Vermögens im Beisein der Ortsbehörde, wenn sie beiwohnen will, schreiten.

Ist diese Behörde nicht anwesend, so wird der Konsularbeamte eine schriftliche Einladung an sie richten, binnen einer Frist von mindestens drei und höchstens acht Tagen zu erscheinen, damit zur Wegnahme der Siegel und zu den andern obbezeichneten Amtshandlungen geschritten werden könne. Erscheint die Ortsbehörde nicht, so wird der Konsularbeamte von sich allein aus vorgehen.

5) Wenn während der vorerwähnten Schritte unter den Papieren des Verstorbenen ein Testament entdeckt wird, oder wenn ein solches irgendwo existirt, so ist dessen Eröffnung mit den gesetzlichen Formalitäten durch den Territorialrichter vorzunehmen, welcher binnen vier Tagen dem Konsularbeamten eine authentische Abschrift davon zu übermitteln hat.

6) Binnen vier Tagen wird der Konsularbeamte an die Ortsbehörde eine Abschrift der Verbalprozesse sowohl über die Anlegung und Wegnahme der Siegel, als über die Vermögensinventarisirung einsenden.

7) Der Konsularbeamte wird das Ableben der betreffenden erblässenden Person binnen 14 Tagen veröffentlichen, von da an gerechnet, wo er Notifikation darüber erhalten hat.

Art. 17. Die Fragen betreffend Gültigkeit des Testaments gehören vor die Territorialrichter.

Art. 18. Der Konsularbeamte wird, nachdem er die im Art. 16 erwähnten Schritte gethan hat, in Bezug auf die Verwaltung und die Liquidation der Erbschaft folgende Normen beobachten:

1) Zunächst wird er die Beerdigungskosten bezahlen, welche entsprechend der Stellung und dem Vermögen des Verstorbenen aufgewendet worden sind.

2) Er wird unverweilt Vermögensobjekte, die leicht in Verderbnis gerathen oder deren Aufbewahrung schwierig oder oneros ist, durch öffentliche Versteigerung, wie sie den durch die Gesetze und Gebräuche festgesetzten Formen entspricht, verkaufen.

Für den Verkauf von Liegenschaften wird der Konsularbeamte die Bewilligung des Territorialrichters einholen.

3) Er wird, sei es gütlich, sei es gerichtlich, die Guthaben, Renten, Aktiendividenden, Zinsen von Einschreibungen bei der öffentlichen Schuld und alle andern Einkünfte und Summen, die man der Erbschaft schuldig ist, eintreiben und den Schuldnern Quittung geben.

4) Er wird aus den Summen, die zur Erbschaft gehören, oder aus dem Ergebnis des Verkaufs von Mobiliar- oder Immobilien - Vermögensobjekten alle Lasten und Schulden der Erbschaft tilgen und die Vermächtnisse, die auf ihr lasten sollten, vollstrecken, gemäß den Testamentsbestimmungen.

5) Wenn der Konsularbeamte, mit Berufung auf das Ungenügende der Mittel der Erbschaft, die Bezahlung aller oder einzelner gehörig ausgewiesener Guthaben verweigert, so sind die Gläubiger berechtigt, wenn sie es ihren Interessen dienlich finden, die kompetente Behörde darum anzugehen, den Konkurs unter den Gläubigern eröffnen zu dürfen.

Ist diese Erklärung in dem durch die Gesetzgebung des betreffenden Landes bezeichneten Wortlauten und auf dem durch dieselbe vorgesehenen Wege erlangt, so hat der Konsularbeamte sofort an die Gerichtsbehörde oder an die Fallimentssyndiks, d. h. an wen Rechtes, alle Dokumente, Effekten oder Valoren, die der — testamentarischen oder Intestat- — Erbschaft gehören, abzugeben, und es bleibt der genannte Beamte mit der Vertretung der abwesenden, minderjährigen und handlungsunfähigen Erben betraut.

Art. 19. Die Dazukunft von Erben einer andern Nationalität als derjenigen des Verstorbenen hat nicht die Folge, daß die Vorkehrungen zur Eintreibung und Verwaltung der Erbschaft, welche in den Fällen, um die es sich im Art. 11 handelt, stattgefunden hätten, aufhören müßten; es wäre denn, daß die Erben selbst sich stellen und sich über ihre Eigenschaft durch Gerichtsspruch ausweisen sollten, nachdem im Laufe der betreffenden Prozedur der Konsularbeamte einvernommen worden.

Art. 20. Erfolgte das Ableben an einem Orte, wo kein Konsularbeamter war, so wird die Ortsbehörde sofort der Regierung durch Vermittlung des Präsidenten der brasilianischen Provinz oder der kompetenten Schweizerbehörde hiervon Kenntniß geben, unter Mittheilung der Aufschlüsse, die sie über die näheren Verumständnungen des Todesfalles erhalten haben sollte, und sodann zur Versiegelung und Inventarisirung des Vermögens, sowie zu

den späteren Maßregeln der Verwaltung der Erbschaft schreiten. Diese Mittheilung ist im gleichen Wortlaut und unverweilt vom Präsidenten der Provinz oder von der kompetenten Behörde dem Konsularbeamten zu übermitteln, welcher an Ort und Stelle erscheinen oder unter seiner Verantwortlichkeit einen Vertreter bezeichnen kann, worauf dieser Beamte oder sein Stellvertreter die Erbschaft in Empfang nehmen und deren Liquidation fortsetzen wird, wenn sie noch nicht beendigt ist.

Art. 21. Gehörte der Verstorbene einer Handelsgesellschaft an, so wird man in den durch die Handelsgesetze des Landes vorgeschriebenen Formen vorgehen.

§ 1. Wenn zur Zeit des Ablebens das Vermögen oder ein Theil des Vermögens einer Erbschaft, deren Liquidation und Verwaltung durch gegenwärtige Uebereinkunft normirt sind, durch Einsprache oder Beschlagnahme betroffen ist, so kann der Konsularbeamte von dem gedachten Vermögen nicht Besitz nehmen vor Aufhebung der Einsprache oder der Beschlagnahme.

§ 2. Wenn während der Liquidation eine Einsprache oder eine Beschlagnahme des Vermögens der Erbschaft eintritt, so ist der Konsularbeamte Depositär des genannten, durch Einsprache oder Beschlagnahme betroffenen Vermögens.

Der Konsularbeamte behält stets das Recht, angehört zu werden und über die Erfüllung der gesetzlichen Formalitäten zu wachen, und kann in allen Fällen das, was er den Interessen der Erbschaft dienlich erachtet, verlangen; tritt das Exekutivverfahren ein, sei es vor dem Handelsrichter, sei es vor dem Sequesterrichter, so wird er die liquiden Betreffnisse oder die Ueberbleibsel, die der Erbschaft zukommen, in Empfang nehmen.

Art. 22. Ist die Erbschaft liquidirt, so wird der Konsularbeamte auf Grund der betreffenden Dokumente ein Tableau des zu vertheilenden Betrags aufstellen und der kompetenten Ortsbehörde übersenden, mit einem Berichte über die Verwaltung und Liquidation des ihm anvertrauten Vermögens.

§ 1. Auf Verlangen der Lokalbehörde können diese Dokumente mit den Originalien kollationirt werden, welche zu diesem Zwecke auf der Konsulatskanzlei zu ihrer Verfügung zu halten sind.

§ 2. Die Ortsbehörde wird den authentischen Abschriften der Verbalprozesse über Versiegung und Entsieglung, sowie über Inventarisirung des Vermögens, das Tableau und den Bericht des Konsularagenten beifügen und den Verbalprozeß über die Vertheilung aufnehmen lassen, welche mittelst Bildung von Losen und Festsetzung der allfälligen Ausgleichsbeträge zu geschehen hat.

§ 3. In keinem Falle können die Konsuln Richter sein über Streitigkeiten betreffend die Rechte der Erben, das zur Erbschaft Zugebrachte, das Reservat, das verfügbare Betreffniß. Diese Streitigkeiten gehören vor die kompetenten Gerichte.

§ 4. Ist das Urtheil über die Theilung gefällt, so wird die Ortsbehörde eine Aussertigung davon, mit den bezüglichen Rechnungen, dem Konsularbeamten einsenden.

Art. 23. Beim Ableben eines Bürgers einer der beiden Vertragsparteien auf dem Gebiete der andern ist seine Verlassenschaft in Bezug auf die Erbsfolge und die Vertheilung unter den Erben nach dem Geseze des Landes zu bereinigen, dem er angehört, gleichviel welcher Art das Vermögen sei, mit Vorbehalt der Spezialbestimmungen des Ortsgesetzes über Liegenschaften.

Wenn jedoch ein Bürger einer der beiden Vertragsparteien Erbe in seinem Lande ist, in Konkurrenz mit ausländischen Erben, so darf er verlangen, daß sein Anteil vorzugsweise nach dem Wortlaute des Gesetzes seines Heimatstaates geregelt werde.

Art. 24. Ein Konsularbeamter kann eine Erbschaft den rechtmäßigen Erben oder ihren Bevollmächtigten erst nach Bezahlung aller Schulden, die der Verstorbene im Lande eingegangen haben mag, oder nachdem, vom Todesstage an gerechnet, eine einjährige Frist abgelaufen ist, ohne daß irgend eine Reklamation gegen die Erbschaft erfolgt wäre, ausständigen.

Art. 25. Feder Vertheilung des Erbschaftertrages an die Erben vorausgehend müssen die Gebühren des Fiskus des Landes, wo die Erbschaft zur Gröffnung gelangte, entrichtet werden.

Diese Gebühren sind die nämlichen wie diejenigen, welche die Landeskinder in ähnlichen Fällen bezahlen oder künftig zu bezahlen haben werden.

Der Konsularbeamte wird zuerst dem Fiskus die Namen der Erben und ihren Verwandtschaftgrad deklariren, und es wird diese Verwaltung nach Entrichtung der Gebühren die Uebergabe des Eigenthums und des Besitzes des Vermögens an die Erben, nach dem Wortlaute dieser Deklaration, vollziehen.

Art. 26. Die Kosten, welche der Konsularbeamte im Interesse der Erbschaft oder dessjenigen Theiles derselben, der nicht unter seiner Ueberwachung und Verwaltung steht, zufolge den Bestimmungen dieser Uebereinkunft zu bestreiten genötigt ist, sind von der kompetenten Ortsbehörde anzuerkennen und als Vormundschafts- oder Curatelfosten aus den Mitteln der gleichen Erbschaft zu bezahlen.

Art. 27. Wenn die Verlassenschaft eines Bürgers einer der beiden Vertragsparteien, der im Gebiete der andern verstorben ist, herrenlos wird, d. h. wenn weder ein überlebender Ehegatte noch eine in erbfähigem Grade stehende Person vorhanden ist, so verfällt diese Verlassenschaft dem Staate, auf dessen Gebiet der Todesfall stattgefunden hat.

Es sind durch Fürsorge des Territorialrichters drei Bekanntmachungen, die von drei zu drei Monaten auf einander folgen, in den Zeitungen des Ortes, wo die Erbschaft zur Eröffnung gelangte, sowie in denjenigen der Landeshauptstadt zu erlassen, enthaltend Geschlechts- und Vornamen des Verstorbenen, Ort und Datum seiner Geburt, wenn sie bekannt sind, den Beruf, den er ausübte, sowie Datum und Ort seines Todes. Gleiche Bekanntmachungen sind auf Veranstaltung des Territorialrichters auch in den Zeitungen des Geburtsortes der Person, deren Verlassenschaft man liquidirt, und in denjenigen der nächstgelegenen Stadt einzurücken.

Wenn zwei Jahre nach dem Todesfalle weder ein überlebender Ehegatte noch ein Erbe, sei es persönlich oder durch Bevollmächtigte, sich präsentirt hat, so wird der Territorialrichter durch ein dem Konsularbeamten zu notifizirendes Urtheil die Einweisung des Staates in den Besitz des Vermögens der Verlassenschaft aussprechen.

Die Verwaltung des Staatsgutes wird hierauf in den Besitz des gedachten Vermögens treten, wobei vorbehalten bleibt, daß den Erben Rechenschaft zu geben ist, welche in den Fristen zum Vorschein kommen sollten, während welcher in gleichen Fällen die Landeskinder berechtigt sind, auf eine Erbschaft Anspruch zu erheben.

Art. 28. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können ganz oder theilweise ihre durch

gegenwärtige Nebereinkunft festgesetzten Besigkeiten delegiren, und es werden die von ihnen unter eigener Verantwortlichkeit als Vertreter ernannten Agenten oder Delegirten inner den Schranken der Vollmachten handeln, die ihnen verliehen sind, ohne jedoch irgend eines der im Art. 3 eingeräumten Vorrechte theilhaftig zu sein.

Art. 29. Die Ortsbehörden werden sich darauf beschränken, den Konsularbeamten allen erforderlichen Beistand zu leisten, den sie von ihnen zum Behufe vollständiger Vollziehung der Bestimmungen gegenwärtiger Nebereinkunft ansprechen werden; Alles, was in Zu widerhandlung gegen die letztern geschieht, ist null und nichtig.

Art. 30. Den Generalkonsuln, Konsuln und ihren Kanzlern, den Vicekonsuln und Konsularagenten kommen in den beiden Staaten, auf Grund der Reziprozität, alle Besigkeiten, Vorrechte und Immunitäten zu, welche den Agenten gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation bereits gewährt sind oder in der Folge gewährt werden sollten.

Art. 31. Diese Nebereinkunft ist der Genehmigung und Ratifikation der kompetenten Behörden jeder der beiden Vertragsparteien zu unterbreiten, und es sollen die Ratifikationen derselben, in der Frist von sechs Monaten oder wenn möglich früher, in Bern ausgetauscht werden.

Gegenwärtige Nebereinkunft verbleibt fünf Jahre in Kraft, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet. Sie wird für ein weiteres Jahr Gültigkeit haben, wenn nicht zwölf Monate vor Ablauf des letzten Termins die eine der beiden Vertragsparteien der andern amtlich ihren Rücktritt von der Nebereinkunft notifizirt, und so weiter von Jahr zu Jahr, bis zum Ablauf der zwölf Monate, welche auf eine solche zu beliebigem Zeitpunkte zu notifizirende Erklärung folgen.

Zusatzartikel.

Die Vertragsparteien vereinbaren, daß den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten gestattet ist, als Dolmetscher vor den Gerichten zu dienen und Dokumente aller Art, welche von Behörden oder Beamten ihres Staates herrühren, zu übersetzen und zu beglaubigen, und daß diese Übersetzungen an ihrem Residenzorte die gleiche Gültigkeit haben sollen, wie wenn sie durch beeidigte Dolmetscher oder öffentliche Übersetzer gefertigt worden wären.

Diesem Artikel kommt die gleiche Kraft zu, wie wenn er wörtlich in die vorstehende, heute zwischen Brasilien und der schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnete Übereinkunft aufgenommen wäre.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen vorstehenden Vertrags hat am 16. April 1879 in Bern stattgefunden; der Regierungsrath verfügte dessen Aufnahme in die Gesetzsammlung.

Verordnung über Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Militärpflichtersatz.

(Vom 1. Februar 1879.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung von Art. 15 des Bundesgesetzes vom
28. Februar 1878 betreffend Militärpflichtersatz;
auf den Antrag seines Finanzdepartements,
verordnet:

Art. 1. Die laut Art. 1 des angeführten Gesetzes ersatzpflichtigen Personen unterliegen der Steuerhöheit der Kantone wie folgt:

a. vom persönlichen Militärdienst ganz oder zeitweise befreite Personen, sowie eingetheilte Pflichtige, welche den Dienst in einem Jahre versäumt haben, in denjenigen Kantonen, wo sie zur Zeit der Ersatzanlage wohnen.

Besteht der in einem Jahre versäumte Dienst nur in einer eintägigen Inspektion oder Übung, so wird die Ersatzforderung, sofern die Versäumnis durch Krankheit verursacht worden ist, auf die Hälfte des Betrags ermäßigt;

b. im Ausland lebende Schweizerbürger in demjenigen Kantone, wo sie heimatberechtigt sind; falls sie in mehreren Kantonen heimatberechtigt sind, in demjenigen Heimatkanton, wo sie oder ihre Vorfahren zuletzt domiziliert waren.

Art. 2. Als gleichzeitiges Datum der Ersatzanlage wird der 1. Mai festgesetzt (Art. 12 des Gesetzes).

Nach diesem Tage richtet sich die Bezugsberechtigung der Kantone (Art. 10 des Gesetzes) und die Berechnung der Steuerfaktoren (Art. 5 des Gesetzes).

Art. 3. Zum Zwecke der Steueranlagen haben die Behörden der verschiedenen Kantone unentgeltlich und gegenseitig über Wohnsitz, Personalverhältnisse, Vermögen und Einkommen der Betreffenden die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen oder Einvernahmen und Anzeigen zu veranstalten.

In gleicher Weise können von den Kantonsregierungen die Konsularbeamten und da, wo solche zunächst nicht vorhanden sind, auch die diplomatischen Vertreter des Bundes hinsichtlich solcher Ersatzpflichtiger in Anspruch genommen werden, welche als im betreffenden Staat oder Konsularbezirke wohnend namhaft zu machen sind.

Ebenso haben die Kantone einander beim Ersatzbezug die Hand zu bieten.

Art. 4. Die Ersatzregister werden in getrennter Anlage geführt für

- a. die Dienstbefreiten,
- d. die infolge Dienstversäumnis erfaßpflichtigen Wehrmänner.

Art. 5. Die Ersatzregister der Dienstbefreiten sind auf Grund der nach der bundesrätlichen Verordnung über Führung der Militärkontrolle angelegten Stammkontrollen durch die von den Kantonen zu bezeichnenden Behörden zu erstellen.

Die Ersatzregister der wegen Dienstversäumnis erfaßpflichtigen Wehrmänner werden in dem auf die Dienstversäumnisse folgenden Steuerjahre auf Grund eines von den Original-Kontrolleführern eingereichten Verzeichnisses der Säumigen erstellt, welches am Schlusse des Instruktionsjahres vom Kreiskommando den Steuerbehörden übergeben wird.

Art. 6. Die Kantone erlassen über das Verfahren für Steueranlage und Steuerbezug und über die mitwirkenden Behörden die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen, welche der Genehmigung des Bundesraths unterliegen.

Diese Vollziehungsbestimmungen werden Vorsorge treffen, daß

- a. die erinstanzliche Ersatzanlage spätestens je bis Ende Mai fertig und während einer angemessenen Refurfrist den Betheiligten zur Einsicht bereit stehe;

- b. jedem Ersatzpflichtigen der erinstanzliche Taxationsentscheid über sämtliche Steuerfaktoren in Form eines Steuerzedels mitgetheilt werde, welcher auch die Angabe der Refurinstanzen und der Refurfristen enthält;

- c. die Steuerrechnungen bis zum 31. Christmonat abgeschlossen werden.

Art. 7. Berufungen von der kantonalen Refursinstanz an den Bundesrath sind bei jener zuhanden des Bundesraths einzureichen, insofern die Beschwerde gegen Verlezung oder unrichtige Anwendung gesetzlicher Bestimmungen gerichtet ist. Solche Refurse sind spätestens binnen 10 Tagen, von Gröffnung des kantonalen Refursentscheides an gerechnet, einzureichen, widrigenfalls letzterer in Rechtskraft tritt.

Art. 8. Jedem Dienstbefreiten, sei er ersatzpflichtig oder nicht, wird, sofern er in Folge früheren Militärdienstes ein solches nicht schon besitzt, ein Dienstbüchlein eingehändigt, in welchem die Ersatzsteuerzahlungen oder die Befreiung von der Ersatzpflicht amtlich bescheinigt werden.

Die Vorschriften und die Strafbestimmungen der Verordnung vom 23. Mai 1879 über den Gebrauch des Dienstbüchleins gelten auch für die Dienstbefreiten.

Art. 9. Die Kantone haben gegen Ersatzpflichtige, welche der Zahlungsaufforderung nicht Folge leisten, die gesetzlichen Rechtsvorfehren anzuordnen.

Art. 10. Die Ablieferung der Hälfte des Bruttoertrags der Ersatzsteuer erfolgt seitens der Kantone an die eidgenössische Staatskasse bis zum 31. Jänner des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres, unter Einsendung eines Ausweises, auf Verlangen auch der Ersatzregister, an das eidgenössische Finanzdepartement.

Art. 11. Die Prüfung der Ausweise über den Ersatzbezug, eventuell die Revision der Ersatzregister, geschieht durch das Kontrolbüreau des eidg. Finanzdepartements, welches zu diesem Behufe die erforderliche Zahl außerordentlicher Revisoren beziehen kann.

Über Anstände hinsichtlich der Prüfungsergebnisse entscheidet der Bundesrath.

Art. 12. Dem Militär- und Finanzdepartement bleibt überdies vorbehalten, durch Einsichtnahme an Ort und Stelle — selbst oder durch Delegirte — über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz Aufschluß zu erlangen. Die gemäß den Artikeln 4, 6 und 10 von den Kantonen einzuführenden Formulare werden nach Vorschrift des Finanzdepartements aufgestellt.

Übergangsbestimmungen.

Art. 13. Die von den Kantonen erstmals zu erlassenden Vollziehungsbestimmungen sind dem Bundesrathе vor dem Beginn der Anlage für 1879 zur Genehmigung einzureichen.

Art. 14. Die Verjährungsfrist (Art. 11 des Gesetzes) für dermalen schon bestehende Steuerrückstände beginnt mit dem 1. Jänner 1879, oder wo Stündigung über diesen Termin hinaus ertheilt worden ist, mit Ablauf des Stündigungstermins.

Art. 15. Mit gegenwärtiger Verordnung tritt diejenige vom 16. Weinmonat 1878 außer Kraft.

Bern, den 1. Heumonat 1879.

(Unterschriften.)

Der Regierungsrath verfügt die Aufnahme vorstehender Verordnung in die Gesetzsammlung.

D e k r e t

über

die Öffnungs- und Schließungsstunde der Wirthschaften,
über das Tanzen und die übrigen öffentlichen
Belustigungen in den Wirthschaften.

(Vom 2. Februar 1879.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Artikels 21 des Gesetzes vom 4. Mai
1879 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit
geistigen Getränken,

auf den Antrag des Regierungsraths, *17. Februar 1880*
beschließt: *Febr. 8.*

Art. 1. Der Wirth ist verpflichtet, die Wirthschaft
von 6 Uhr Morgens an offen zu halten. Bei vorhandenem
Bedürfnisse kann die Öffnung der Wirthschaft schon um
4 Uhr Morgens stattfinden. Um 11 Uhr Nachts sollen
alle Wirtschaftslokalitäten geschlossen und von den Gästen
verlassen werden. Der Wirth kann jedoch die Wirthschaft
auch früher schließen.

Bon obigen Vorschriften sind ausgenommen:

- 1) die Reisenden und die im Hause selbst Beherbergten;
- 2) geschlossene Gesellschaften bei außerordentlichen
festlichen Anlässen.

Außerdem können die Regierungsstatthalter auf besonderes Gesuch Vereinen, Gesellschaften, Behörden ausnahmsweise sog. Freinachtbewilligungen unter Vorbehalt von Ruhe und Ordnung ertheilen. Auf diesen Bewilligungen soll die Verlängerungsstunde genau angegeben, und es sollen die Polizeiangestellten davon in Kenntniß gesetzt werden.

Für jede Bewilligung soll eine Gebühr von 2 Fr. bezahlt werden.

Die Kellerwirthschaften sollen Abends um 9 Uhr geschlossen werden. Ebenso sind die Regierungsstatthalter befugt, Wirthschaften, welche zu Klagen Anlaß gegeben, um 9 Uhr schließen zu lassen.

Der Regierungsrath kann durch besondere Beschlüsse die Schließungsstunde für einzelne Ortschaften zeitweise verlängern.

Art. 2. Der Wirth soll ohne Bewilligung des Regierungsstatthalters nicht tanzen lassen.

Es werden 6 ordentliche Tanztag festgesetzt, an welchen die Wirths gegen eine Gebühr von 5 Fr. beim Regierungsstatthalter eine Tanzbewilligung auswirken können.

Die Regierungsstatthalter sind jedoch befugt, solche Gesuche abzuweisen, wenn der Wirth im Laufe des Jahres wegen unerlaubtem Tanzen bereits bestraft worden ist oder seine Wirtschaftsführung überhaupt zu Klagen Anlaß gegeben hat.

Die einzelnen ordentlichen Tanztag werden durch eine besondere Verordnung des Regierungsraths festgesetzt, ebenso die in den verschiedenen Landesgegenden nach altem Herkommen üblichen Tanzbelustigungen.

Auf besonders eingereichte und begründete Gesuche können die Regierungsstatthalter auch für andere Tage öffentliche Tanzbewilligungen ertheilen, jedoch jeweilen nur

gegen eine Gebühr von Fr. 20. An denselben Wirth sollen indessen innert Jahressfrist nie mehr als vier außerordentliche öffentliche Tanzbewilligungen ertheilt werden.

Außerdem sind die Regierungsstatthalter befugt, an Vereine und geschlossene Gesellschaften Tanzbewilligungen gegen eine Gebühr von 5 Fr. zu ertheilen. Solche Tanzbelustigungen dürfen aber nicht vorher als öffentliche durch den Wirth bekannt gemacht werden, ansonst die Gebühr von 20 Fr. zu bezahlen ist. Ueberhaupt haben die Regierungsstatthalter streng darauf zu achten, daß mit solchen Tanzbewilligungen nicht Mißbrauch getrieben wird und solche namentlich nicht auf falsche Angaben hin zu Erwerbszwecken und um die höhere Gebühr zu umgehen, ertheilt werden.

Bei militärischen Uebungen sollen die Tanzbewilligungen nur im Einverständniß mit dem Militärkommando ertheilt werden.

Für die öffentlichen Tanzbelustigungen wird die Zeit des Tanzens festgesetzt von 3 Uhr Nachmittags bis 11 Uhr Abends. Ausnahmen von diesen Fristbestimmungen können die Regierungsstatthalter unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse bewilligen.

An den hohen Festtagen Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten, sowie acht Tage vorher dürfen gar keine Tanzbewilligungen ausgestellt werden.

In größern Bad- und Kuranstalten, sowie Fremdenpensionen können während der sog. Fremdensaison unter vorheriger Anzeige an den Regierungsstatthalter ohne Bezahlung einer besondern Gebühr unter den Gästen kleine Tanzbelustigungen abgehalten werden. Diese Tanzbelustigungen dürfen aber nicht publizirt werden.

Den schulpflichtigen Kindern ist der Zutritt zu den öffentlichen Tanzbelustigungen gänzlich untersagt, bei andern

Tanzgelegenheiten nur in Begleitung und unter Aufsicht erwachsener Personen gestattet. Die Wirths sind für die Befolgung dieser Vorschrift verantwortlich.

Art. 3. In den Wirthschaften dürfen ohne Bewilligung der Ortspolizeibehörden keine Musikaufführungen und Schauvorstellungen zu Erwerbszwecken stattfinden. Der Regierungsstatthalter hat das Recht, aus Gründen der Ordnung und Sittlichkeit solche Musikaufführungen und Schauvorstellungen zu untersagen.

Personen und Gesellschaften, welche mit Hausratpatenten versehen sind, haben keine weiteren Gebühren als die im Patente vorgesehenen zu bezahlen. Für alle Belustigungen, zu welchen die Wirths öffentlich einladen oder einladen lassen, haben dieselben, sofern nicht die Bestimmungen des Spielgesetzes zutreffen, beim Regierungsstatthalteramt eine Bewilligung gegen Bezahlung einer Gebühr von 5 bis 10 Franken auszuwirken. Der Regierungsstatthalter ist jedoch befugt, die Bewilligung zu verweigern.

Die Regierungsstatthalter haben ferner darauf zu achten, daß in den Wirthschaften die Bestimmungen des Gesetzes über das Spielen vom 27. Mai 1869, des Gesetzes über den Marktverkehr vom 24. März 1878 und der zudienenden Vollziehungsverordnung vom 26. Juni 1878 nebst Beschuß vom 22. März 1879 streng beobachtet werden.

An den hohen Festtagen sowie den Abend vorher sollen in oder bei den Wirthschaften weder Schauvorstellungen und öffentliche Spiele zu Erwerbszwecken noch andere Volksbelustigungen abgehalten und bewilligt werden.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, diejenige Nachtstunde vorzuschreiben, nach welcher — besondere Bewilligung vorbehalten — Musikaufführungen oder geräuschvolle Spiele und Belustigungen nicht mehr stattfinden dürfen.

Art. 4. Widerhandlungen werden bestraft:

gegen die Vorschriften des Art. 1 mit einer Buße von 5—20 Fr.; Gäste, welche nach Schluß der Wirthschaft das Wirthschaftlokal entgegen der Aufforderung des Wirthes oder der Polizei nicht verlassen, sind ebenfalls strafbar und verfallen in eine Buße von 2—10 Fr., unter Vorbehalt der Strafbestimmungen der Art. 76 und 95 des St.-G.-B. im Falle grober Widerseßlichkeit;

gegen die Vorschriften des Art. 2 mit einer Buße von 5—30 Fr.; überdies soll der Wirth jeweilen nebst der Buße zur Nachbezahlung der Gebühr verurtheilt werden; falsche Angaben zum Auswirken einer Tanzbewilligung oder zur Umgehung der gesetzlichen Gebühr bilden einen Erschwerungsgrund bei Bemessung des Strafmaßes;

gegen die Vorschriften des Art. 3 mit einer Buße von 5—100 Franken.

Die Strafbestimmungen des Art. 35, Ziff. 3, und des Art. 36, Lemma 1 und 2, sowie der Art. 38 des Gesetzes finden auf Widerhandlungen gegen dieses Dekret ebenfalls Anwendung.

Art. 5. Dieses Dekret tritt auf 1. August 1879 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich

das Kreisschreiben vom 25. Januar 1822,

" " " 12. Juni 1839,

" " " 22. Mai 1840,

" " " 15. September 1841,

" " " 27. Januar 1843,

das Kreisschreiben vom 19. Mai 1825 betreffend die Beschränkung der nächtlichen Steigerungen,

die Verordnung vom 14. Juni 1852 betreffend die Schließungsstunde für die Kellerwirthschaften,

die Verordnung vom 20. September 1852 betreffend
die Schließung der Binten- und Kellerwirthschaften in der
Hauptstadt an Sonn- und Kommunionstagen,

der Beschuß vom 7. November 1877 betreffend die
Gebühren für Extra-Tanzbewilligungen.

Bern, den 2. Heumonat 1879.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatschreiber
M. v. Stürler.

D e k r e t

über

das Verfahren bei Festsetzung der Vergütungen für die
durch das Gesetz über das Wirtschaftswesen und
den Handel mit geistigen Getränken vom 4. Mai 1879
aufgehobenen konzessionirten Wirthschaften.

(Vom 2. Heumonat 1879.)

Der Große Rathe des Kantons Bern,
in Ausführung der §§ 13 und 14 des vorerwähnten
Gesetzes,
verordnet:

Art. 1. Die Besitzer von Wirthschaften, welche bisher
auf Grund von Konzessionen, Titeln oder unvorstellbarem
Herkommen ausgeübt wurden, können sich bis zum 31. Christ-
monat 1879 in einer der Direktion des Innern einzureichenden,

nach einheitlichem Formular abzufassenden Urkunde darüber erklären, ob sie die in § 13 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränen vom 4. Mai 1879 zugesicherte Vergütung beanspruchen und sich dem nachstehenden schiedsgerichtlichen Verfahren unterziehen wollen. Diese Erklärung begründet für den Aussteller die Wirkungen eines Kompromisses (§§ 373 ff. C. P.).

Die Nichtabgabe einer solchen Erklärung innerhalb der bestimmten Frist gilt als Verzicht auf die Vergütung aus Billigkeitsgründen und auf die schiedsrichterliche Auseinandersetzung.

Art. 2. Die Festsetzung der Vergütung geschieht auf Grund des § 13 litt. a des Gesetzes vom 4. Mai 1879 entweder durch einen Vergleich oder durch den Spruch eines Schiedsgerichts.

Art. 3. Der Regierungsrath ernennt einen Kommissär, welcher die Aufgabe hat, im Namen des Staates die erhobenen Ansprüche zu prüfen, nach vorläufiger Schlussnahme des Regierungsraths über die Berechtigung der Eingaben mit den Ansprechern zu unterhandeln und einen Vergleich mit ihnen anzubahnen. Wenn ein Vergleich zu Stande kommt, so unterliegt er der Bestätigung durch den Regierungsrath.

Art. 4. Der Kommissär theilt jeden Fall, in welchem kein Vergleich zu Stande kam, der Direktion des Innern mit, und diese soll davon dem Schiedsgericht Kenntniß geben, mit dem Antrag auf Einleitung des in Art. 6 und 7 hienach geordneten Verfahrens.

Art. 5. Das Schiedsgericht besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, denen zwei Suppleanten beigegeben werden. Zur Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten nebst vier Richtern erforderlich.

Der Präsident, die Mitglieder und die Suppleanten werden vom Appellations- und Kassationshof gewählt.

Den Vizepräsidenten und den Sekretär wählt das Gericht selbst.

Nekusationsfälle werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erledigt (§ 8 C. P.).

Art. 6. Die Bestimmung des Verfahrens vor dem Schiedsgericht bleibt diesem überlassen, so zwar, daß das Schiedsgericht bei jedem einzelnen Fall dasjenige Verfahren einschlagen kann, welches ihm nach der Natur des Geschäfts sachgemäß erscheint.

Zimmerhin wird der Grundsatz festgestellt, daß das Verfahren in der Regel mündlich und möglichst summarisch gehalten sein soll. Nur ganz ausnahmsweise kann das Schiedsgericht schriftliche Vorkehren in beschränktem Maße zulassen.

Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht durch Anwälte vertreten lassen.

Das Gericht ist in der Beurtheilung des Beweises nicht an die gesetzlichen Beweisregeln gebunden.

Art. 7. Das Schiedsgericht hat bei Beurtheilung der Ansprüche und bei Festsetzung der Vergütung alle einschlagenden Faktoren zu berücksichtigen.

Es ist von der in § 378 C. P. vorgeschriebenen vierzig-tägigen Frist zur Urtheilseröffnung entbunden und entscheidet zu todter Hand.

Art. 8. Die Besoldung des Kommissärs und des Sekretärs des Schiedsgerichts, sowie die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Schiedsrichter werden vom Regierungsrath festgesetzt. Diese Kosten trägt der Staat.

Die Parteidosten hingegen hat jede Partei selbst zu tragen.

Art. 9. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 2. Heumonat 1879.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatschreiber
M. v. Stürler.

Tarif

betreffend

die fixen Gebühren der Amtsschreibereien.

(Vom 3. Heumonat 1879.)

Der Große Rathe des Kantons Bern,
in Ausführung des § 14 des Gesetzes vom 24. März
1878,
beschließt:

Die Amtsschreiber haben zu Handen des Staates
folgende Gebühren zu beziehen:

§ 1.

Dienstbarkeitsverträge und Marchbeschreibungen.

1) Für Verifikation des Vertrags nebst Zeugniß
Fr. 4. —

und wenn im Vertrag mehr als fünf Erwerb-
titel angeführt sind, für jeden fernern 50

2) Für die Einschreibung in's Grundbuch nebst den nöthigen Hinweisungen und für das Zeugniß Fr. 1. 50 und wenn der Akt mehr als zwei Seiten hält, von jeder fernern Seite " —. 50
Für jedes Zeugniß in ein Nebendoppel " —. 50

§ 2.

Löschung zugesetzter dinglicher Dienstbarkeiten.

1) Für Verifikation des Löschungsbegehrens nebst Zeugniß Fr. 2. —
2) Für jede Löschung einer Dienstbarkeit im Grundbuch mit Hinweisungen Fr. 1. 50
3) Für jedes daherrige Zeugniß " —. 50

§ 3.

Löschungen von Pfandrechten u. s. w.

1) Für Löschung von Pfandrechten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. März 1878 entstanden sind, ebenso für auf solche Pfandrechte bezügliche Nachgangserklärungen, Pfändentlassungen u. s. w., nebst Zeugniß im Forderungstitel Fr. 1. —
2) Für jedes Löschungszeugniß, Bescheinigung einer Nachgangserklärung u. s. w., das in einen andern als den Forderungstitel getragen werden muß, und zwar auch bei den seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. März 1878 entstandenen Pfandrechten (ausgenommen bei Pfandgeschäften nach § 16 Ziff. 2 des Gesetzes vom 24. März 1878) Fr. —. 50

§ 4.

Zufertigungen.

1) Für Verifikation u. Einschreibung eines Vorfertigungs- gesuchs Fr. 2. —
--

2) Für Nachschlagung eines Zufertigungsbegehrens, das in einem besondern Akte enthalten ist, nebst Zeugniß Fr. 3. —
und wenn mehr als fünf Erwerbtitel nachzuschlagen sind, von jedem fernern Erwerbtitel Fr. —. 50
3) Für die Einschreibung der ersten zwei Seiten nebst Zeugniß Fr. 2. —
von jeder fernern Seite " —. 75
Wenn der SchätzungsWerth des Zufertigungsgegenstandes 10,000 Fr. übersteigt, so sind die Gebühren in doppeltem Betrage zu beziehen.
4) Für die Erlässung der Publikation bei Zufertigungen auf Offenkunde (Verordnung vom 23. Juni 1856), sowie für die Kontrolirung allfälliger Einsprachen und die daherigen Zeugnisse Fr. 3. —

§ 5.

Nicht vollzogene Pfandgeschäfte.

Bei nicht vollzogenen Pfandgeschäften ist in Fällen, wo der Liegenschaftbeschreibung kein wirklicher Pfandvertrag nachfolgt, zu Handen des Staates an Gebühren zu beziehen:

- 1) für die Nachschlagung und das daherige Zeugniß
Fr. 3. —
- 2) bei Darlehn über 5000 Franken " 6. —

Bei Einreichung der Liegenschaftbeschreibung sind diese Gebühren, sowie die Kontrolirungs- und allfällige Verseidungsgebühren (Art. 24, Ziff. 2 und 6) an den Amtsschreiber zu entrichten, können aber, wenn das Pfandgeschäft zu Stande kommt, bei Bezahlung der Prozentgebühr nach § 16 Ziffer 2 des Gesetzes vom 24. März 1878 in Abrechnung gebracht werden.

Wenn jedoch der Liegenschaftbeschreibung das Pfandgeschäft nicht binnen sechs Monaten nachfolgt, so findet diese Abrechnung nicht statt, sondern es sind obige Gebühren neuerdings zu bezahlen.

§ 6.

Nicht vollzogene Handänderungsgeschäfte.

Bei allen Handänderungsgeschäften ist die gesetzliche Prozentgebühr (§ 16 Ziff. 1 und § 17 des Gesetzes vom 24. März 1878) bei Einreichung des Aktes zur Nachschlagung zu bezahlen. Wird das Geschäft vor der Fertigung wieder aufgehoben, so ist ein Zehntel der Gebühr, welche beim Zustandekommen des Geschäfts hätte bezahlt werden müssen, zu beziehen, jedoch nie weniger als 1 Franken, das Uebrige wird zurück erstattet. Die gleiche Gebühr ist auch bei Zugsgeschäften zu beziehen.

§ 7.

Anlage und Führung der Seybücher.

- | | |
|---|-----------|
| 1) Für die erste Anlage des Seybuchs (Art. 1 und 2 der Verordnung vom 3. und 27. Juli 1854), sowie für Nachträge oder Ergänzung zum Eingange oder zum Alpreglemente nach § 10 des Gesetzes vom 21. März 1854, von jeder Seite | Fr. —. 50 |
| 2) Für eine Eigenthums- oder Forderungsbescheinigung (nach § 9 des Gesetzes vom 21. März 1854) mit Inbegriff der Widimation | Fr. 1. — |

Bei Handänderungen und Besitzeswechsel von Bergantheilen ist die gewöhnliche Staatsgebühr gemäß dem Gesetz vom 24. März 1878 zu beziehen.

§ 8.

Gläubigerwechsel.

Für die Einschreibung der dem Gläubigerwechsel zu Grunde liegenden Akten, wie Cession u. dgl., nebst Bescheinigung im Grundbuch und Zeugniß im Titel Fr. 1. —

Diese Gebühr ist von jedem neuen Gläubiger zu bezahlen, dem ein bestimmter Theil der Forderung abgetreten worden ist.

Wenn der Akt nebst allfällig zugehörigen Vollmachten u. dgl. mehr als eine Seite hält, von jeder fernern Seite mehr Fr. —. 50

Die gleichen Gebühren werden bezogen bei Schuldanerkennungen, Zinsverpflichtungen u. dgl.

§ 9.

Bei Pfandbriefernuerungen

(Bidimusbriefe).

- 1) Für Auffsuchung des alten Titels im Grundbuche Fr. 1. —
- 2) Für den Grundbuchauszug per Seite „ —. 50
- 3) Für Abfassung der neuen Schuld- und Titelanerkennung Fr. 3. —
- 4) Für die Einschreibung des Aktes in's Grundbuch Fr. 1. 50
und bei mehr als zwei Seiten Inhalt, von jeder fernern Seite Fr. —. 50
- 5) Für die Amortisationspublikation nebst Einholung der Bewilligung und Einräfung Fr. 1. 50

§ 10.

**Gesellschaftsverträge, Weiber- und Mutterguts-Empfangscheine
und Herausgabe von Beweglichkeiten.**

- | | |
|---|-----------|
| 1) Für die Einschreibung des Aktes | Fr. 1. 50 |
| und bei mehr als zwei Seiten Inhalt, von jeder folgenden
Seite | Fr. —. 50 |
| 2) Für jedes Einschreibungszeugniß | " —. 50 |

§ 11.

Bei Brandversicherungen.

(Schätzungen und Abschätzungen.)

- | | |
|---|-----------|
| 1) Für die Aufnahme, resp. Ausfertigung des Schätzungs-
protokolls | Fr. 4. — |
| Wenn das Protokoll mehr als vier einzelne Schätzungen
enthält, von jeder fernern Schätzung | Fr. 1. — |
| 2) Für Ausfertigung eines Versicherungsscheins und
Einschreibung desselben in's Lagerbuch | Fr. —. 50 |
| 3) Für Nachschlagung und Bericht bei freiwilligem
Austritt (§ 10 des Gesetzes vom 21. März 1834) | Fr. 4. — |
| 4) Für Nachschlagung und Zeugniß im Falle des
§ 36 des Gesetzes | Fr. 2. 50 |

§ 12.

Verschiedene Publikationen.

- | | |
|--|-----------|
| 1) Für die Kontrollirung und Einschreibung von Holz-
schlags-, Flößungs-, Bau- und ähnlichen Publikationen
nebst Zeugniß, wenn keine Einsprachen erfolgen, | Fr. 1. 50 |
| 2) Für Kontrollirung einer Einsprache und Empfangs-
schein nebst Zeugniß | Fr. 1. — |

§ 13.

Bei gerichtlichen Pfändungen,

wo es sich nicht um „errichtete“ Grundpfandrechte handelt.

Für Kontrollirung, Empfangsschein, Anmerkung und Zeugniß, inbegriffen spätere Löschung:

- a. bei Forderungen bis auf Fr. 300 . Fr. 1. —
- b. " " über „ 300 . " 2. —

§ 14.

Eisenbahnerexpropriationen.

Die daherigen Gebühren (s. Beschuß des Regierungsrath's vom 14. Dezember 1876), soweit sie den Amtsschreiber betreffen, fallen dem Staate zu.

§ 15.

Hypothekarkassendarlehn.

Die Gebühr der Amtsschreiberei, die dem Staate zufällt, wird bestimmt auf 20 Rappen von tausend Franken; es beträgt jedoch dieselbe nie weniger als Fr. 2.

§ 16.

Kontrollirung und Aufbewahrung der Bürgschaftsscheine.

1) Betreffend die Amtsnotarien:

- a. Für Kontrollirung u. Aufbewahrung Fr. 15. —
- b. Für die Anzeige an die Justizdirektion nach Art. 4 des Gesetzes vom 21. Febr.
1835 Fr. 1. 50

2) Betreffend die Unterweibel:

- Für Kontrollirung und Aufbewahrung Fr. 2. 50

3) Für Gingaben in amtliche Güterverzeichnisse, Gelsttage und gerichtliche Vereinigungen . . . Fr. 1. 50

§ 17.

Administrativstreitigkeiten.

1) Für eine Vorladung, Notifikation, Publikation u. dgl. u. Zustellung an den Verrichtungsbeamten	Fr. 1. —
für jedes Nebendoppel "	—. 25
2) Für Protokollführung bei einer administrativ-richterlichen Verhandlung mit Inbegriff allfälliger Verfügungen, von jeder Partei	Fr. 1. 50
· wenn das Protokoll mehr als 3 Seiten hält, von jeder Seite mehr	Fr. —. 50
3) Für jede Abhörung	1. —
4) Für ein Urtheil in der Haupsache, mit Inbegriff der Einschreibung	Fr. 3. —
· wenn dasselbe mehr als 2 Seiten hält, von jeder fernern Seite	Fr. —. 50
5) Für das Zeugniß bei Refurserklärungen, Einsendung der Akten an die obere Instanz u. s. w. . .	Fr. 2. —

§ 18.

Verrichtungen in Strafsachen.

Hier verbleibt es vorläufig bei den Bestimmungen des Tarifs in Strafsachen vom 11. Dezember 1852; die daselbst festgesetzten Gebühren sind zu Handen des Staates zu beziehen.

§ 19.

In Vormundschaftsachen.

1) Für Bevogtungs- oder Einstellungsverfügungen, nebst Einschreibung	Fr. 1. —
2) Für die Bevogtungspublikation, sowie für eine Vorladung, je	Fr. 1. —
für jedes Nebendoppel, je	" —. 25

3) Für einen Bestallungsakt nebst Eintragung in's Protokoll und in den Vogtsrodel, incl. außerordentliche Bestallungen Fr. 1. —

4) Für Prüfung einer Vogtsrechnung,
Passation und Eintragung:

- | | |
|--|---------|
| a. bei Vermögen bis auf Fr. 5000 | " 1. 50 |
| b. bei je Fr. 2500 Vermögen mehr | " —. 50 |
| jedoch nie mehr als im Ganzen | " 20. — |

Für Maßregeln gegen säumige Vögte oder gegen Pupillen kommen die Gebühren in Administrativstreitigkeiten zur Anwendung.

§ 20.

Fertigungen durch den Regierungsstatthalter.

Bei Fertigungen durch den Regierungsstatthalter gelten die nämlichen Gebührenansätze wie für Fertigungen durch die ordentlichen Behörden, wobei 1 Batzen a. W. für 15 Rp. n. W. gerechnet wird.

Für die Mittheilung an die Gemeindeschreiberei resp.
den Steuerregisterführer ist zu beziehen . . . Fr. 1. —
wenn jedoch der Handänderungsgegenstand weniger als
500 Fr. Werth hat, blos Fr. —. 50

§ 21.

Verschollenheitserklärungen.

- | | |
|--|-----------|
| 1) Für die Publikation | Fr. 1. — |
| für jedes Nebendoppel | " —. 25 |
| 2) Für die Kontrollirung einer Einsprache | " —. 50 |
| 3) Für die Bescheinigung über die erfolgte Publikation | Fr. —. 50 |
| 4) Für den Bericht | " 2. — |

§ 22.

Erbshaftserklärungen und Erbsolgepublikationen.

- | | |
|---|-----------|
| 1) Für Einschreibung einer Ausschlagung, Annahmserklärung oder eines Begehrens um Anordnung einer gerichtlichen Vereinigung | Fr. 1. — |
| 2) Für eine Erbsfolgepublikation | " 1. — |
| 3) Für Ueberweisung der Akten an das Richteramt zur Anordnung der gerichtlichen Vereinigung und für die Eingabe nebst Kontrollirung | Fr. 1. 50 |

S 23.

Verschiedene Verrichtungen.

- 1) Für Beeidigung von Aufsehern, Bannwarten, Kaminfegern u. s. w., überhaupt aller Beamten, die für ihren Dienst bezahlt werden und zu Übernahme desselben nicht gezwungen werden können, mit Ausnahme derjenigen, die bei ihrer Ernennung dem Staate eine Patentgebühr bezahlen, Fr. 1. —

2) Für Baubewilligungen, Schindeldachbewilligungen, sowie Schreibgebühr für jede Art von Bau- und Einrichtungsbewilligungen, Gewerbescheinen u. s. w. nebst Einschreibung in's Manual und in die Kontrolle, wo nicht der Tarif zur Verordnung vom 27. Mai 1859 zur Anwendung kommt
Fr. 3. —

3) Für Kontrollirung von Schriftenausstellung, bezw. Erneuerung des Aufenthaltsscheines und Herausgabe der Schriften betr. kantonsfremde Aufenthalter (Art. 30 der Verordnung vom 21. Dezember 1816), für Reisepass- und Wanderbuchempfehlungen Fr. 1. —

4) Für Bewilligung zu Leichentransporten:
 a. außer dem Kanton Fr. 1. —
 b. im Kanton " —. 50

- 5) Für Vollziehungsaufträge gemäß § 394 B. Fr. 1. —
 6) Für Habhaftigkeitsbescheinigungen und Begutachtung von Kreditgesuchen Fr. 1. —
 7) Für Legalisationen und Bescheinigungen sc. auf Privataktenschriften Fr. —. 50
 8) Genehmigung von Weibergutsempfangsscheinen und von Verträgen gemäß Saß. 162 C.:
 a. bei Summen bis Fr. 5000 Fr. 1. 50
 b. bei größern Summen " 3. —
 9) Für Empfangsscheine, die bei Eingaben oder für Akten verlangt werden Fr. —. 50
 10) Für Passation von Rechnungen von Burgergemeinden und andern Nutzungskorporationen, Privatgesellschaften, die ihren Anteilhabern Zins oder Gewinn ausrichten, bis auf Fr. 20. —
 nach der gleichen Scala wie bei den Vormundschaftsrechnungen.
 11) Für eine Bewilligung zu Extrasfertigungen und Protokoll Fr. 1. —
 12) Für die Bewilligung einer außerordentlichen Gemeindeversammlung und Protokoll Fr. —. 50

§ 24.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

- 1) Für den Aufschlag der öffentlichen Bücher ist zu beziehen:
 a. wenn für den Beamten keine weitere Mühe als die Vorlegung des Buches entsteht, Fr. —. 50
 b. wenn er überdies bei der Nachschlagung behülflich sein muß, per Stunde Fr. 1. —

Es ist den Parteien untersagt, Auszüge aus den öffentlichen Büchern zu nehmen; es dürfen dieselben nur vom Beamten gefertigt werden.

- 2) Für Kontrollirung eines Geschäfts wird in allen Fällen, wo nicht bereits ein Ansatz hiefür besteht, oder wo nicht eine Gesamtgebühr für das betreffende Geschäft festgesetzt ist, wie in den Fällen der §§ 14, 15, 19, Ziff. 4, und § 23, Ziff. 12, bezahlt . . . Fr. —. 50
- 3) Für Einschreibungen, Auszüge und Abschriften werden in den Fällen, wo nicht spezielle Ansätze bestehen, per Seite berechnet Fr. —. 50
- 4) Für die Beglaubigung „ —. 50
- 5) Für alle AktenSendungen, sei es an die Parteien oder an Behörden, kommen die Grundsätze der Ziffer 2 dieses § zur Anwendung, und ist zu berechnen je nach dem Umfange der Akten Rp. 25—50
- 6) Für einen einfachen Brief . . . Fr. —. 50

Bei denjenigen Ansätzen, wo nach Seiten gerechnet wird, sind diese zu 600 Buchstaben zu berechnen.

Auslagen, wie Weibelsgebühren, Zeugengelder, Porti, Stempel u. dgl., sind in den vorstehenden Ansätzen nicht inbegriffen, sondern von den Betreffenden besonders zu vergüten.

§ 25.

Für alle Verrichtungen der Amtsschreiber und Sekretariate der Regierungsstatthalter, die nicht gesetzlicher Vorschrift gemäß unentgeltlich besorgt werden müssen und für welche in diesem Tarife keine spezielle Gebühr vorgesehen ist, kommen die vorstehenden Ansätze zu analoger Anwendung.

§ 26.

Dieser Tarif tritt mit rückwirkender Kraft vom 1. Februar 1879 hinweg auf eine Probezeit von einem Jahr in Kraft.

Bern, den 3. Februar 1879.

Im Namen des Grossen Rathes
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatschreiber
M. v. Stürler.

Tarif
über
die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren
und
die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien.

(Vom 3. Februar 1879.)

Der Große Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des § 14 des Gesetzes vom 24. März
1878,
beschließt:

§ 1.

Gebühren beim Aussöhnnungsversuche und in Streitigkeiten,
die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen:

- 1) Für eine Vorladung oder Notifikation mit Nebendoppel und Zustellung an den Weibel . . . Fr. 1. —
- 2) Für jedes weitere Nebendoppel . . . „ —. 25

3) Für die Protokollführung bei einer Verhandlung, von jeder Partei	Fr. 1. —
4) Wenn das Protokoll mehr als zwei Seiten hält, von jeder fernern Seite	Fr. —. 50
5) Für jede Abhörung vom Beweisführer	„ —. 50
6) Für die Aussertigung eines Vergleichs oder Spruchs	„ —. 50
Bei mehr als einer Seite Inhalt, von jeder Seite mehr	„ —. 25
7) Für ein Zeugniß über das Ergebniß der Verhandlung	„ —. 50
8) Für ein Schreiben	„ —. 50
In Streitigkeiten, die der Kompetenz der Gerichts- präsidenten unterliegen, deren Gegenstand aber mehr als 150 Fr. Werth hat, sind obige Gebühren sub 3, 4, 5, 6 und 7 in doppeltem Betrage zu beziehen.	

§ 2.

**Verhandlungen in Streitigkeiten, die der Kompetenz des
Amtsgerichts unterliegen, und in Bevogtungs- und
Entvogtungsgeschäften:**

1) Für das Urtheil in der Hauptache und die Führung des Protokolls im Urtheilstermine, von jeder Partei	Fr. 8. —
2) Für die Beurtheilung einer selbstständig vorhandelten Vor- oder Zwischenfrage nebst Protokollführung, von jeder Partei	Fr. 4. —
3) Für jede Verhandlung, bei welcher kein Urtheil gefällt wird, von jeder Partei	Fr. 2. —
4) Hält in diesen Fällen (1, 2 und 3) das Protokoll mehr als drei Seiten, von jeder folgenden Seite, von den Parteien gemeinschaftlich zu bezahlen	Fr. —. 50
5) Von jeder Abhörung ist überdies vom Beweisführer zu bezahlen	Fr. —. 50

6) Für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Weibel	Fr. 1. —
Bei mehr als einer Seite Inhalt, von jeder fernern Seite	Fr. —. 25
7) Für jedes Nebendoppel per Seite	" —. 25
8) Für jede Urtheilsaussertigung und Protokollauszüge, die verlangt werden	Fr. 1. 50
Bei mehr als drei Seiten Inhalt, für jede folgende Seite	Fr. —. 50

§ 3.

Ordentliches Prozeßverfahren, appellable Streitigkeiten überhaupt, Verhandlungen vor dem Instruktions- oder Einzelrichter:

1) Für die Protokollführung bei einer Verhandlung, von jeder Partei	Fr. 3. —
Hält das Protokoll mehr als drei Seiten, von jeder folgenden Seite mehr	Fr. —. 50
2) Für jede Abhörung vom Beweisführer "	1. —
3) Für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Weibel	Fr. 1. 50
Bei mehr als einer Seite Inhalt, sowie für Nebendoppel, per Seite	Fr. —. 50
4) Für Urtheilsaussertigungen	" 5. —
5) Für Protokollauszüge	" 3. —
und in beiden Fällen (4 und 5) bei mehr als drei Seiten Halt, von jeder folgenden Seite . . .	Fr. —. 50
6) Für Abschriften von Prozeßschriften, Beweismitteln u. s. w., per Seite	Fr. —. 50
7) Für die Absaffung des Aktenverzeichnisses (Rotulus)	Fr. 1. 50
und bei mehr als zwei Seiten Inhalt, von jeder folgenden Seite	Fr. —. 50

- 8) Für ein einfaches Einlagezeugniß . Fr. —. 50
 9) Für Empfangsscheine, Zeugnisse über Appellationsvorfehren, Schriftenhinterlagen u. s. w., mit Inbegriff der Kontrollirung Fr. 1. 50

§ 4.

Verhandlungen vor dem Amtsgericht, inbegriffen die vor Amtsgericht instruirten appellablen Geschäfte:

- 1) Von jedem Urtheil in der Haupsache und Protokollführung, von jeder Partei Fr. 10. —
 2) Von jedem Urtheil über eine selbstständig verhandelte Vor- oder Zwischenfrage und Protokollführung, von jeder Partei Fr. 5. —

Diese Gebühr ist auch anzuwenden bei Standesbestimmungen und ist, wenn nicht in der gleichen Verhandlung die Bestimmung der Vaterschaftsleistungen erfolgt, nur einfach zu bezahlen.

- 3) Für die Aussertigung des Urtheils in der Haupsache, sowie bei Vor- und Zwischenfragen . . . Fr. 4. —
 und bei mehr als drei Seiten Halt, von jeder folgenden Seite Fr. —. 50
 4) Von Verhandlungen, bei welchen kein Urtheil gefällt wird Fr. 3. —
 und wenn das Protokoll mehr als drei Seiten hält, von jeder folgenden Seite Fr. —. 50
 Für Protokollauszüge sind in diesem Falle die in § 3, Ziff. 5, bestimmten Gebühren zu bezahlen.

§ 5.

Appellationsverfahren.

- 1) An Appellationsgebühr ist bei Abgabe der Akten an den Gerichtspräsidenten von jeder appellirenden Partei zu bezahlen:

- a. bei'r Appellation in der Haupsache . Fr. 20. —
- b. bei'r Appellation über Vor- oder Zwischenfragen oder eine Entschädigungsbestimmung . . Fr. 10. —
- c. bei Refursen über Kostenbestimmungen „ 5. —

2) An Spruch- und Verhandlungsgebühr, Protokollföhrung und Urtheilsaussertigung hat jede Partei zu bezahlen:

- a. in der Haupsache, mit Inbegriff der allfällig gleichzeitig verhandelten Vor- u. Zwischenfragen Fr. 15. —
- b. bei selbstständig verhandelten Vor- und Zwischenfragen Fr. 10. —
- c. bei Beschwerdeurtheilen der Beschwerdeführer einzig Fr. 7. 50

wenn in diesen Fällen (a und b) die Aussertigung mehr als fünf Seiten hält, von jeder folgenden Seite mehr Fr. —. 50

- d. von einer Verhandlung, bei welcher kein Urtheil gefällt wird „ 5. —

Bei Refursen über eine Kostenbestimmung wird außer der in Ziff. 1, litt. c ausgesetzten Gebühr nichts bezogen.

- e. für Protokollauszüge, Abschriften u. s. w., von der Seite Fr. —. 50
- f. für Aktensendungen „ 1. —

§ 6.

Besondere Bestimmungen für den Landestheil (Jura), der unter der Herrschaft der französischen Gesetze steht.

I. Verhandlungen, welche in die Kompetenz des Handelsgerichts fallen.

- 1) Wenn der Vorgeladene sich am Termin sofort unterzieht oder nicht erscheint, vom Vorlader . . Fr. 3. —
- 2) Bescheinigung über die Unterziehung oder das Nichterscheinen „ 3. —

3) Wenn die Forderung bestritten wird:

- a. die in § 2 bestimmten Gebühren, wenn die Beurtheilung des Streites in die Kompetenz des Gerichts fällt, also bis zum Betrage von 1000 Fr. (Art. 639 Code de commerce),
- b. die in § 4 vorgesehenen Gebühren, wenn die Beurtheilung des Streites die Kompetenz des Gerichts, d. h. den Betrag von 1000 Fr. übersteigt (Art. 639 Code de commerce).

4) Für die Führung des Protokolls bei einem Urtheil oder einer Verfügung, wodurch der Konkurs (faillite) verhängt, die Versiegung angeordnet, die Agenten und der Richter-Kommissär behufs der Liquidation des Konkurses erwählt, der Zeitpunkt der Gröffnung desselben bestimmt, die provisorischen Syndici ernannt, neue Fristen für die Prüfung der Ansprachen festgesetzt, über die Anerkennung oder Verwerfung des Konkordats entschieden, der Konkursit als nicht entshuldbar oder der Rehabilitation würdig erklärt, demselben Subsidien gewährt werden, und bei andern auf die Liquidation bezüglichen Beschlüssen hat die Konkursmasse zu bezahlen Fr. 5. —

5) Für die Ausfertigung dieser Urtheile und Beschlüsse " 3. —

Wenn sie über drei Seiten halten, von jeder folgenden Seite " —. 50

Für die Streitigkeiten zwischen der Konkursmasse und den Gläubigern, namentlich für das Gesuch, bestrittene Ansprachen in das Schuldenverzeichniß einzutragen, wird als Audienz- und Ausfertigungsgebühr die nämliche Taxe wie die durch Art. 2 und 4 oben festgesetzte bezahlt, je nachdem der Streitgegenstand appellabel ist oder nicht.

II. Verhandlungen, welche in die Kompetenz des Civilgerichts fallen.

Für die Urtheile und Beschlüsse, sowie die Ermächtigungen, welche sich auf gewisse Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches beziehen, wie z. B. auf das Aufgeben der verpfändeten Liegenschaft, die Adoption, die Ermächtigung des Ehemanns, die gerichtliche Beschlagnahme, die der Frau gegebene Befugniß, vor Gericht aufzutreten und Verträge abzuschließen, die Purgation der Hypotheken, die Gütertrennung zwischen Ehegatten, die angebotenen Zahlungen und gerichtlichen Hinterlegungen, die Liquidationen bei amtlichen Güterverzeichnissen und Konkursen, wenn diese nicht von den Amtsgerichtsschreibern u. s. w. besorgt werden, da in diesem Fall die Formalitäten des französischen Civilprozesses noch in Geltung sind, werden die durch den vorliegenden Tarif für die gewöhnlichen, in die Kompetenz des Civilgerichts fallenden Urtheile festgesetzten Gebühren bezahlt, je nachdem fragliche Urtheile, Beschlüsse oder Ermächtigungen in erster oder letzter Instanz gefällt oder erlassen worden sind.

III. Verhandlungen, welche in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten fallen.

Für Ermächtigungen, Verordnungen, Urtheile und Beschlüsse, Aussertigungen oder Abschriften derselben, die den nämlichen Charakter wie die in der vorhergehenden Ziffer angeführten an sich tragen und hinsichtlich der Form ganz und gar auf gewisse im Fura noch geltende Formalitäten des französischen Civilgesetzes oder Civilprozeßgesetzes beruhen, wie: die Einwilligung zur Adoption, die Wahl eines Notars um Abwesende bei einem Inventar zu vertreten, die Anzeige des Zeitpunktes der Entsieglung, die Bewilligung zur Verabfolgung von Aussertigungen oder

Abschriften eines notarialischen Aktes, die Einweisung in den Besitz sc., wird eine Gebühr bezahlt von Fr. 3. —

Für das Protokoll über die Eröffnung und die Beschreibung eines holographischen oder mystischen Testaments, inbegriffen die Ausfertigung, Widmation und die Zustellung,

Fr. 6. —

Wenn bei mystischen Testamenten die Zeugen, welche die Ueberschrift unterzeichnet haben, eingeladen oder aufgefordert werden müssen, der Eröffnung beizuwohnen, so wird pro Einladung oder Aufforderung bezahlt Fr. 1. —

IV. Annahme von Erbschaften mit der Rechtswohlthat des Inventariums (sous bénéfice d'inventaire),

Verzicht auf angefallene Erbschäften und auf Gütergemeinschaft.

In den Fällen, wo nicht der Gerichtsschreiber vom Erben zur Aufnahme des Güterverzeichnisses und der eventuellen Verkäufe (Art. 20 des Gesetzes vom 24. März 1878) beigezogen wird:

- 1) Für die Erbschafts = Annahme = Erklärung unter Vorbehalt des Güterverzeichnisses Fr. 2. —

2) Für jedes in Art. 987 C. de proc. civ. franç. vorgesehene Urtheil Fr. 3. —

3) Für den Verbalprozeß in der Gerichtsschreiberei, betreffend Verzicht auf eine angefallene Erbschaft und auf die eheliche Gütergemeinschaft Fr. 2. —

cor 7.

Bussakbestimmungen.

- 1) Für jedes Schreiben Fr. 1. —
Bei mehr als zwei Seiten Halt, von jeder folgenden
Seite : : : : Fr. —. 50

- 2) Für Versendung von Akten durch die Post Fr. —. 50
 und wenn die Sendung mit einem Briefe begleitet werden muß, mehr Fr. —. 50
- 3) Für jede Verfügung des Richters oder des Gerichts, die nicht im kontradiktoriischen Verfahren stattfindet, wie die Ernennung von Experten bei Viehhauptmängeln, Ernennung von Schiedsrichtern, Superprovisorien, Moderation von Kostennoten in appellablen Fällen, Terminsverschiebungen u. s. w. Fr. 3. —
- 4) Für eine wechselseitliche Aufforderung mit Zustellung an den Weibel Fr. 1. 50
 Für jedes Nebendoppel " —. 25
 Bei mehr als zwei Seiten Haft, per Seite Fr. —. 50
- 5) Für Depositionen von Bürgschaftverpflichtungen, Beweismitteln u. dgl., nebst Kontrolirung und Herausgabe Fr. 1. 50
- 6) Bei Geldhinterlagen bis auf Fr. 1000 sind zu bezahlen Fr. 2. —
 für weitere Fr. 1000 mehr, je " —. 50
- 7) Für Aufschlagung von Kontrollen, Manualen, Protokollen &c. Fr. —. 50
- 8) Für Gänge in's Archiv " —. 50
- 9) Für Abschriften und Auszüge, die nicht speziell benannt wurden, per Seite Fr. —. 50
- 10) Bei Entfernungen vom Amtssitz zum Zwecke der Einnahme von Augenscheinen, der Abhörung von Zeugen u. s. w., haben die Richter und Gerichtsschreiber als Entschädigung für ihre Auslagen von den Parteien (Beweisführer) per Kilometer 50 Rp. zu beziehen.

§ 8.

Gebühren im Gantverfahren.

1) Für Kontrolirung einer Gantsteigerungspublikation, die stattzufinden hat, bevor die Bewilligung ertheilt wird, Fr. —. 50

2) Wenn die Steigerung nicht abgehalten wird, so ist zu bezahlen:

a. für die Absaffung des Protokolls je nach der Ausdehnung und dem Umstände, ob die Grundbücher nachgeschlagen werden müssten oder nicht, Fr. 2 bis Fr. 10. —

b. für die Bestellung des Gantpersonals, wenn solche stattgefunden, und dessen Abbestellung . . . Fr. 1. —

Wenn die Steigerung abgehalten, die Gantliquidation aber nicht vollzogen wird, so kommt die in § 20, Lemma 2 und 3, des Gesetzes vom 24. März 1878 vorgesehene Gebühr zur Anwendung.

Wenn das Gantverfahren nicht vor Ablauf der Eingangs- und Nachgebotstermine (§ 525 B. V.) rückgängig gemacht wird, so ist die Prozentgebühr nach § 20, erstes Lemma, des Gesetzes vom 24. März 1878 zu bezahlen.

3) Im Falle einer Nachsteigerung sind von dem betreffenden Ansteigerer gemäß §§ 533 und 546 B. V. zu bezahlen:

a. für die Kontrolirung dieses Nachgebots Fr. 1. —

b. für die Nachsteigerungspublikationen nebst Besorgung, per Stück Fr. 1. —

Hält die Publikation mehr als zwei Seiten, für jede folgende Seite Fr. —. 50

c. für die Protokollführung bei der Nachsteigerung Fr. 3 bis Fr. 5. —

d. für Auszüge aus dem Kaufakte, per Seite „ —. 50

§ 9.

Gebühren bei Geltstagen und gerichtlichen Vereinigungen.

1) Für Kontrolirung eines Gelttagsbegehrens, einer Protestation gegen die Aufhebung des Gelttags u. s. w., je
Fr. — . 50

2) Für die Ladung an den Schuldner zur Einvernahme mit Doppel und Zustellung an den Weibel, die Abhörung des Schuldners und Verfügungen betreffend Fristvertheilung an den Schuldner oder Sicherung des Vermögens, in Allem
Fr. 3. —

3) Für die vorläufige Verzeichnung der Fahrhabe des Schuldners, per Tag Fr. 5. —
nebst Vergütung der Reise- und Unterhaltungskosten.

4) Für Aufhebung eines Gelttagsprovisoriums und Protokoll Fr. 2. —

5) Für Aufhebung eines definitiv erkannten und publizirten Gelttags, mit Publikation . . Fr. 3. —

Die Gebühren sub Ziff. 1 und 2 sind vom Gläubiger zu bezahlen, wogegen er den Rückgriff auf den Schuldner hat. Diejenigen sub Ziff. 3, 4 und 5 fallen dem Schuldner auf und sind von ihm vor Aufhebung des Verfahrens zu beziehen.

6) Die in § 20 des Gesetzes vom 24. März 1878 festgesetzte Gesamtgebühr gilt für alle Arbeiten und Verrichtungen des Gerichtsschreibers von der definitiven Erkennung der Liquidation hinweg bis und mit der Entwerfung des Klassifikations- und Vertheilungs-Entwurfs und der Avisirung der Gläubiger, ausgenommen die Kosten der Nachsteigerung. Für spätere Verrichtungen ist zu bezahlen:

a. für Kontrolirung eines Einspruchs- u. Empfangsscheins dafür, eventuell Protokollirung des Einspruchs Fr. 1. —

b. für Abänderung des Klassifikations- u. Vertheilungs- Entwurfs Fr. 5 bis 15. —

c. für die neuen Sendbriefe, per Stück . Fr. —. 50

Diese Gebühren sind im ersten Range auf das Massavermögen anzuweisen.

7) Für die Umwandlung einer fruchtbaren Anweisung in eine Geduldskollokation und Anmerkung und Bescheinigung der Gläubiger Fr. 1. —

8) Wenn zur Liquidationsmasse gehörende Liegenschaften nicht veräußert werden konnten und die Gläubiger auf den SchätzungsWerth angewiesen wurden, diese deshalb die Handänderungsgebühr gemäß dem § 16 des Gesetzes vom 24. März 1878 bezahlen müssen, so erfolgen alle Verrichtungen des Gerichtsschreibers und Amtsschreibers behufs Übertragung des Eigenthums auf die Gläubiger ohne weiteres Entgelt.

9) Wenn in dem sub Ziff. 8 genannten Falle die Aufhebung des Miteigenthumsrechts verlangt wird, so ist zu bezahlen:

a. für die Veranstaltung der Gläubigerversammlung durch Publikation im Amtsblatt Fr. 2. —

b. für Protokollführung bei'r Gläubigerversammlung und Festsetzung der Steigerungsbedingungen . Fr. 3. —

c. für Protokollführung bei'r Steigerung Fr. 3 bis 5. —

d. für Vertheilung des Erlöses und die daherige Urkunde Fr. 2 bis 15. —

e. für jede Kollokation Fr. 1. —

f. für die Abfassung der Kaufurkunde, Liegenschafts- anweisung oder Zufertigungsbegehren, Nachschlagung und Einschreibung in der Amtsschreiberei u. s. w. sind, da dem Käufer die ordentliche Handänderungsgebühr und das notarische Stipulationsemolument auffällt, keine besondern Gebühren zu bezahlen.

§ 10.

Busazbestimmungen zu den §§ 7 und 8.

1) Müssen für Eingaben, Beweismittel u. dgl. Empfangscheine ausgestellt werden, so ist dafür zu bezahlen Fr. —. 50

Die gleiche Gebühr gilt für die Herausgabe von Akten nebst Empfangschein und für die Sendung von Akten durch die Post.

2) Für die Aufschlagung von Kontrolen, Manualen, Protokollen, Gänge in's Archiv u. s. w. . Fr. —. 50

Wird der Beamte längere Zeit in Anspruch genommen, per Stunde Fr. 1. —

3) Bei Kaufsverschreibungen durch den Gerichtsschreiber bei Gantzen, Geltstagen und gerichtlichen Vereinigungen und Aufhebung von Miteigenthum fällt das nach dem Tarif für notarialishe Stipulationen zu berechnende Emolument dem Staate zu.

4) Für jeden Brief Fr. —. 50

5) Für Abschriften, Auszüge u. s. w., per Seite Fr. —. 50

Schlußbestimmungen.

§ 11.

Da, wo die Gebühren nach Seiten bestimmt sind, wird die Seite zu 600 Buchstaben berechnet.

§ 12.

Die Auslagen für Weibelgebühren, Zeugengelder, Porti, Stempel u. dgl. sind in den vorstehenden Ansäzen nicht inbegriffen, sondern vom Betreffenden besonders zu bezahlen.

§ 13.

In Betreff der Berrichtungen des Gerichtsschreibers in Strafsachen gelten die bezüglichen Bestimmungen des Tarifs vom 11. Dezember 1852, und es sind die dahерigen Gebühren ebenfalls zu Handen des Staats zu beziehen.

§ 14.

Für diejenigen Arbeiten, welche gesetzlicher Bestimmung gemäß nicht unentgeltlich besorgt werden müssen, welche aber in diesem Tarif nicht speziell vorgesehen sind, kommen die nächstverwandten Gebührenansätze analog zur Anwendung.

§ 15.

Dieser Tarif tritt, in Ersetzung des provisorischen Dekrets vom 27. April 1878 und des provisorischen Tarifs vom 14. Mai 1878, mit rückwirkender Kraft vom 1. Heumonat 1879 hinweg auf eine Probezeit von einem Jahr in Kraft.

Als mit demselben im Widerspruch stehend (§ 26, Ziff. 14 des Gesetzes vom 24. März 1878) treten folgende Theile des Tarifs vom 12. April 1850 außer Kraft:

der Titel I des ersten Theils, mit Ausnahme der die Gebühren des Weibels betreffenden Bestimmungen;

die §§ 73, 74, 76 und 77 des zweiten Theils.

Bern, den 3. Heumonat 1879.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

Bundesratsbeschluß

betreffend

Festsetzung des Schulsoldes für Offiziere und Offizierbildungsschüler.

(Vom 30. Christmonat 1878.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Art. 218 der Militärorganisation,
und um die Besoldungsverhältnisse der Offizierbildungsschüler zu regeln;

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. In allen Unterrichtskursen von Offizieren, welche diese ohne Truppen zu machen haben, mit Ausnahme der Schulen für die Generalstabsoffiziere, der Abtheilungsarbeiten und der selbstständigen Rekognoszirungen, wird ein besonderer Schulsold bezahlt.

Art. 2. Der Schulsold der Subalternoffiziere aller Waffen (Lieutenant bis und mit Hauptmann) beträgt für jeden effektiven Dienstag

a. Fr. 6, wenn der Dienst unberitten,

b. " 7, " " " beritten

zu machen ist.

Art. 3. Die höhern Offiziere (vom Major aufwärts) beziehen für jeden effektiven Dienstag einen Schulsold von

a. Fr. 9, wenn sie den Dienst unberitten,

b. " 10, " " " beritten

zu machen haben.

Art. 4. Die Offizierbildungsschüler der Infanterie und auch der übrigen Waffen, wenn sie den Dienst unberitten zu machen haben, erhalten für jeden effektiven Dienstag einen Schulsold von . . . Fr. 4. 50

die Offizierbildungsschüler der andern Waffen, insofern der Dienst beritten gemacht wird, von . . . Fr. 5. —

Art. 5. Im Schulsold ist die Vergütung für Verpflegung inbegriffen.

Können Offiziere und Offizierbildungsschüler nicht in Kasernen oder in andern geeigneten Lokalitäten auf Kosten des Bundes untergebracht werden, so erhalten sie eine tägliche Logisentschädigung von einem Franken. Werden mit Unterrichtskursen, in welchen ein Schulsold ausgerichtet wird, Rekognoszirungen mit einer Dauer von mehr als 4 Tagen verbunden, so wird für die ganze Dauer der Rekognoszirung eine tägliche Logisentschädigung von Fr. 1. 50 vergütet.

Art. 6. Für den Einrückungstag, beziehungsweise Entlassungstag, werden an alle Offiziere und Offizierbildungsschüler die betreffenden Gradkompetenzen bezahlt (§ 1 der Verordnung betreffend Reiseentschädigung für die eidgen. Truppen, vom 24. Weinmonat 1878).

Art. 7. Dieser Beschuß tritt auf 1. Jänner 1879 in Kraft, und es werden damit alle mit demselben in Widerspruch stehenden Beschlüsse aufgehoben, insbesondere

- a. der Bundesrathsbeschluß betreffend den Schulsold für Subalternoffiziere und Offizierbildungsschüler, vom 31. März 1875;
- b. der Bundesrathsbeschluß betreffend den Schulsold für Oberstlieutenants und Majore, vom 2. Brachmonat 1876.

Bern, den 30. Christmonat 1878.

(Unterschriften.)



Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Festsetzung und Ausrichtung der Kompetenzen für Besoldung, Berittenmachung und andere Dienstverhältnisse des ständigen und außerordentlichen Instruktionspersonals.

(Vom 13. Mai 1879.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Militärdepartements,
b e s c h l i e ß t :

I. Besoldung.

a. Ständige Instruktoren.

§ 1. Die ständigen Instruktoren beziehen die in Art. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Brachmonat 1877 festgesetzten Besoldungen.

Die jährlichen Betreffnisse werden jeweilen durch das Budget, beziehungsweise inner den Grenzen der bewilligten Kredite durch den Bundesrat bestimmt.

§ 2. Die Ausrichtung der Besoldungen geschieht monatlich durch das Oberkriegskommissariat auf die von den Ober- bzw. Kreisinstruktoren ausgestellten Kompetenzenrapporte (§ 15 der Verordnung über die Aufstellung des Budgets des schweiz. Militärdepartements vom 17. Christmonat 1877).

b. Außerordentliche Instruktoren.

§ 3. Als außerordentliche Instruktoren werden diejenigen im eidg. Militärdienste als Instruktoren verwendeten Militärs und Civilpersonen, sowie die zum Unterrichte beigezogenen Beamten der Militärverwaltung betrachtet, welche nicht als ständige Instruktoren angestellt sind.

§ 4. Die Beamten der Militärverwaltung sollen jedoch nur dann als Lehrer zum Instruktionsdienste zugezogen werden, wenn besondere Instruktionszwecke ihre Mitwirkung bei den Unterrichtskursen erfordern.

§ 5. Die außerordentlichen Instruktoren, insofern sie nicht Beamte der Militärverwaltung sind, werden für die Dauer ihrer Verwendung durch folgende Tagessalden entschädigt:

- a. Offiziere, welche den Grad eines Obersten bekleiden, als Lehrer der Kriegswissenschaften oder als Schulkommandanten verwendet . . . Fr. 18. —
- b. Offiziere anderer Grade, welchen die Funktionen von Schulkommandanten, sowie von Instruktoren I. Klasse übertragen werden, sowie Civilpersonen, in dieser letztern Stellung verwendet, . . . " 15. —
- c. Vertreter von Instruktoren II. Klasse . . . " 12. —
- d. Vertreter von Hilfssinistruktoren . . . " 6. 50

§ 6. Die an ihrem Wohnorte als Instruktoren bei den Unterrichtskursen verwendeten Beamten der Militärverwaltung beziehen keine Entschädigungen.

§ 7. Werden Beamte der Militärverwaltung außerhalb ihres Wohnorts als Lehrer bei Instruktionskursen verwendet, so erhalten sie für die Dauer ihres Dienstes folgende Entschädigungen:

- a. ein Taggeld von Fr. 14, wenn sie den Grad eines Obersten bekleiden, Abtheilungschefs der Militärverwaltung sind, oder wenn sie als Schulkommandanten verwendet werden;
- b. ein Taggeld von Fr. 12, wenn sie als Instruktoren I. Klasse,
- c. ein Taggeld von Fr. 10, wenn sie als Instruktoren II. Klasse verwendet werden.

c. Instruktionsaspiranten.

§ 8. Instruktionsaspiranten sind diejenigen Militärs, welche in der Absicht, ständige Instruktoren zu werden, die hiezu erforderliche Ausbildung in Instruktorenschulen oder in den Unterrichtskursen als aushilfsweise verwendete Lehrer erhalten.

§ 9. Die Taggelder für die Instruktionsaspiranten aller Waffengattungen betragen für die Dauer ihres Dienstes:

- a. Franken 7 für die Aspiranten auf Instruktorenstellen I. und II. Klasse,
- b. Franken 5 für die Aspiranten auf Hilfsinstruktorenstellen.

§ 10. Alle Entschädigungen der außerordentlichen Instruktoren und der Instruktionsaspiranten fallen auf Rechnung der betreffenden Unterrichtskurse, insofern nicht im Budget besondere Kredite hiefür vorgesehen sind.

II. Pferdeentschädigung.

a. Ständige Instruktoren.

§ 11. Die Kompetenzen für die Dienstpferde der ständigen Instruktoren sind durch Bundesbeschuß vom 8. Brachmonat 1877, sowie durch die Vollziehungsverordnung des Militärdepartements vom 31. Christmonat 1877 geordnet.

In Ergänzung dieser letztern werden noch folgende Bestimmungen erlassen:

§ 12. Instruktoren, welche für ein effektiv gehaltenes Pferd zu einer Jahresration berechtigt sind, aber kein eigenes eingeschätztes Pferd besitzen, können sich mit Bewilligung des Militärdepartements im Instruktionsdienst mit Miethpferden beritten machen (Art. 4 des Bundesbeschusses vom 16. Brachmonat 1877) und erhalten in diesem Falle für die Zeit, während welcher sie beritten sind, täglich eine Fourageration und die Pferdewartungsgebühr von 80 Rappen; ein Miethgeld wird ihnen dagegen nicht vergütet.

Diese Bestimmung gilt auch für die Divisionskommandanten und die jahresrationsberechtigten Waffenches, wenn sie bei allfälliger Verwendung im Instruktionsdienste oder bei ihren Inspektionen nicht eigene eingeschätzte Pferde reiten.

§ 13. Instruktoren, welche für ein effektiv gehaltenes Pferd zu einer Ration für 240 Tage berechtigt sind, aber kein eigenes Dienstpferd besitzen, kann auf den Antrag des Waffenches vom Militärdepartement nach Art. 4 des Bundesbeschusses vom 26. Herbstmonat 1877 in Fällen, wo es der Instruktionsdienst erfordert, temporär und inner den Schranken des gewährten Kredites gestattet werden, sich mit Miethpferden beritten zu machen, und es erhalten dieselben für diese Zeit täglich eine Fourageration, eine Pferdewartungsgebühr von 80 Rappen und eine Miethgeldentschädigung von Fr. 4.

§ 14. Erfordern die Leitung der Wiederholungskurse, sowie die Ausmärsche der Rekrutenschulen, daß Instruktoren erster Klasse, die nicht rationsberechtigt sind, beritten seien, so kann dies vom Militärdepartement auf das Gutachten des betreffenden Waffenches bewilligt werden.

In gleicher Weise können auch einzelne Instruktoren des Genie, der Sanität und der Verwaltung beritten gemacht werden.

Die betreffenden Instruktoren beziehen auf Rechnung der Unterrichtskurse für die Zeit, während welcher sie beritten sind, täglich eine Fourageration, eine Pferde-wartungsgebühr von 80 Rappen und ein Miethgeld von 4 Franken.

§ 15. Die berittenen Hilfsinstruktoren werden nach Maßgabe der Dienstverhältnisse auf Kosten der betreffenden Instruktionskurse beritten gemacht (Art. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Brachmonat 1877).

Die Waffenhefs der Kavallerie und der Artillerie haben hierüber alljährlich bei Vorlage des Budget die nöthigen Anträge zu stellen.

§ 16. Wo es angeht, sind für die in den §§ 12—15 vorgesehenen Fälle Regie- und Depotpferde zuzuziehen.

§ 17. Instruktorenpferde, die während des Dienstes erkranken, werden auf Kosten des Bundes ärztlich behandelt und verpflegt.

Bleiben solche Pferde während längerer Zeit dienst-untauglich, so kann den betreffenden Instruktoren durch das Militärdepartement auf das Gutachten des betreffenden Waffenhefs die Haltung eines Ersatzpferdes für eine gewisse Zeit bewilligt werden.

In diesem Fall beziehen sie für das Ersatzpferd täglich eine Fourageration und die Wartungsgebühr; dagegen wird ein Miethgeld nicht bezahlt.

Die Verrechnung der Kosten der Ersatzpferde geschieht auf den betreffenden Unterrichtskrediten.

§ 18. Die Unterhaltung des Beschläges der Instruktoren-pferde geschieht während des Dienstes auf Kosten des Bundes, außer Dienst ist sie Sache der betreffenden Instruktoren.

Beim Beginn der Unterrichtskurse, beziehungsweise beim Diensteintritt müssen die Pferde mit neuem oder doch wohlerhaltenem Beschläge versehen sein.

b. Außerordentliche Instruktoren und Instruktionsaspiranten.

§ 19. Die außerordentlichen Instruktoren u. Instruktions-aspiranten erhalten für die Dauer der Pferdebeschaffung täglich die Fourageration, ein Miethgeld von Fr. 4 und eine Pferdewartungsgebühr von 80 Rappen.

Die Dauer der Pferdebeschaffung selbst wird vom Militärdepartement auf das Gutachten des betreffenden Waffenhefs bestimmt.

III. Reiseentschädigungen.

a. Ständige Instruktoren.

§ 20. Die ständigen Instruktoren beziehen die in § 5 der Verordnung betreffend Reiseentschädigung für die eidgenössischen Truppen vom 24. Weinmonat 1878 festgesetzten Entschädigungen.

Die kilometrische Vergütung für alle Instruktoren ohne Unterschied des Grades beträgt 10 Rappen.

§ 21. Für Reisen, die während der Dienstzeit zum Antritt eines Urlaubs gemacht werden, werden keine Entschädigungen bezahlt.

Ebenso werden keine Vergütungen geleistet für Reisen, welche nach Beendigung eines Kurses nach Hause gemacht werden, wenn der Entlassungstag des beendigten Kurses und der Einrückungstag eines neuen Kurses auf dem

gleichen Waffenplätze, wo die betreffenden Instruktoren verwendet werden, unmittelbar auf einander folgen.

§ 22. Zum Behuf einer richtigen Verrechnung der Reisegebühren hat jeder Instruktor jeweilen beim Beginn eines Jahres seinem Ober-, beziehungsweise Kreisinstruktor sein Domizil zu Handen des betreffenden Waffenheß und des Oberkriegskommisariats mitzutheilen.

Von einem allfälligen Domizilwechsel während des Jahres ist sofort in gleicher Weise den zuständigen Amtsstellen Kenntniß zu geben.

b. Außerordentliche Instruktoren und Instruktionsaspiranten.

§ 23. Außerordentliche Instruktoren und Instruktionsaspiranten beziehen die in § 6 der Verordnung betreffend Reiseentschädigung für die eidgenössischen Truppen vom 24. Weinmonat 1878 festgesetzten Entschädigungen.

Die kilometrische Vergütung beträgt für alle außerordentlichen Instruktoren und Instruktionsaspiranten ohne Unterschied des Grades, sowie für im Instruktionsdienst verwendete Civilpersonen 10 Rappen.

Die Bestimmungen des § 21 hievor gelten auch für die außerordentlichen Instruktoren und die Instruktionsaspiranten.

IV. Besondere Gebühren für Kommissionen, Expertisen, Inspektionen &c.; Deplacements- und Ausmarschzulagen, Logisvergütungen.

a. Ständige Instruktoren.

§ 24. Jeder Instruktor hat den Dienst bei derjenigen Waffengattung, für welche er angestellt ist und wo derselbe auch abgehalten wird, ohne Anspruch auf eine andere Entschädigung als diejenige seiner Besoldung und der

allfälligen Reise-, Ausmarsch- und Logisvergütungen (§§ 30—32 hienach) zu leisten.

§ 25. Ebenso beziehen die Ober- und Kreisinstruktoren, sowie der Schiezinstruktor für die von ihnen selbst geleiteten Schulen, welcher Art sie auch seien und wo sie auch stattfinden, keine weiteren Vergütungen.

§ 26. Werden Instruktoren, die Bestimmungen des § 25 vorbehalten, als solche zur Dienstleistung bei einer andern Waffe oder einer Centralschule kommandirt, oder werden sie nach Absolvirung ihres ordentlichen Instruktionsdienstes zu administrativen Arbeiten verwendet, so erhalten sie für die Dauer dieser Leistungen, wenn dieselben nicht an ihrem Wohnorte, beziehungsweise auf ihrem Hauptwaffenplätze stattfinden, eine tägliche Deplacmentszulage von Fr. 5.

Über jede derartige Verwendung ist vom betreffenden Waffenchef die Bewilligung des Militärdepartements einzuholen.

§ 27. Instruktoren, die zu den in Art. 92 der Militärorganisation vorgesehenen Berathungen, sowie zu besondern Konferenzen mit den Waffenches gezogen, oder vom Militärdepartement als Mitglieder von Kommissionen ernannt, mit speziellen Expertisen und Untersuchungen beauftragt, zum Abholen von Rekrutendetachementen oder ähnlichen Dienstleistungen kommandirt werden, werden gemäß Abschnitt III, Art. 3—5 des Bundesratsbeschusses betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder, Experten, eidgen. Beamten und Angestellten, vom 26. Wintermonat 1878, behandelt.

In gleicher Weise werden die Ober- und Kreisinstruktoren bezüglich der Reisen für die Vornahme der Inspektion der unter ihrer Leitung stehenden Unterrichtskurse gehalten.

Außer der Vergütung der nachgewiesenen Transportauslagen, beziehungsweise der halben Eisenbahn- oder Dampfschiffsteure, beziehen die Instruktoren für jeden Tag, den sie außerhalb ihres Wohnorts zubringen müssen:

- | | |
|---|-------|
| a. die Oberinstruktoren | Fr. 8 |
| b. die Kreisinstruktoren und der Schießinstruktur
der Infanterie | " 7 |
| c. die übrigen Instruktoren | " 5 |

Für einen halben Tag wird die Hälfte der betreffenden Tage berechnet.

Die Oberinstruktoren erhalten, wenn die Reise länger als einen Tag dauert, für jedes Nachtlager auf der Reise eine Zulage von 6 Franken, die übrigen eine solche von 5 Franken.

§ 28. Werden Instruktoren an Stelle der Waffenhefs oder der höhern Truppenkommandanten mit der Inspektion von Truppenkorps oder Unterrichtskursen beauftragt, so beziehen sie hiefür die Kompetenzen ihres Grades.

§ 29. Instruktoren, die mit größern Arbeiten, wie Reglementsentwürfen, Ordonnanzen &c., betraut werden, welche sie nicht während ihrer ordentlichen Dienst- und Bürozeit verrichten können, erhalten auf das Gutachten der betreffenden Waffenhefs und des Oberkriegskommissariats vom Militärdepartement, beziehungsweise vom Bundesrathe festzusezende Entschädigungen.

§ 30. Für die zum Zwecke größerer Felddienstübungen von den höhern Instruktoren vorzunehmenden erforderlichen Rekognoszirungen vor und während der Unterrichtskurse, sowie für Beirohnung der Instruktoren an den Ausmärschen und größern Felddienstübungen, wenn

dieselben außerhalb des Waffenplatzes mehr als einen Tag dauern, werden folgende sog. Ausmarschzulagen für Extra-verpflegung vergütet:

- a. den berittenen Instruktoren . . . Fr. 5 per Tag
- b. den unberittenen Instruktoren . . . " 4 "

Außerdem beziehen sie für jedes Nachtlager außerhalb des Waffenplatzes die in § 32 bestimmte Logisentschädigung.

Für eintägige Rekognoszirungen und Ausmärsche werden keine Zulagen vergütet.

§ 31. Diese Ausmarschzulagen werden außer den Rekognoszirungen nur für die in den Instruktionsplänen vorgesehenen Ausmärsche und größern Felddienstübungen bezahlt.

Erfordern besondere Verhältnisse die Anordnung weiterer solcher Uebungen, so ist hiefür die Bewilligung des Departements durch den Waffenchef einzuholen.

§ 32. Wenn Instruktoren während der Dienstzeit nicht in Kasernen oder in andern geeigneten Lokalitäten untergebracht werden können, so erhalten sie eine tägliche Logisentschädigung von einem Franken, insofern sie nicht auf dem betreffenden Waffenplatze ihr eigenes Domizil haben.

§ 33. Alle Ausmarsch- und Deplacementszulagen werden auf Kosten der betreffenden Kurse verrechnet.

Die Logisvergütungen werden vom Oberkriegskommissariat auf Grundlage der Kompetenzenrapporte der Ober- und Kreisinstruktoren direkt angewiesen.

b. Außerordentliche Instruktoren und Instruktionsaspiranten.

§ 34. Für Bewohnung an mehrtägigen Rekognoszirungen und Ausmärschen erhalten:

berittene außerordentliche Instruktoren und Instruktionsaspiranten eine tägliche Zulage von . . . Fr. 3
unberittene außerordentliche Instruktoren u. Instruktionsaspiranten eine tägliche Zulage von . . . Fr. 2
sowie für jedes Nachtlager außerhalb des Waffenplatzes
die in § 32 bestimmte Logisentschädigung.

Für eintägige Übungen wird keine Zulage vergütet.

V. Stellvertretung.

§ 35. Wo in Folge von Krankheit, Urlaub oder anderweitiger dienstlicher Verwendung eines Instruktors eine vorübergehende Stellvertretung desselben erforderlich wird, hat der nächstfolgende Instruktor in der Stellung oder im Grade die Obliegenheiten des Abwesenden ohne besondere Entschädigung zu übernehmen, oder es werden dieselben auf die andern Instruktoren von den Ober-, beziehungsweise Kreisinstruktoren angemessen vertheilt.

§ 36. Macht eine längere Abwesenheit eines Instruktors die zeitweilige Ersetzung desselben nothwendig, so hat der betreffende Waffenchef dem Militärdepartement die geeigneten Vorschläge für den Ersatz durch einen außerordentlichen Instruktor oder Instruktionsaspiranten zugleich mit dem Gutachten vorzulegen, ob und in welcher Weise der zu ersetzende Instruktor, insofern er nicht wegen Krankheit ersetzt werden muß, an die Kosten der Stellvertretung beizutragen habe.

§ 37. Vorübergehende Stellvertretungen für die Kreisinstruktoren bedürfen der Bewilligung des Waffenches der Infanterie.

Diejenigen Instruktoren I. Klasse, welche auf eine Vergütung von 240 Pferderationen Anspruch machen wollen, haben sich dafür zu Anfang des Jahres anzumelden. Sie

können auf den Vorschlag des Waffenches vom Militärdepartement als Stellvertreter der Kreisinstruktoren bezeichnet werden.

§ 38. Wird die zeitweilige Stellvertretung eines Oberinstructors erforderlich, so macht der betreffende Waffenches dem Militärdepartement hierüber die geeigneten Vorschläge.

§ 39. Wenn die Oberinstructoren die Stellvertretung der Waffenches zu übernehmen haben, so beziehen sie die in § 27 vorgesehenen Vergütungen, insofern mit der Stellvertretung ein Domizilwechsel verbunden ist. (Abschnitt III, Art. 3—5 des Bundesrathsbeschlusses betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder, Experten, eidgenössischen Beamten und Angestellten, vom 26. Wintermonat 1878.)

§ 40. Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft, und es werden damit alle mit demselben im Widerspruch stehenden Verordnungen und Beschlüsse aufgehoben, insbesondere:

a. Verordnung betreffend Besoldung und Reiseentschädigung der Hilfsinstructoren und der Instruktoren-aspiranten, vom 16. Mai 1870.

b. Bundesrathsbeschluß betreffend die Besoldung außerordentlicher Lehrer von Kriegswissenschaften mit Oberstengrad, vom 2. Brachmonat 1876.

Bern, 13. Mai 1879.

(Unterschriften.)

Verordnung
über
die Führung der Militärkontrolen und der Dienstbüchlein.
(Vom 23. Mai 1879.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Militärdepartements,
beschließt:

§ 1.

Zur Kontrolirung der Wehrpflicht dienen:

- I. die Stammkontrolle,
- II. „ facultative Stammkontrolle,
- III. „ Körpskontrolle,
- IV. das Dienstbüchlein,
- V. die Aufenthaltsanzeigen,
- VI. „ Mutationsrapporte.

I. Die Stammkontrolen.

§ 2.

Die Stammkontrolen bilden die Basis für das sämmtliche militärische Kontrolwesen und die Militärpflichtersatz-Tabellen.

In die Stammkontrolle einer Gemeinde gehören:

- a. die im militärfähigen Alter stehenden an- und abwesenden Gemeindeglieder, sofern nicht der Nachweis geleistet ist, daß sie nach lit. b, c und d hienach in einer andern schweizerischen Gemeinde in die Stammkontrolen eingetragen worden seien;

- b. die in der Gemeinde niedergelassenen, im militärpflichtigen Alter stehenden Schweizerbürger;
- c. die im militärpflichtigen Alter stehenden Söhne der in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger, sofern nicht der Nachweis geleistet ist, daß sie nach litt. d hienach in einer andern schweizerischen Gemeinde in die Stammkontrolen eingetragen worden seien;
- d. alle übrigen im wehrpflichtigen Alter sich befindenden, in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger (Aufenthalter);
- e. die in der Gemeinde wohnhaften Ausländer, welche eine Militärpflichtersatzsteuer zu zahlen haben, sofern nicht vorgezogen wird, dieselben in besondern Kontrollen nachzutragen.

§ 3.

Die Stammkontrolen sind von den Kreiskommandanten, und zwar gemeindeweise, d. h. für jede Gemeinde in einem besondern Bande nach Formular I zu führen.

Gleichlautende Abschriften sind zu führen:

- a. vom Sektionschef für die Gemeinden der Sektion;
- b. fakultativ von den Gemeinden durch einen besondern dafür bestimmten Beamten nach Formular II, sofern Sektion und Gemeinde nicht zusammenfallen;
- c. fakultativ von den kantonalen Militärbehörden.

Da, wo besondere Verhältnisse dies rechtfertigen, kann vom eidg. Militärdepartement gestattet werden, die sub a erwähnten Kontrollen mit denjenigen des Kreiskommandanten zusammenfallen zu lassen.

§ 4.

Es wird gestattet, für die Bürger und Niedergelassenen einerseits und für die Aufenthalter andererseits getrennte Kontrollen zu führen.

§ 5.

Zu den einzelnen Kolonnen im Formular der Stammkontrolle werden folgende Erläuterungen gegeben:

a. enthält die durch die ganze Kontrolle fortlaufende Nummer der Gemeinde, so daß aus der nämlichen Gemeinde nie zwei Mann die gleiche Nummer erhalten können;

b. unter Familiennname ist der Geschlechtsname verstanden;

c. unter Vorname ist der Taufname verstanden. Der Vorname des Vaters (resp. bei Unehelichen der Mutter) ist absolut anzugeben, und zwar auf der mit „2“ bezeichneten Linie darunter;

d. ebenso ist unerlässlich die Angabe des Berufs;

e. soweit es Kantonsfremde betrifft, ist auf Linie 2 oder 3 auch der Heimatkanton anzugeben;

f. auf der ersten Linie ist die Einwohnergemeinde (politische Gemeinde), auf der zweiten und dritten darunter aber die betreffende Unterabtheilung (Viertel, Hof etc.) anzugeben;

g. zur Abkürzung ist hier Jahrtausend und Jahrhundert stets wegzulassen, also z. B. anstatt „1858“ ist einfach zu setzen „58“;

h. Jahrzahl der Rekrutirung mit obiger Abkürzung;

i. diese Kolonne hat nur Bezug auf die 1875 und seither Instruirten und ist nur aus dem Dienstbüchlein der Betreffenden, Seite 8, litt. A zu entnehmen. Auf die erste Linie kommt das Jahr, darunter der Ort zu stehen, z. B.: „75“,

„Bern“.

Kolonnen 1—32. Diese Kolonnen beziehen sich auf eingetheilte Militärs.

Die ungeraden Zahlen sind mit A. (Auszug), die geraden mit L. (Landwehr) über schrieben. In allen diesen Kolonnen

wird nicht etwa die Jahreszahl, sondern einzig die Zahl „1“ dahingesezt, wo der betreffende Mann eingetheilt ist. Und da ein Mann auf einmal nur bei einer Truppe eingetheilt sein kann, so figurirt er in allen 32 Kolonnen nur einmal mit einem „1“.

Bei den Rekruten ist es rathsam, die Zahl „1“ in einer der Kolonnen 1—32 vorläufig nur mit Bleistift auszusezen, weil öfter noch Versezungen zu einer andern Truppen-gattung stattfinden.

Die Infanteriepioniere sind unter den Pioniren des Genie, der Linientrain beim Trainbataillon, die Stabstrumpeter bei den Guiden aufzuführen.

Zu 33 und 34: Hier ist die Nummer des Korps, in welches der Betreffende nach bestandener Instruktion eingetheilt worden ist, einzusezen. Um nicht irre zu gehen, ist es gut, diese Angaben aus dem Dienstbüchlein des Betreffenden zu entnehmen. Seite 6, Ziffer 4.

Zu Kolonne 33 und 34 ist besonders zu bemerken, daß es nicht nur Füsilier- und Schützenbataillone, sondern auch Trainbataillone und Geniebataillone gibt. Das Trainbataillon zerfällt in Stab, I. und II. Abtheilung, das Geniebataillon in Stab, erste Kompagnie (Sappeure), zweite Kompagnie (Pontonniere) und dritte Kompagnie (Pioniere).

Die Nummern in Kolonne 34 bedeuten nicht bloß Kompagnien und Schwadronen, sondern auch „Abtheilung“ „Feldlazareth“.

Zu 35 und 36: Die hierher gehörigen Angaben sind aus dem Dienstbüchlein, Seite 7, zu entnehmen, beziehungsweise aus den Mittheilungen nach § 20, Ziffer 5.

Zu 37 — 44: Auf die Frage „warum?“ geben die Neberschriften dieser 8 Kolonnen selbst Antwort. Hingegen das „wann?“ muß beantwortet werden durch Einsetzen der Jahreszahl in eine der Kolonnen.

37—39 sind sowohl für Rekruten als Eingethieilt berechnet.

40 ist für Diejenigen, welche ärztlich für gänzlich dienstuntauglich erklärt worden. Eintragung der Jahreszahl der Dienstbefreiung.

41. Militärs, welche wegen Abwesenheit den Dienst nicht thun und deshalb besteuert werden, sowie außer Landes abwesende Ersatzpflichtige. Jahreszahl.

42. Militärs, welche, ohne abwesend zu sein, den Dienst nicht leisten und deshalb besteuert werden.

43. Militärs, welche als Post-, Telegraphen- oder Eisenbahnbeamte &c. (Art. 2 der Militärorganisation) nicht Dienst thun, so lange ihre Anstellung dauert, und die deshalb besteuert werden. Jahreszahl.

44. Militärs, welche durch strafgerichtliches Urtheil des Dienstes enthoben sind und deshalb besteuert werden. Jahreszahl.

45—56 geben zu keinen Erläuterungen Anlaß.

Die Streichung hat in der Weise zu erfolgen, daß nicht der Name, sondern nur die Kontrollnummer und das „1“ Kol. 1—32 durchgestrichen wird.

§ 6.

In den Stammkontrollen kommen in Zuwachs:

a. die in's militärflichtige Alter tretenden, in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger. Die Eintragung findet unmittelbar vor der Aushebung statt. Da wo für Aufenthalter nicht besondere Kontrollen geführt werden, sind zuerst die Bürger und Niedergelassenen, und dann die Aufenthalter einzutragen;

b. die in's militärflichtige Alter tretenden, als Niedergelassene oder Aufenthalter auswärts wohnenden oder im

Auslande befindlichen Gemeindebürger und die im gleichen Falle sich befindenden Söhne von in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürgern. Die Eintragung findet ebenfalls vor der Aushebung statt;

- c. die neu in's Bürgerrecht der Gemeinde Eintretenden, sofern sie im wehrpflichtigen Alter stehen und nicht in einer andern schweizerischen Gemeinde niedergelassen sind;
- d. die im wehrpflichtigen Alter stehenden, in die Gemeinde einziehenden Schweizerbürger, Niedergelassene und Aufenthalter.

§ 7.

In den Stammkontrollen kommen in Abgang:

- a. die Verstorbenen;
- b. die aus der Wehrpflicht austretenden;
- c. diejenigen Wehrpflichtigen, welche in eine andere Gemeinde ziehen, nachdem sie auf die dortigen Stammkontrollen getragen worden sind und hierüber Mittheilung (nach Formular V) eingegangen ist.

§ 8.

Andere als aus Zuwachs und Abgang sich ergebende und ebenfalls in den Stammkontrollen nachzutragende Mutationen sind:

- 1) Wohnortswechsel,
- 2) Veränderung in der militärischen Eintheilung, inbegriffen Übertritt in die Landwehr,
- 3) zeitweise ärztliche Entlassung,
- 4) zeitweise Dienstbefreiung infolge Beamtung oder Anstellung,
- 5) Verlust der bürgerlichen Ehre und Rechte von Dienstpflchtigen (Art. 4 der Militärorganisation),

- 6) Abwesenheit außer Landes auf unbestimmte Zeit,
- 7) Versäumnisse des Dienstes im Sinne von Artikel 1a der Verordnung über Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Militärpflichtersatz.

§ 9.

Die gegenseitige Mittheilung der sich ergebenden Mutationen erfolgt in folgender Weise:

1) Von sämtlichen in's wehrpflichtige Alter tretenden und zur Rekrutenaushebung erschienenen Schweizerbürgern, welche außerhalb des Rekrutierungskreises, in dem sie sich stellen, eingebürgert sind, oder deren Eltern außerhalb des Rekrutierungskreises die Niederlassung besitzen, sind nach Rekrutierungskreisen besondere Listen, mit dem Ergebniß der Aushebung versehen, anzulegen und den Kreiskommandanten des Bürgerortes, resp. des Niederlassungs-ortes der Eltern zum Zwecke der dortigen Streichung in den Stammkontrolen mitzutheilen.

2) Vom Einzug eines Wehrpflichtigen in eine Gemeinde ist vom Sektionschef sofort dem Kreiskommandanten Kenntniß zu geben (Formular V, Art. 231 der Militärorganisation). Von letztem aus gelangt die Aufenthaltsanzeige an den Kreiskommandanten desjenigen Rekrutierungskreises, in dem der Mann entweder eingetheilt ist oder eingetheilt war, oder die letzte Steuer bezahlt hat, und von da aus an den Sektionschef des letzten Wohnorts des Pflichtigen.

Der in der Stammkontrolle einer Gemeinde (Sektion) aufgetragene Wehrpflichtige darf aus derselben beim Wegzuge erst dann gestrichen werden, wenn die Stammkontrollenummer des neuen Wohnorts bekannt ist, welche der Kreiskommandant des neuen Wohnorts mitzutheilen hat.

Erfolgt eine solche Mittheilung über weggezogene Aufenthalter nicht innert Jahresfrist, so sind sie von dem betreffenden Kreiscommandanten zu streichen, und es hat derselbe dem Sektionschef des früheren Wohnorts behufs gleichzeitiger Streichung, sowie dem Kreiscommandanten des Heimatorts oder Niederlassungsorts der Eltern zum Zweck der Wiederöffnung beziehungsweise Eintragung in dortige Kontrole durch Form. V Kenntniß zu geben. An die gleiche Stelle ist wieder Mittheilung zu machen, sofern später Anzeige über Einzug in eine andere Gemeinde eingeht.

3) Über Todesfälle hat der Civilstandsbeamte dem Sektionschef Kenntniß zu geben. Der Sektionschef übermittelt diese Mutationen, wie alle übrigen ihm zur Kenntniß gelangenden, jedoch unter Einsendung des Dienstbüchleins, dem Kreiscommandanten wenigstens vierteljährlich nach Formular VI.

4) Von der Dienstbefreiung infolge Beamtung oder Anstellung der im wehrpflichtigen Alter stehenden Schweizerbürger erhalten die Kreiscommandanten Mittheilung von ihren kantonalen Militärbehörden, und diese vom eidgen. Militärdepartement, dem von Seite des Postdepartements, der eidgen. technischen Etablissements, der Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen und der kantonalen Verwaltungen, unter welchen dienstfreie Beamte stehen, monatliche Mittheilungen über Zuwachs und Abgang zu machen sind. Angestellte, welche vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters eintreten, sind aufzuführen, sobald sie wehrpflichtig werden. Die Verzeichnisse sind kantonsweise zu halten, und bei allen, welche in Zuwachs erscheinen, sind die Dienstbüchlein beizulegen. Die Dienstbefreiung tritt erst mit der Anzeige beim eidgen. Militärdepartement ein. Aufgebote, welche die Betreffenden vor diesem Zeitpunkte erreicht haben, behalten ihre Gültigkeit.

5) Von den zu einem Militärdienst nicht Eingerückten haben die Kreiskommandanten Mittheilung durch die kantonalen Militärbehörden zu erhalten, welchen die dahерigen Verzeichnisse, soweit es Angehörige von Stäben von zusammengefügten Truppenkörpern oder Truppeneinheiten des Bundes betrifft, von den Waffen- und Abtheilungschefs, soweit es kantonale Truppeneinheiten betrifft, von den Chefs derselben nach jedem Diensteintritt zuzustellen sind.

6) Von denjenigen Dienstpflichtigen, welche durch strafgerichtliches Urtheil der bürgerlichen Rechte und Ehren verlustig erklärt worden sind, erhalten die Kreiskommandanten Mittheilung von den kantonalen Militärbehörden. Dieser ist von den Gerichten unter Angabe der Dauer, für welche der Verlust ausgesprochen worden ist, in jedem einzelnen Falle Kenntniß zu geben, sowie auch von den stattgehabten Rehabilitationen von derjenigen Behörde, die sie ausgesprochen hat. Es bleibt den Kantonen anheimgestellt, diejenige Stelle zu bezeichnen, welche sie mit der Erstattung aller dieser Mittheilungen beauftragen wollen.

7) Von allen dem Kreiskommandanten infolge vorstehender Vorschriften, sowie infolge ihrer sonstigen amtlichen Thätigkeit zugekommenen Mutationen, welche in die Korpskontrolle einzutragen sind, haben sie den Führern der Originalkorpskontrolen durch Formular VI jeweilen auf Ende März, Juni, September und Dezember, spätestens am 8. des folgenden Monats Mittheilung zu machen, von den Wohnortsveränderungen sofort durch Formular V. In denjenigen Fällen, in welchen die Kreiskommandanten zugleich auch die Originale der Korpskontrolen führen, hat Übertragung von Kontrolle zu Kontrolle stattzufinden.

8) In denjenigen Kantonen, in welchen die Stammkontrolen auch von den kantonalen Militärbehörden geführt

werden, senden die Kreiskommandanten an letztere ein Verzeichniß der vorgekommenen Mutationen zum Zwecke der Eintragung.

§ 10.

Für die Ausfüllung des Formulars V werden hiemit folgende Anhaltspunkte gegeben:

In der amtlichen Korrespondenz, so auch in der Ausfüllung dieses Formulars (erste Lücke) ist der sprachliche Unterschied zwischen Dienstpflchtigen (solche, welche zum persönlichen Dienste pflichtig sind) und Ersatzpflichtigen (solche, welche die Steuer zu zahlen haben) zu machen. Der Begriff Wehrpflichtige umfaßt beide Kategorien.

In der Mittheilung nach Formular V (zweite Lücke) ist ferner jedesmal anzugeben, ob der neu Eingezogene bloß Aufenthalt oder die Niederlassung genommen habe.

Die Nummer der bisherigen Stammkontrolle, deren Angabe das Formular verlangt, soll dem Dienstbüchlein entnommen werden können. Die Kontrollführer und die mit dem Militärpflichtersatzbezug beauftragten Beamten haben daher dafür zu sorgen, daß nach und nach in alle Dienstbüchlein die Stammkontrollenummern eingetragen werden. Die neue Stammkontrollenummer ist bei der Anmeldung in das Dienstbüchlein einzutragen und zwar neben dem Namen der Gemeinde, in welche der Wehrpflichtige eingezogen ist (Abschnitt IX des Dienstbüchleins). Den Nummern, welche sich auf Aufenthalterkontrolen beziehen, ist ein A vorzusezen.

Im Uebrigen soll das Formular sowohl was die persönliche Bezeichnung des Neueingezogenen (links des Vertikalstriches) als die militärische Eintheilung (rechts des Striches) betrifft, genau dasjenige enthalten, was der Kontrollführer des neuen Aufenthalts an Hand des Dienstbüchleins in die Stammkontrolle eingetragen hat. Der

Empfänger der Mittheilung hat den Inhalt derselben mit der Eintragung in seiner Stammkontrolle zu vergleichen und lückenhafte oder fehlerhafte Aufzeichnungen, namentlich wenn es sich um Uebertragung von einer Kontrole zu andern handelt, zu rectifiziren. Zu letzterm Behufe kann das gleiche Formular dienen.

Der Fuß und die Rückseite des Formulars bieten Raum für allfällige Verfügungen oder Bemerkungen. Dieser Raum soll namentlich dazu benutzt werden, um allfällige Ersatzrestanzen den Heimatgemeinden zur Kenntniß zu bringen, damit dort diese Restanzen vorgemerkt werden, unter Beifügung der Gemeinde, welcher der Ersatz geschuldet wird.

Auf der richtigen Vollziehung der Vorschriften über gegenseitige Mittheilung des Wohnortswechsels beruht das ganze Kontrolewesen, und es ist daher Seitens der Beamten hierauf das größte Gewicht zu legen. Säumige Beamte sind zu verzei gen und zu bestrafen.

§ 11.

Jeweilen im November und sonst so oft es nothwendig erscheint und sich Anlaß bietet, wie bei der Waffenkontrolle und Steuertaxation, sind die Kontrolen der Kreiskommandanten und ihrer Sektionschefs durch gegenseitige Vergleichung zu bereinigen und auf diesem Wege diejenigen Mutationen gegenseitig mitzutheilen, welche nicht schon durch die vorstehenden Mittheilungen zur beidseitigen Kenntniß gelangt sind.

Von allen dabei zu Tage tretenden Mutationen, welche die Kontrollführer anderer Refrutarungskreise interessiren können, ist zum Zwecke der Mittheilung Vormerkung zu nehmen.

Das eidg. Militärdepartement kann jederzeit eine Untersuchung der Stammkontrolen oder eines Theils derselben anordnen.

§ 12.

Am Schlusse des Jahres, nach erfolgter Uebertragung in die Landwehr und nach der Streichung der aus der Wehrpflicht tretenden Mannschaft, erstattet der Kreiskommandant an die Militärbehörde des Kantons und diese an das eidg. Militärdepartement einen Rapport über die Zahl der in den Stammkontrolen verzeichneten Mannschaft nach einem vom Departement aufzustellenden Formular. Die Rapporte sind spätestens Ende Januar dem eidg. Militärdepartement einzureichen.

II. Die Korpskontrolen.

§ 13.

In den Korpskontrollen ist die eingetheilte dienstpflichtige Mannschaft nach Truppeneinheiten oder Unterabtheilungen von solchen (vgl. § 14) einzutragen.

§ 14.

Die Korpskontrolen sind zu führen:

Bedeitung der Corps.	Original der Corpskontrolle.	Mitschriften der Corpskontrolle.
Korpsstab	Getrennt nach Waffen, durch Waffen- und Artilleriechef*)	1. Waffenchef der Infanterie Rantone für ihre Untergörigen. 2. id.
Divisionsstäbe Brigadestäbe	id. id.	Divisionäre Brigadierß
Regimentsstäbe und Stäbe der Divisionsbrüder, Artilleriebrigade (Position-Brillerie)	id.	Regimentsschef, Kommandanten der Brüder und Artilleriebrigade.
Infanteriebataillone:		Bataillonskommandanten Kompaniekommandanten Schwadronschef Guidenhauptmann Batteriechefß Kompaniechefß Hauptmann id.
Stäbe	Rantone	— — — — —
Kompanien	id.	— — — — —
Dragoner-Schwadronen	id.	— — — — —
Guidenkompanie	Waffenchef der Kavallerie	id.
Batterien	Rantone	— — — — —
Positionskompanien	id.	— — — — —
Brüderkompanien	id.	— — — — —
Feuerwerkskompanien	id.	— — — — —

*) Stabsschreiber durch den Waffenchef der Infanterie, Stabstrompeter durch den Waffenchef der Kavallerie.

Bezeichnung der Corps.	Original der Korpskontrolle.	Mitschriften der Korpskontrolle.
	1.	2.
Trainbataillone:		
Stab	Rantone	Bataillonskommandant
Abtheilungen	id.	Abtheilungschef
Geniebataillone:		Kommandant der Trainbat.
Stäbe		Rantone.
Kompanien	Waffenchef des Genie	id.
Infanteriepioniere	id.	Kompaniechef
Feldlazarethstab	Oberfeldbarzt	Oberfeldbarzt
Ambulancen	id.	id.
Transportkolonnen	id.	id.
Korps-Sanitätspersonal	id.	id.
Pferdeärzte	Überpferdeärzt	Divisionsarzt
Berthalungskompanien	Überriegskommissär	Divisionspferdeärzte
Quartiermeister	id.	Divisionschef
Süffisoffiziere	Überauditor	Divisionsriegskommissär
Nach Art. 58 der Militärorganisation disponible	Rantone	Rantone
Dffiziere	Waffenchef	—
	—	—

*) Pioniere der Schützenbataillone zum ersten, der übrigen Süffierbataillone zum letzten Regiment der Division.

Für die den Korps zugetheilte Sanitätsmannschaft inclusive Veterinäre, für die Quartiermeister, die Infanteriepioniere und Stabstrompeter gelten die Kontrolen des Oberfeldarztes, des Oberpferdarztes, des Oberkriegskommissärs und der Waffenchefs des Genie resp. der Kavallerie als die Originalien.

In denjenigen Fällen, in welchen die Führung der Originalkorpskontrolen den Kantonen obliegt, haben Letztere zu bestimmen, in welchen Fällen die Führung durch eine kantonale Centralmilitärbehörde, und in welchen sie durch die Kreiskommandanten stattzufinden habe.

Den Kantonen bleibt unbenommen, Abschriften durch ihre Centralverwaltungen führen zu lassen, wenn die Kreiskommandanten die Originalien führen, und umgekehrt.

Das eidg. Militärdepartement wird die diesfälligen Anordnungen der Kantone den militärischen Kontrollführern zur Kenntniß bringen.

§ 15.

Für die Führung der Korpskontrolen ist Folgendes zu beachten:

Die Kontrolleumnummern sind fortlaufend durch die ganze Kontrolle einzutragen, so daß es für die gleiche Truppeneinheit, beziehungsweise deren Unterabtheilungen (§ 14) nicht zwei gleiche Nummern gibt.

Für Angabe der „Art des Dienstes“ halte man sich an die Bezeichnungen des alljährlichen Schultableau.

Die Rubrik „Conduite-Liste“, die in den von jetzt an gedruckten Formularen „Qualifikationsliste“ heißen wird, ist aus den Qualifikationslisten in der Weise auszufüllen, daß die Noten über das Betragen über der Linie, diejenigen über Fleiß und Fortschritt unter der Linie zu stehen kommen,

d. B. 1

2 3

Weitere Erläuterungen für die Ausfüllung der Kolonnen der Korpskontrolle erscheinen nicht nothwendig, da nach Analogie der Führung der Stammkontrolen und nach Anleitung, die das Formular (vergleiche auch das Titelblatt) selbst gibt, zu verfahren ist.

§ 16.

In den Korpskontrollen kommen in Zuwachs:

- 1) Die aussererzirten Rekruten.
- 2) Die zu einem Korps Versetzten.

Eine neue Zutheilung hat in der Regel zu erfolgen, sobald ein Dienstpflichtiger in einem andern Rekrutirungskreise die Niederlassung genommen hat. Diese Zutheilungen haben jedoch nie im Laufe des Jahres, sondern jeweilen nur am Jahresschluß stattzufinden und nur dann, wenn der Dienstpflichtige in dem betreffenden Kanton bleibende Niederlassung genommen hat. Als Rekrutirungskreis der Spezialwaffen und Schützen ist dasjenige Territorium verstanden, welches die Mannschaft zu einem bestimmten Korps stellt.

Ueber die Zutheilung von Offizieren entscheidet, wenn es Offiziere des Bundes, der Stäbe der Schützenbataillone und kombinirten Füsilierbataillone betrifft, das eidg. Militärdepartement auf Antrag der Waffen- und Abtheilungschefs, wenn es Offiziere kantonaler Truppen betrifft, der Niederlassungskanton, bei Konflikten das eidg. Militärdepartement.

Ueber die übrigen Zutheilungen entscheidet der Führer der Originalkontrolle.

3) Landesabwesende, welche wieder zurückkehren. (Vergl. § 17, Ziffer 7.)

4) Aus fremdem Kriegsdienst Zurückkehrende. Die Eintragung erfolgt, sofern nicht vom eidg. Militärdepartement ein anderer Entscheid vorliegt, in dem vorher in der Schweiz innegehabten Grade.

5) Die infolge strafgerichtlichen Urtheils von der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf unbestimmte Zeit Ausgeschlossenen nach ihrer Rehabilitirung (vergl. Art. 4 der Militärorganisation und § 17, Ziffer 8 hienach).

6) Speziell für die Kontrolen der Landwehr: die aus dem Auszug Uebertretenden.

§ 17.

In den Korpskontrolen kommen in Abgang:

1) Die Alters halber aus der Dienstpflicht Austratenden.

2) Die Verstorbenen.

3) Die ärztlich für immer Entlassenen.

4) Die zu einem andern Korps Uebertretenden.

5) Die nach Anwendung von Art. 77, 79 und 80 der Militärorganisation ihres Kommandos enthobenen und entlassenen Offiziere.

6) Die in fremden Kriegsdienst getretenen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten.

7) Landesabwesende und die nach Art. 2 b, c, d, f der Militärorganisation Befreiten, welche seit 4 Jahren dem Dienste ihres Korps nicht folgten.

8) Diejenigen, welche infolge strafgerichtlichen Urtheils auf unbestimmte Zeit vom Genusse der bürgerlichen Rechte und Ehren ausgeschlossen sind.

9) Speziell für die Kontrolen des Auszuges: die in die Landwehr Uebertretenden.

In den sämmtlichen hievor genannten Fällen hat die Streichung in der Weise zu erfolgen, daß nicht der Name, sondern nur die Kontrolenummer durchgestrichen wird.

Der Kreiskommandant führt eine Depotkontrolle über die nach Ziff. 7 ausgeschiedenen Wehrpflichtigen, aus welcher bei jeweiliger Rückkehr eines Pflichtigen dessen Personalien und Eintheilung entnommen werden kann.

§ 18.

In den einzelnen Rubriken der gleichen Korpskontrolle kommen überdies in Zuwachs und Abgang: Die im Grade Beförderten oder zu besondern Chargen Versetzten.

§ 19.

Andere Mutationen, welche nicht auf den Kontrolebestand des Korps, wohl aber auf die dienstlichen Verhältnisse des Einzelnen Bezug haben, sind u. A.:

- 1) Wohnortswechsel.
- 2) Zeitweise ärztliche Entlassung.
- 3) Zeitweise Dienstbefreiung infolge Beamtung oder Anstellung (§ 17, Ziff. 7).
- 4) Zeitweise Abwesenheit mit oder ohne Urlaub (§ 17, Ziff. 7).
- 5) Auf eine bestimmte Zeit begrenzter Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte (Art. 4 der Militärorganisation).
- 6) Geleisteter Dienst und Qualifikation.

§ 20.

Die Mittheilung der Mutationen erfolgt in folgender Weise:

- 1) Von den aus einer Rekrutenschule entlassenen Rekruten hat der Schulkommandant denjenigen Kantonen Anzeige zu machen, die sie ausgerüstet haben. Die ausserbezirkt Rekruten sind, nachdem sie einer Truppeneinheit zugethieilt worden sind, in die Korpskontrolen einzutragen.

Die Guttheilung zu den Truppeneinheiten erfolgt bei eidg. Korps durch die Waffenches, bei kantonalen durch die kantonale Militärbehörde, beziehungsweise durch die Kreiskommandanten.

Soweit diese Stellen nicht selbst die Originale der Korpskontrolen führen, theilen sie die Rekrutenlisten den Führern der Originalkontrolen mit.

2) Von neuen Zutheilungen, die aus dem Uebertritt von einem andern Korps herrühren, ist vom Kontroleführer, bei welchem der Zuwachs erfolgt ist, sofort an den Kontroleführer der bisherigen Eintheilung zum Zwecke der Streichung Kenntniß zu geben.

3) Sobald der Uebertritt eines Jahrgangs in die Landwehr angeordnet ist, werden von den Führern der Originalkontrolen denjenigen der abschriftlichen Kontrolen des Auszugs die zu streichenden Nummern bezeichnet und den Führern der abschriftlichen Kontrolen der Landwehr namentliche, den Kontrolen des Auszugs gleich lautende, mit den neuen Korpsnummern versehene Auszüge angefertigt, worauf die Eintragung sofort stattzufinden hat.

4) Die Führer der Originalien der Korpskontrolen haben von den Führern der Stammkontrolen, soweit Erstere Beamte des Bundes sind, durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden, alle auf die Dienstpflchtigen bezüglichen, in den §§ 16—19 aufgeföhrten Mutationen, welche sich aus den Stammkontrolen ergeben, zu erhalten (vergleiche § 9, Ziff. 7).

5) Von Beförderungen macht der Chef der Einheit jeweilen sofort Anzeige an den Führer der Originalkontrolle und dieser an den Inhaber der Stammkontrolle.

6) Vom Urlaub, wenn damit die Abgabe der Effekten verbunden ist, wird von den Kreiskommandanten den militärischen Kontroleführern Kenntniß gegeben.

7) Von allen Mutationen im Offizierskorps ist von den kantonalen Militärbehörden den Waffenches Kenntniß zu geben.

8) Die vom Bundesrath, resp. eidg. Militärdepartement, getroffenen Änderungen im Offizierstat werden den Waffenches, beziehungsweise den kantonalen Militärbehörden,

zu weiterer Mittheilung an die übrigen Kontrolesührer zur Kenntniß gebracht.

§ 21.

Die Führer der Originalkontrolen haben die ihnen gewordenen Mittheilungen mit Ausnahme der Mutationen über Wohnortsänderungen den Führern der Abschriften der Korpskontrolen mitzutheilen. Die Waffen- und Abtheilungschefs bedienen sich dabei der Vermittlung der kantonalen Militärbehörden.

Die Mittheilungen der Mutationen haben nach Formular VI jeweilen auf Ende März, Juni, September und Dezember, spätestens am 8. des folgenden Monats stattzufinden.

§ 22.

Die Führer der Originalkontrolen können, um sich über die genaue Führung der Abschriften zu vergewissern, die letztern einverlangen und die nöthigen Berichtigungen anbringen. Dies hat jedenfalls vor der Einberufung eines Korps in den Dienst zu geschehen.

Die Kommandanten der Truppenkörper haben über die Erhaltung des gesetzlichen Bestandes zu wachen und von allfälligen Lücken oder sonstigen Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen ihren Vorgesetzten Kenntniß zu geben. Diese sind verpflichtet, die zur Abhülfe nöthigen Reklamationen zu erheben. Die Berichte und Anträge über die im Divisionsverband stehenden Truppenkörper gehen durch den Divisionär, die übrigen durch den Waffenchef an das Militärdepartement. (Vergl. Art. 26 der Militärorganisation.)

§ 23.

Ohne besondere Weisung des Führers der Originalkontrolen dürfen von den übrigen Kontrolesführern keinerlei Streichungen oder neue Eintragungen vorgenommen werden.

§ 24.

Am Ende des Jahres, nach Vereinigung des Uebertritts, erstatten die Führer der Originalkontrolen (soweit Letztere kantonale Beamte sind, durch Vermittlung der kantonalen Centralmilitärbehörden) an die Waffenches und diese an das eidg. Militärdepartement nach besonders aufzustellenden Formularien Bericht über die Zahl der in jedem einzelnen Korps und für jede einzelne Charge in den Korpskontrolen verzeichneten Dienstpflichtigen. Die Berichte sind spätestens Ende Januar dem eidgen. Militärdepartement einzusenden.

§ 25.

Das eidgen. Militärdepartement kann jederzeit eine nähere Untersuchung der Korpskontrolen oder eines Theils derselben anordnen.

III. Die Dienstbüchlein.

§ 26.

Jedem Wehrpflichtigen wird anlässlich der ärztlichen Rekrutenuntersuchung ein Dienstbüchlein ausgestellt. Melttere Wehrpflichtige, welche noch keine Dienstbüchlein besitzen sollten, sind von den Kantonen mit solchen zu versehen.

Das Dienstbüchlein hat den Zweck, Seitens der Behörden die Dienst-, resp. Ersatzpflichterfüllung kontrolliren und Seitens des Wehrpflichtigen, sich darüber jederzeit ausweisen zu können.

Jede Annulirung eines Dienstbüchleins ist amtlich zu publiziren. Duplikate für verlorene gegangene Dienstbüchlein dürfen nur durch die kantonalen Militärbehörden oder auf deren Anordnung hin ausgestellt werden.

§ 27.

In das Dienstbüchlein sind successive und in den einzelnen Abtheilungen in chronologischer Reihenfolge einzutragen:

- a. die Personalien und Stammkontrollenummer durch das Kreiskommando;
- b. die Ergebnisse der militärärztlichen Untersuchung durch die ärztliche Kommission;
- c. die Ergebnisse der pädagogischen Prüfung durch den prüfenden Experten;
- d. die Rekrutirung durch den Aushebungsoffizier;
- e. die militärische Eintheilung durch den Kanton oder Waffenchef;
- f. Versetzungen zur Landwehr durch den Kreiskommandanten;
- g. Beförderungen durch den Offizier, resp. die Behörde, welche die Beförderung vornimmt;
- h. die Fassungen, sowie allfälliger Ersatz und die Abgabe von Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüstung und Reglementen durch das Zeugamt und das Kantonskriegskommissariat;
- i. bei Kavalleristen die Beschreibung des Pferdes durch die Schulkommandanten und die sich ergebenden Ergänzungen durch die Kommandanten der Truppenkorps;
- k. die Dienstleistungen durch den Kommandirenden der Schule oder des Kurses, oder durch einen von ihm delegirten Offizier; die Bezahlung der Militärersatzsteuer durch den mit dem Einzug beauftragten Beamten;
- l. die Bewilligungen zu längerer Abwesenheit im Auslande für Unteroffiziere und Soldaten aller Waffengattungen durch den Kreiskommandanten, für Offiziere kantonaler Korps durch die kantonalen Militärbehörden, für Offiziere der eidg. Truppen, für die den Stäben der zusammengesetzten Truppenkörper Angehörigen und für die nach Art. 58 zur Verfügung stehenden Offiziere durch den

Waffenchef, bei welchen auch die Rückkehr ungesäumt wieder anzumelden ist;

m. die Wohnortsänderungen und neuen Stammkontrolle-
nummern durch die Sektionschefs.

Jede Eintragung ist mit der Unterschrift des Eintragenden zu versehen.

§ 28.

Jeder Dienst- oder Ersatzpflichtige, welchem ein Dienstbüchlein ausgestellt worden ist, hat sich beim Wegzug aus einer Gemeinde beim Sektionschef des bisherigen Wohnorts zu stellen und sich die Abmeldung ins Dienstbüchlein eintragen zu lassen. Ohne die Vorweisung dieses Eintrags dürfen von den Gemeinde- und Staatsbehörden keinerlei Ausweisschriften ausgehändigt werden.

§ 29.

Beim Einzug in eine andere Gemeinde hat der Träger des Dienstbüchleins sich sofort beim Sektionschef des neuen Wohnorts zu melden und sich die Anmeldung ins Dienstbüchlein eintragen zu lassen.

Die Gemeinde- und Staatsbeamten sind verpflichtet, bei der Eintragung in die bürgerlichen Register zum Zwecke der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sich die Eintragung ins Dienstbüchlein vorweisen zu lassen.

§ 30.

Die Unterlassung der Abmeldung oder die Unterlassung der Anmeldung inner zweimal 24 Stunden nach Einzug in die Gemeinde werden strenge geahndet.

Die Unterlassung der An- oder Abmeldung ist ins Dienstbüchlein auf Seite 23 mit dem Einschrieb: „Wegen Unterlassung der An- (Ab-) Meldung mit Fr. gebüßt“, einzutragen und dem Sektionschef, resp. dem Kreiskommando, zur Kenntnis zu bringen.

§ 31.

Gemeindebeamte, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommen, sind bei ihrer Oberbehörde zu verzeigen und von dieser zu bestrafen.

§ 32.

Bei jedem Dienstanlaß sind die Dienstbüchlein einzufordern, mit den Korpskontrollen zu vergleichen und Differenzen den Führern der Korpskontrollen zur Kenntniß zu bringen. Bei diesem Anlaß ist die regelmäßige Dienst- oder Ersatzleistung zu kontrolliren.

§ 33.

Strafbestimmungen.

1) Wer die Anzeige des Wohnortswechsels beim Wegzug oder die Anmeldung beim Einzuge, letztere inner zweimal 24 Stunden, wer ferner die Einholung des Urlaubs und die Anmeldung bei der Rückkehr, sowie die Deponirung der Ausrüstungsgegenstände im Falle der Abreise ins Ausland, unterläßt, verfällt in eine Strafe von Fr. 5—10, im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 20.

2) Wer sein Dienstbüchlein verliert, kann mit einer Ordnungsstrafe bis Fr. 10 belegt werden; bei unterlassener sofortiger Anzeige an den Sektionschef bis auf Fr. 20.

3) Im Falle absichtlicher Beseitigung oder Verheimlichung eines Dienstbüchleins durch einen Dienstpflchtigen kann Strafe bis auf Fr. 50 und Freiheitsstrafe bis auf 20 Tage ausgesprochen werden.

4) Fälschungen eines Dienstbüchleins werden wie Fälschungen von Urkunden behandelt und sind dem Strafrichter zu überweisen.

5) Unbefugte Eintragungen durch andere als die in § 27 genannten Stellen sind, wenn es im Dienste geschehen

ist, als Disziplinarvergehen, wenn es außer Dienst geschehen ist, durch Geldbußen von 5—20 Franken zu bestrafen.

Ueberdies können durch die kantonalen Militärbehörden Freiheitsstrafen angeordnet werden.

Die vorgenannten Bußen können von den eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden, den Kreiskommandanten und den Sektionschefs, von den letztern jedoch nur bis zum Betrage von Fr. 5, ausgesprochen werden.

Gegen die Bußenerkenntnisse der Kreiskommandanten und der Sektionschefs steht der Refurs an die Militärbehörde des Kantons offen, welche endgültig entscheidet.

Freiheitsstrafen können von den Unterbeamten nur insoweit ausgesprochen werden, als dies nach der militärischen Strafgesetzgebung in der Kompetenz des Grades liegt, welchen der betreffende Beamte bekleidet.

Für die Nichtbeachtung der gegenwärtigen Vorschriften durch Gemeindebeamte, Sektionschefs oder Kreiskommandanten haben die Kantone entsprechende Vorschriften aufzustellen.

§ 34.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Diejenigen Bestimmungen der Verordnung vom 31. März 1875, welche die Führung der Militärkontrolen und der Dienstbüchlein beschlagen, werden hiemit aufgehoben.

Bern, den 23. Mai 1879.

(Unterschriften.)

Regulativ
für
Rekrutenprüfungen und Nachschulen.

(Vom 15. Februar 1879.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Militärdepartements,
beschließt:

Art. 1. Gleichzeitig mit der sanitarischen Untersuchung der ins dienstpflichtige Alter tretenden Mannschaft ist auch deren Bildungsstand durch pädagogische Experten, welche von dem Militärdepartement bezeichnet werden, zu ermitteln.

Diese Experten sollen in der Regel nicht in demjenigen Kanton prüfen, welchem sie angehören.

Art. 2. Die pädagogische Prüfung wird mit allen Stellungspflichtigen vorgenommen, mit Ausnahme derjenigen, welche infolge Vorweisung von Zeugnissen höherer Schulanstalten von derselben befreit werden (Art. 5, erstes Alinea), sowie derjenigen, welche schon in einem früheren Jahre diese Prüfung bestanden haben, oder welche wegen Gebrechen, (Blödsinn, Taubstummheit, Blindheit &c.) nicht geprüft werden können (§ 7, Ziffer 8 g der Verordnung über Aushebung der Wehrpflichtigen vom 25. Februar 1878).

Art. 3. Der pädagogische Experte hat jeweilen aus demjenigen Kantone, dessen Mannschaft geprüft wird, einen Gehülfen (Art. 7, 2 der Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen) beizuziehen, mit welchem er sich rechtzeitig verständigt. Auch wird ihm ein vom Militärdepartement bezeichneter und bezahlter Sekretär beigegeben.

Für Verhinderungs- und Ausstandsfälle des Experten wird vom Militärdepartement ein Stellvertreter bezeichnet.

Art. 4. Die Prüfung selbst, über deren Anordnung der pädagogische Experte sich mit dem Divisionsarzte, beziehungsweise dem Aushebungsoffizier, zu verständigen hat, geschieht nach Anleitung der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 5. Die Experten sind ermächtigt, sich von allen denjenigen Rekruten, welche wenigstens zwei Jahre eine höhere Schule (Realschule, Sekundarschule, landwirthschaftliche Schule, Lehrerseminar, Gymnasium &c.) besucht haben, ihren Bildungsstand durch Schulzeugnisse bescheinigen zu lassen. Erscheinen ihnen diese Zeugnisse befriedigend und zuverlässig, so kann ohne weiters das aus denselben sich Ergebende in die Tabelle und das Dienstbüchlein eingetragen werden; wenn nicht, so hat der Experte das Recht, dieselben in allen oder in einzelnen Fächern zu prüfen.

Diejenigen, welche in der sanitärischen Untersuchung als blind, taubstumm oder blödsinnig erklärt worden sind und als solche nicht geprüft werden können, sind in der pädagogischen Kontrolle als solche zu bezeichnen und fallen außer Berechnung (§ 7, Ziffer 8 g der Verordnung vom 25. Hornung 1878).

Art. 6. Die der Prüfung zugewiesenen Rekruten sind in der Regel in ihrer Muttersprache in folgenden Fächern zu prüfen: 1) Lesen, 2) Aufsatz, 3) Rechnen, mündlich und schriftlich, 4) Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte und Verfassung).

Art. 7. In diesen Fächern werden folgende Noten gegeben:

L e s e n.

- 1: geläufiges Lesen mit sinngemäßer Betonung und nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe;
- 2: genügende mechanische Fertigkeit und befriedigende Beantwortung einzelner Fragen über den Inhalt des Gelesenen;
- 3: ziemlich befriedigendes mechanisches Lesen und einiges Verständniß des Lesestoffes;
- 4: mangelhafte Fertigkeit im Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt;
- 5: gar nicht lesen.

A u f s a ß.

- 1: kleinere schriftliche Arbeit nach Inhalt und Form (Orthographie, Interpunktion, Kalligraphie) ganz oder ziemlich korrekt;
- 2: weniger befriedigende Leistung mit kleinen Fehlern;
- 3: schwach in Schrift- und Sprachform, doch noch verständlicher Ausdruck;
- 4: geringe, fast werthlose Leistung;
- 5: Mangel jeglicher Fertigkeit im Schreiben.

R e c h n e n.

- 1: Fertigkeit in den vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbrüche inbegriffen), Kenntniß des metrischen Systems und Lösung entsprechender eingekleideter Aufgaben;
- 2: die vier Spezies mit ganzen Zahlen, jedenfalls noch Kenntniß der Division, wenn Dividend und Divisor mehrstellige Zahlen sind, Rechnen mit den einfachsten Bruchformen;

3: Addition und Subtraktion von Zahlen bis 100,000 und Division durch eine Grundzahl;

4: Fertigkeit in der Addition und Subtraktion im Zahlenraum bis 1000;

5: Unkenntniß im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzählen.

Vaterländskunde.

1: Verständniß der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte und der Bundesverfassung;

2: richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus diesen drei Gebieten;

3: Kenntniß einzelner Thatsachen oder Namen aus der Geschichte und der Geographie;

4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde;

5: gänzliche Unkenntniß in diesen Gebieten.

Die sämmtlichen schriftlichen Arbeiten sind von dem pädagogischen Experten, beziehungsweise seinem Stellvertreter, selbst zu taxiren.

Art. 8. Die Noten sind in der pädagogischen Tabelle und im Dienstbüchlein des Geprüften genau einzutragen; bezüglich der im letzten Schuljahr besuchten Schule genügt nicht die allgemeine Angabe der Schulstufe, sondern es ist Schulstufe, Ort und Kanton nach den Rubriken 10, 11 und 12 der Tabelle genau anzugeben.

Art. 9. Wer in mehr als einem Fache die Note 5 hat *), ist während der Rekrutenzeit zum Besuche der Nachschule

*) Im Rechnen hat Note 5, wer sowohl in der mündlichen als auch in der schriftlichen Prüfung auf der untersten Stufe steht.

(im Schreiben, Lesen und Rechnen) verpflichtet. Zur Ertheilung des Unterrichts werden hiezu geeignete Lehrer beigezogen, und das Weitere bezüglich dieser Nachschulen wird vom Militärdepartement angeordnet.

Art. 10. Zum Behufe einer gleichmässigen Durchführung dieser Prüfungen werden die pädagogischen Experten der acht Divisionskreise alljährlich vor dem Beginn derselben zu einer Konferenz einberufen. Das Militärdepartement kann die Leitung derselben einem dieser Experten übertragen und ihm die nöthigen Instruktionen ertheilen.

Ein weiterer Experte hat überdies den Prüfungen in den verschiedenen Divisionskreisen beizuwöhnen und darauf hinzuwirken, daß die Taxation der Leistungen der Rekruten in möglichst übereinstimmender Weise stattfinde.

Derselbe wird zu gleichem Zwecke nach den Prüfungen einen Theil der schriftlichen Arbeiten untersuchen und über seine Berrichtungen dem Militärdepartemente Bericht erstatten und, wenn nöthig, Anträge stellen.

Art. 11. Dieses Regulativ, durch welches dasjenige vom 13. April 1875 und der Bundesrathsbeschluß vom 28. Herbstmonat 1875 aufgehoben werden, tritt sofort in Kraft.

Das Militärdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 15. Heumonat 1879.

(Unterschriften.)

Der R e g i e r u n g s r a t h verfügt die Aufnahme der vier vorstehenden Bundeserlasse in die Gesetzsammlung.

B e s c h l u ß

betreffend

Ergänzung der Verordnung vom 27. Mai 1859 über die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind.

(Vom 9. Augustmonat 1879.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

gestützt auf § 103 Ziffer 1 des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. November 1849 und § 1, B, Absatz 4 der Verordnung vom 27. Mai 1859 betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

Unter § 1, Abtheilung B der angeführten Verordnung vom 27. Mai 1859 werden gestellt: größere Kohlenniederlagen, welche in Ortschaften sich bereits befinden oder noch errichtet werden.

Dieser Beschuß ist in's Amtsblatt und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Augustmonat 1879.

Im Namen des Regierungsrath's
der Präsident
Scheurer,
der Rathsschreiber
L. Kurz.

B e s c h l u ß

betreffend

Aufhebung der Verordnung vom 25. April 1864 über
die Verabsfolgung der Ausweisschriften an außer
Landes ziehende Kapital-, Einkommen- und Militär-
Steuerpflchtige.

(Vom 27. August 1879.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Erwägung,

dass nach der Auslegung, welche die schweizerische Bundesversammlung in wiederholten Spezialfällen dem Art. 45 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 gegeben hat, die Rückhaltung von Ausweisschriften wegen rückständiger Steuern mit der gegenwärtigen staatsrechtlichen Praxis der schweizerischen Bundesbehörden nicht mehr verträglich erscheint,

auf den Antrag der Direktionen der Justiz und Polizei und der Finanzen,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die Verordnung über die Verabsfolgung der Ausweisschriften an außer Landes ziehende Kapital-, Einkommen- und Militär-Steuerpflchtige vom 25. April 1864 ist aufgehoben.

Art. 2. Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung einzurücken, sowie durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Bern, den 27. Augustmonat 1879.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Schenker,
der Rathsschreiber
L. Kurz.

Verordnung
betreffend
die Untersuchung geistiger Getränke.

(Vom 10. Herbstmonat 1879.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über das Wirtschafts-
wesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 4. Mai
1879, §§ 25 und 35 Ziffer 2, und §§ 39 und 41,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Vorräthe an geistigen Getränken bei sämtlichen Wirthen oder Verkäufern, Großhändler inbegriffen, sind einer amtlichen gesundheitspolizeilichen Untersuchung unterstellt. Diese Untersuchung erstreckt sich auf Bier, Obstwein, Wein, gebrannte Wasser und sogenannte Liqueurs.

§ 2. Die Untersuchung geschieht:

a. durch je einen oder zwei Sachverständige, welche von der Direktion des Innern für jeden Amtsbezirk oder für einzelne Gemeinden bezeichnet werden, und zwar in der Weise, daß der Sachverständige eines Amtsbezirks oder einer Gemeinde zur Untersuchung der Getränke eines andern Amtsbezirks oder einer andern Gemeinde verwendet werden kann;

b. durch einen von der Direktion des Innern mit den wissenschaftlichen Analysen beauftragten Chemiker.

§ 3. Die Sachverständigen sollen von sich aus jährlich wenigstens einmal die Vorräthe sämmtlicher Wirths und Verkäufer ihres Kreises an Ort und Stelle untersuchen und zwar unangemeldet und zu unbestimmten Zeiten; in der Zwischenzeit, so oft sie vom Regierungsstatthalter oder von der Direktion des Innern Auftrag erhalten.

Die Wirths und Verkäufer haben den Sachverständigen freien Zutritt zu allen Aufbewahrungsräumen zu eröffnen, denselben keine solchen zu verheimlichen und ihnen die für die Untersuchung nothwendigen Muster von Getränken kostenfrei zu verabfolgen.

§ 4. Sofern die Sachverständigen konstatiren können, daß ein Getränk gesundheitsschädlich oder gefälscht ist, oder daß Kunstwein als Naturwein verkauft wird, so haben sie, unter Beziehung eines Mitglieds des Gemeindraths, die sofortige Beschlagnahme zu verfügen und gestützt auf § 25 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 eine Strafanzeige zu machen. Ist jedoch die Fälschung, Verderbnis oder Schädlichkeit unentschieden, so haben sie vor den Augen des Verkäufers ein Muster (bei Bier, Wein, Most wenigstens $\frac{1}{2}$ Liter, bei gebrannten Wassern und Liqueurs 2 Deziliter) zu versiegeln und dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Innern zuzustellen.

§ 5. Die Sachverständigen haben über sämmtliche in ihrem Kreise befindlichen Wirths und Verkäufer geistiger Getränke eine Kontrole zu führen. Zu diesem Zwecke hat ihnen der Regierungsstatthalter jeweilen bis zum 15. Januar ein Verzeichniß derselben zuzustellen.

§ 6. Die Sachverständigen beziehen außer der Vergütung ihrer Reiseauslagen für die Untersuchung der Vorräthe eines Wirthes oder Verkäufers bei ihren ordentlichen Visitationen eine Entschädigung von 2 Fr.; bei außerordentlichen Visitationen kann dieselbe, je nach der Entfernung vom Wohnorte des Experten, von der Direktion des Innern bis auf 5 Fr. erhöht werden. Die dahерigen Kosten werden aus dem Kredit für das Wirthschaftswesen bestritten.

§ 7. Die Direktion des Innern ist ermächtigt, bis die Anstellung eines Kantonschemikers für nöthig erachtet wird, provisorisch einen Chemiker mit der Analyse der ihm zugestellten Muster von geistigen Getränken zu beauftragen, wofür, wenn immer möglich, bereits angestellte Staatsbeamte zu verwenden sind. Der Chemiker hat über jedes Muster ein Gutachten abzugeben, in welchem er sich über allfällige Fälschung, Verderbniß und Schädlichkeit des Getränks auszusprechen hat.

§ 8. Die Direktion des Innern entscheidet hierauf über die Verwendung oder Zerstörung des konfiszirten Getränks und leitet die Bestrafung des Verkäufers auf Grund von § 25 des Gesetzes ein.

Der Verkäufer ist für die Qualität seiner Getränke verantwortlich. Hat jedoch die Fälschung nicht bei ihm selber stattgefunden, und ist er im Stande, glaubwürdig darzuthun, daß er ohne seinen Willen und sein Wissen gefälschte Getränke geführt, so soll nur Konfiskation des Getränkes ohne

Bestrafung des Verkäufers stattfinden (s. auch § 25). Zur Erleichterung des rechtlichen Rückgriffs auf den Lieferanten des gefälschten Getränks stellt in diesem Falle die Direktion des Innern dem Verkäufer ein von ihr visirtes Gutachten des Chemikers zur Verfügung.

§ 9. Der Name eines der Fälschung überwiesenen Verkäufers geistiger Getränke kann, auf richterliche Verfügung hin, veröffentlicht werden. Beim Rückfall soll dieses unnachgiebig geschehen.

§ 10. Die Direktion des Innern ist befugt, von geistigen Getränken, welche an Wirths und andere im Kanton wohnende Verkäufer adressirt sind, an der Kantonsgrenze, resp. bei den Obergeldbüreauz Muster erheben und dieselben untersuchen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen in Betreff der einzelnen Getränke.

A. Bier.

§ 11. Als Bier wird anerkannt das aus Hopfen, Malz und Wasser gebraute Getränk.

§ 12. Verboten und strafbar ist:

- a. die Verwendung von Surrogaten für das Hopfenbitter und -Aroma;
- b. jede künstliche Färbung des Biers, sofern damit Täuschung beabsichtigt wird;
- c. die Verwendung gesundheitsschädlicher Klärungsmittel, wie z. B. doppelt-schweflig-sauren Kalkes;
- d. der Verkauf sauer gewordenen oder in irgend einer Weise verdorbenen Bieres, auch wenn dasselbe durch Absättigungsmittel (doppelt-kohlensaures Natron u. dgl.) den sauren Geschmack verloren hat. Über dessen Verwendung entscheidet die Behörde.

§ 13. Bierpressionen sollen so beschaffen sein, daß sie keine Verunreinigung des Biers durch Metalle oder andere Stoffe verursachen können. Für dieselben soll nur reine Luft entweder direkt aus dem Freien oder aus gut ventiliertem Raume verwendet werden. Die Röhren sind ausschließlich aus reinem Zinn zu erstellen und behufs einer täglichen Ausspülung mit einem Dampfkessel oder einer Wasserleitung in Verbindung zu setzen.

§ 14. Die Ortspolizeibehörden sind mit der regelmäßigen Aufsicht über den Zustand der Bierpressionen beauftragt und befugt, unter Einreichung einer Strafanzeige den Gebrauch von Pressionen in gesundheitsschädlichem Zustande zu untersagen.

B. Obstwein.

§ 15. Als Obstwein wird anerkannt der unverfälschte gegohrrene Saft von Kernobst.

C. Wein.

§ 16. Als Wein wird anerkannt der freiwillig vergohrrene unveränderte Traubensaft. Er führt die Bezeichnung Naturwein.

§ 17. Rothe Weine sollen ihren Farbstoff der blauen Beerenhülse verdanken. Die Auffindung jedes andern künstlichen oder natürlichen Pigmentes konstatirt eine betrügerische Handlung. Es ist somit auch das sogenannte Auffärben verboten.

§ 18. Die Anwendung gesundheitsschädlicher Farben, wie Fuchsín und andere, erhöht die Strafbarkeit des Falles als eines gleichzeitigen Angriffs auf die Gesundheit.

§ 19. Der Verkauf gallisirter und chaptalisirter Weine ist als Betrug strafbar, wenn dieselben den Konsumenten ohne ihr Wissen und als Naturwein abgegeben wurden.

§ 20. Die Operation des Petiotisirens ist, wo sie mit Sicherheit konstatirt werden kann, ebenso wie der Verkauf des Produkts, als Betrug zu betrachten, sofern der petiotisierte Wein nicht als solcher erklärt wird.

§ 21. Das Wässern des Weines unter Ersatz des fehlenden Weingeistes durch Spiritus ist dem Petiotisiren gleichzustellen.

§ 22. Kunstweine, d. h. weinähnliche alkoholische Flüssigkeiten, welche nicht durch Gährung von unverändertem Traubensaft entstanden sind, dürfen nicht unter der Bezeichnung Wein verkauft werden, widrigenfalls ihr Verkauf als Betrug strafbar ist.

§ 23. Das Klären (Schönen) des Weines hat ausschließlich durch völlig unschädliche Mittel, wie Eiweiß, Tannin u. dgl. zu geschehen, unter Fernhaltung des Alrauns und aller Metallsalze.

Die Klärung mittelst Gyps (Platrirren) darf dem Wein nur einen Gehalt von höchstens zwei Gramm schwefelsauern Kaliums per Liter zuführen.

Doch ist Federmann, der Naturwein gekauft oder bestellt hat, befugt, platrirten Wein, wenn derselbe auch weniger als zwei Gramm schwefelsaures Kalium per Liter enthält, zurückzuweisen.

§ 24. Die Behandlung des durch schleimige Gährung lang oder lind gewordenen Weines soll ausschließlich mit grünem Thee oder reinem Tannin betrieben werden.

§ 25. Bei abgestandenen oder sauer gewordenen Weinen entscheidet die Behörde nach der Sachlage über die Zulässigkeit anderweitiger Verwendung derselben, wie z. B. zur Essigfabrikation oder Destillation.

Die Auffindung eines giftigen Metallsalzes in einem Wein (Blei, Antimon, Kupfer u. s. w.) zieht hingegen die sofortige Konfiskation und Zerstörung des Weines nach sich.

§ 26. Das Schwefeln der Weinfässer soll nur in beschränktem Maße und mit arsenikfreiem Schwefel geschehen. Es ist deshalb auch der Schwefelbrand bei den betreffenden Wirthen und Händlern zeitweiliger Prüfung zu unterstellen.

D. Gebrannte geistige Flüssigkeiten.

§ 27. Für Branntwein aus Kartoffeln und Cerealien gelten die einschlägigen Artikel der Vollziehungsverordnung über Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Mai 1879.

§ 28. Branntwein aus Kirschen, Zwetschgen, Birnen, Apfeln (Bäzi), Wachholder, Enzian u. dgl. soll von schädlichen Verunreinigungen frei sein (Kupfer in der erheblichen Quantität wie beim Kartoffelbranntwein) und die spezifischen Destillationsprodukte enthalten, welche der betreffende Rohstoff beim Brennen liefert. Kirschwasser ist, soweit möglich, darauf zu prüfen, ob es wirklich aus Kirschen gebrannt oder nur künstlich gemischt sei.

E. Liqueurs.

§ 29. Die Liqueure und Essenzen sollen von gesundheitsschädlichen Beimengungen oder Verunreinigungen und von schädlichen Farbstoffen (arsenhaltiges Fuchsia) frei sein.

III. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 30. Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden nach Mitgabe der §§ 34, 35, 36 und 37 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken bestraft.

§ 31. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Herbstmonat 1879.

Im Namen des Regierungsrathes
der Vicepräsident
Steiger,
der Rathsschreiber
L. Kurz.

Verordnung

betreffend

Stellung des Zelgbaches und des Kesselbaches bei St. Stephan unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 1 und 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 19. Oktober 1859 und seitherige,

auf den Antrag der Baudirektion,

b e s c h l i e ß t :

1. Der Zelgbach und der Kesselbach in der Gemeinde St. Stephan, welche in die Simme fließen, werden unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Für diese Bäche gelten die in der Verordnung vom 19. Oktober 1859 enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen.

3. Diese Verordnung ist auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 17. Herbstmonat 1879.

Im Namen des Regierungsrath's
der Präsident
Scheurer,
der Rathsschreiber
L. Kurz.

Bundesbeschluß
betreffend
den Bezug von Kanzleisporteln.
(Vom 10. Brachmonat 1879.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichts und Antrags des Bundes-
rath's vom 25. April 1879,

beschließt:

Art. 1. Für die ordentliche Aussertigung der Beschlüsse und Entscheidungen der Bundesbehörden, mit Ausnahme der gerichtlichen Behörden, sind keine Gebühren zu beziehen.

Wenn hingegen Gemeinden, Korporationen oder Privaten noch besondere Aussertigungen verlangen, so bezieht die Bundeskanzlei für jede, die nicht über eine Seite beträgt, 1 Fr. und für solche, die über eine Seite stark sind, für die erste Seite 1 Fr. und für jede folgende 50 Rappen.

Art. 2. Für jede Legalisation, welche von Gemeinden, Körporationen oder Privaten verlangt wird, bezieht die Bundeskanzlei eine Gebühr von 1 Franken.

Art. 3. In Fällen von Armuth sind die vorstehenden Kanzleigebühren zu erlassen.

Art. 4. Für die Ertheilung der Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts ist eine Kanzleigebühr von 35 Fr. an die Bundeskanzlei zu entrichten.

Art. 5. Die eingehenden Kanzleigebühren fallen sämmtlich in die Bundeskasse.

Art. 6. Mit gegenwärtigen Bestimmungen treten diejenigen über den Bezug von Kanzleisporteln vom 19. Heumonat 1850 außer Wirksamkeit.

Art. 7. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe am 5., vom Ständerathe am 10. Brachmonat 1879.

Der Regierungsrath verfügt die Aufnahme in die Gesetzammlung des vorstehenden Bundesbeschlusses, welchen der Bundesrath mit dem 1. Weinmonat 1879 als vollziehbar erklärt hat.



Münzvertrag
 zwischen
**der Schweiz, Belgien, Frankreich, Griechenland
 und Italien.**

(Unterzeichnet in Paris den 5. November 1878.)

(Eingang und Genehmigungsformel stehen in der eidgenössischen amtlichen Gesetzesammlung.)

Art. 1. Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und die Schweiz halten ihren Münzverband aufrecht betreffend Feingehalt, Gewicht, Durchmesser und Kurs ihrer Gold- und Silbermünzsorten.

Art. 2. Die Typen der Goldmünzen mit dem Gepräge der Vertragsparteien sind: Stücke von 100 Franken, von 50 Franken, 20 Franken, 10 Franken und 5 Franken, deren Feingehalt, Gewicht, Fehlergrenze und Durchmesser wie folgt festgesetzt werden:

Münzen.	Feingehalt.		Gewicht.		Durchmesser.
	Richtiger Gehalt.	Fehlergrenze des Gehalts nach Innen und nach Außen.	Richtiges Gewicht.	Fehlergrenze des Gewichts nach Innen und nach Außen.	
Franken.	Tausendstel.	Tausendstel.	Grammes.	Tausendstel.	Millimeter.
Gold	100 50 20 10 5	900 1	32.258 06 16.129 03 6.451 61 3.225 80 1.612 90	1 2 3	35 28 21 19 17

Die vertragschließenden Regierungen werden bei ihren öffentlichen Kassen die im einen oder dem andern der fünf Staaten nach vorstehenden Bedingungen geprägten Goldstücke zulassen, jedoch unter Vorbehalt des Ausschlusses solcher Stücke, deren Gewicht durch Abnutzung um $\frac{1}{2}\%$ unter die obbezeichneten Fehlergrenzen herabgesunken oder deren Gepräge verschwunden sein sollte.

Art. 3. Der Typus der Silbermünzen von fünf Franken mit dem Gepräge der Vertragsparteien wird folgenderweise festgestellt in Bezug auf Feingehalt, Gewicht, Fehlergrenze und Durchmesser:

Münzen.	Feingehalt.		Gewicht.		Durchmesser.
	Richtiger Gehalt.	Fehlergrenze des Gehalts nach Innen und nach Außen.	Richtiges Gewicht.	Fehlergrenze des Gewichts nach Innen und nach Außen.	
Silber 5 Fr.	Tausendstel. 900	Tausendstel. 2	Gramm. 25	Tausendstel. 3	Millimeter. 37

Die vertragschließenden Regierungen werden gegenseitig bei ihren öffentlichen Kassen die erwähnten Silbermünzen von fünf Franken annehmen, jedoch unter Vorbehalt des Ausschlusses solcher Stücke, deren Gewicht durch Abnutzung um 1 % unter vorbezeichnete Fehlergrenze herabgesunken oder deren Gepräge verschwunden sein sollte.

Art. 4. Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, Silbermünzen von 2 Franken, 1 Franken, 50 Rappen und 20 Rappen nur mit Einhaltung folgender Normen in Bezug auf Feingehalt, Gewicht, Fehlergrenze und Durchmesser zu prägen:

Münzen.	Feingehalt.		Gewicht.		Durchmesser.
	Richtiger Gehalt.	Fehler-grenze des Gehalts nach Innen und nach Außen.	Richtiges Gewicht.	Fehler-grenze des Gewichts nach Innen und nach Außen.	
Fr. Rp.	Tausendstel.	Tausendstel.	Gramm.	Tausendstel.	Millimeter.
2. 00			10. 00		27
1. 00			5. 00	5	23
0. 50	835	3	2. 50	7	18
0. 20			1. 00	10	16

Diese Münzen sollen von den Regierungen, die sie ausgegeben haben, eingeschmolzen werden, sobald ihr Gewicht durch Abnutzung um 5 % unter obbezeichnete Fehlergrenzen herabgesunken oder ihr Gepräge verschwunden sein sollte.

Art. 5. Die nach den Vorschriften des Art. 4 geprägten Silbermünzen sollen für die Privaten desjenigen Staates, der sie ausgegeben hat, bis zum Belaute von 50 Fr. auf jeder Zahlung gesetzlichen Kurs haben. Der Staat, der sie in Umlauf gesetzt hat, wird sie von seinen Landesangehörigen ohne Beschränkung des Betrags annehmen.

Art. 6. Die öffentlichen Kassen jedes der fünf Staaten werden die von einem oder mehrern der andern Vertragsstaaten gemäß Art. 4 geprägten Silbermünzen bis zum Belaute von 100 Fr. auf jeder Zahlung, die an genannte Kassen geleistet wird, annehmen.

Art. 7. Jede der vertragschließenden Regierungen verpflichtet sich, von Privaten oder den öffentlichen Kassen

der andern Staaten die von ihr ausgegebenen Silberscheidemünzen anzunehmen und gegen einen gleichen Betrag Hartgeld, bestehend in Gold- oder Silbermünzen, die nach den Vorschriften der Art. 2 und 3 geprägt sind, auszuwechseln; jedoch darf die auszuwechselnde Summe nicht weniger als 100 Fr. betragen. Diese Verpflichtung verbleibt noch ein Jahr über den Ablauf des gegenwärtigen Vertrags hinaus in Kraft.

Art. 8. Um der italienischen Regierung, welche erklärt hat, ihr kleines Papiergeld unter 5 Fr. abschaffen zu wollen, dies zu erleichtern, verpflichten sich die andern Vertragsstaaten, die italienischen Silberscheidemünzen aus der Cirkulation zurückzuziehen und an ihren öffentlichen Kassen nicht mehr anzunehmen.

Diese Münzen werden an den öffentlichen Kassen der andern Vertragsstaaten wieder zugelassen, sobald der Zwangsfürs des Papiergeldes in Italien abgeschafft sein wird.

Sobald die Operationen betreffend den Rückzug der italienischen Münzen aus der internationalen Cirkulation zum Abschluß gelangt sein werden, gelten die Bestimmungen des Art. 7 in Bezug auf Italien als aufgehoben.

Art. 9. Die Ausprägung von Goldstücken nach den Bestimmungen des Art. 2, mit Ausnahme derjenigen von goldenen Fünffrankenstücken, welche vorläufig eingestellt bleibt, ist jedem der Vertragsstaaten freigestellt.

Die Ausprägung von silbernen Fünffrankenstücken bleibt vorläufig eingestellt. Dieselbe kann wieder aufgenommen werden, sobald ein einstimmiges Einverständniß Seitens der Vertragsstaaten in dieser Beziehung eingetreten sein wird.

Art. 10. Die vertragschließenden Staaten dürfen Silbermünzen zu 2 Franken, 1 Franken, 50 Rappen und 20 Rappen, die nach den Vorschriften des Art. 4 geprägt

find, nur bis zum Betrage von 6 Fr. auf jeden Einwohner ausgeben.

Mit Rücksicht auf die neuesten, in jedem Staate vorgenommenen Volkszählungen werden die Beträge festgestellt:

für Belgien auf	Fr. 33,000,000
" Frankreich mit Algier auf . . .	" 240,000,000
" Griechenland auf	" 10,500,000
" Italien auf	" 170,000,000
" die Schweiz auf	" 18,000,000

Auf Rechnung obiger Summen kommen die Beträge, welche durch die Vertragstaaten auf heutigen Tag schon ausgeprägt sind.

Art. 11. Die Jahreszahl soll strenge nach den Daten der Ausprägung auf den in den fünf Staaten geprägten Gold- und Silbermünzen angemerkt werden.

Art. 12. Die vertragschließenden Regierungen werden einander alljährlich den Betrag ihrer Ausgabe an Gold- und Silbermünzen, sowie alle auf das Münzwesen bezüglichen Verfügungen und Schriftstücke mittheilen.

Sie werden sich ebenfalls gegenseitig Kenntniß geben über Alles, was die Cirkulation ihrer Gold- und Silbermünzen betrifft, besonders was in Bezug auf Nachahmung und Verfälschung ihrer Münzen in oder außer den Vertragsländern zu ihrer Kenntniß gelangt, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf das angewandte Verfahren, die angewandten Rechtsmaßregeln und die Ergebnisse der Unterdrückung; sie werden sich über die zur Vorbeugung der Nachahmung und Verfälschung der Münzen insgesamt zu treffenden Vorkehren vereinbaren, dieselben überall, wo sie sich zeigen sollten, unterdrücken und deren Wiederholung verhindern.

Sie werden endlich auch die nöthigen Vorkehren treffen, um die Cirkulation falscher oder nachgemachter Münzen zu verhindern.

Art. 13. Jede Anfrage zum Beitritt zum vorliegenden Vertrage, Seitens eines Staates, der dessen Verbindlichkeiten übernehmen und das Vereinsmünzsystem einführen will, kann nur in Folge einstimmiger Einwilligung der Vertragsstaaten berücksichtigt werden.

Art. 14. Die Vollziehung der im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen ist der Erfüllung der Formalitäten und Vorschriften untergeordnet, welche durch die Verfassungsgesetze der vertragschließenden Parteien bedingt werden. Die Letztern verpflichten sich, die Anwendung dieser Gesetze in möglichst kurzer Frist zu bewerkstelligen.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag, vom 1. Januar 1880 an vollziehbar, soll bis zum 1. Januar 1886 in Kraft verbleiben.

Wenn ein Jahr vor Ablauf dieser Frist der Vertrag nicht gekündigt wird, so bleibt er von Jahr zu Jahr stillschweigend in voller Rechtskraft und rechtsverbindlich bis nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Art. 16. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Paris in Zeit von acht Monaten oder, wenn möglich, früher ausgetauscht werden.

Fünffach ausgefertigt in Paris den 5. November 1878.

(Unterschriften.)



Zufolge der am 5. November 1878 zwischen den Regierungen der Schweiz, von Belgien, Frankreich, Griechenland und Italien bezüglich der Ausführung des Artikels 8 des vorstehenden Münzvertrags abgeschlossenen Vereinbarung soll der Rückzug der italienischen Münzen von Zwanziggruppen, Fünfzigruppen, Ein- und Zweifranken, welche in Belgien, Frankreich, Griechenland und der Schweiz sich befinden, mit dem 31. Dezember 1879 beendet sein.

Von diesem Zeitpunkte an werden diese Münzen an den öffentlichen Kassen der vorerwähnten Staaten nicht mehr angenommen.

Der Regierungsrath verfügt am 26. Herbstmonat 1879 die Aufnahme des vorstehenden Münzvertrags in die Gesetzesammlung.

Bundesgesetz

betreffend

Erhöhung des Eingangszolles auf einzelnen Waarengattungen.

(Vom 20. Brachmonat 1879.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesraths vom
3. Brachmonat 1879,

in der Absicht, sowohl die Deckung der regelmässigen Bedürfnisse der Verwaltung, als die Amortisation der Staatsschulden zu ermöglichen,

beschliesst:

Art. 1. Die hienach bezeichneten Waarengattungen sind bei der Einfuhr in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft mit den nachstehenden Zollgebühren zu belegen:

Zollansatz
per
100 Rg.
Fr. Rp.

T a b a k:

a. Tabakrippen oder Stengel	25. —
b. Unverarbeitete Tabakblätter; Abfälle der Tabakfabrikation; zerkleinerte Tabakabfälle zur Schnupftabakfabrikation, auch in Mehlförm; Rippentabak	25. —
c. Carotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation	30. —
d. Tabakfabrikate;	
1) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entripppten Blättern oder geschnitten; Rippentabak; Kautabak	50. —
2) Schnupftabak	50. —
3) Cigarren	100. —
4) Cigarretten	100. —

Art. 2. Der Bundesrath ist ermächtigt, sobald er es für thunlich erachtet, auf

Branntwein, Weingeist, Sprit und andern geistigen Getränken, wie Cognac, Rhum, Liqueur &c. in Fässern, Flaschen oder Krügen, einen Zoll zu erheben bis 20 Franken von 100 Kilogramm.

Diese Zollerhöhung findet keine Anwendung auf denaturirten Sprit.

Art. 3. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrath und vom Ständerathe am 20. Brachmonat 1879.

Der Regierungsrath versügt die Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes, welches der schweizerische Bundesrat vom 3. Weinmonat 1879 an als definitiv in Kraft erwachsen und vollziehbar erklärt hat, in die Gesetzsammlung.

D e k r e t

betreffend

Anerkennung der Krankenstube des Amtsbezirks Konolfingen als juristische Person.

(Vom 3. November 1879.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der Hauptversammlung der Krankenstube des Amtsbezirks Konolfingen gestellte Gesuch, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen werden möchte;

in Erwägung, daß der Gewährung dieses Gesuchs kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im Interesse des gemeinen Wohles liegt, den Bestand und die Zwecke dieser wohlthätigen Anstalt zu fördern;

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Die Krankenstube des Amtsbezirks Konolfingen ist von nun an als juristische Person anerkannt in dem Sinne, daß dieselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden

auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch jeweilen die Genehmigung des Regierungsrath's einzuholen.

3. Die vom Regierungsrathe sanktionirten Statuten und besondern Reglemente der Krankenstube dürfen nicht ohne Zustimmung des Regierungsrath's abgeändert werden.

4. Die Jahresrechnungen der Krankenstube sollen jeweilen der Direktion des Innern zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der genannten Krankenstube übergeben. Dasselbe soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 3. Wintermonat 1879.

Im Namen des Großen Rath's
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatschreiber
M. v. Stürler.



Dekret

betreffend

die Vereinigung der Kirchgemeinde Suß mit der Kirchgemeinde Nidau.

(Vom 4. Wintermonat 1879.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung:

dass gegenwärtig und voraussichtlich noch auf längere Zeit großer Mangel an reformirten Geistlichen herrscht;

dass infolge dessen nicht alle Pfarrstellen mehr besetzt werden können;

dass es deshalb geboten erscheint, kleinere Kirchgemeinden mit benachbarten grössern zu vereinigen;

dass nach der durch das Dekret vom 17. Mai 1876 erfolgten Vereinigung der Einwohnergemeinde Tüscherz und Alfermee mit der Kirchgemeinde Twann die Kirchgemeinde Suß nur noch aus der Einwohnergemeinde Suß und Lattrigen mit einer Bevölkerung von 335 Seelen besteht;

gestützt auf § 66 zweites Lemma der Staatsverfassung und auf § 6 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,

beschließt:

§ 1. Die Kirchgemeinde Suß, bestehend aus der Einwohnergemeinde Suß und Lattrigen, wird mit der Kirchgemeinde Nidau vereinigt und derselben als Filiale zugetheilt.

Diese Vereinigung hat nur Bezug auf kirchliche Angelegenheiten, und es soll durch dieselbe an den bisherigen Verhältnissen politischer und administrativer Natur nichts geändert werden.

§ 2. Einem vom Regierungsrath zu erlassenden Regulativ wird vorbehalten, zu bestimmen, welche kirchlichen Funktionen der Pfarrer von Nidau in der Kirche zu Suß zu verrichten hat.

Die Filiale Suß und Lattrigen hat Anspruch auf eine angemessene Vertretung im Kirchgemeinderath von Nidau.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 4. Wintermonat 1879.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatschreiber
M. v. Stürler.

Dekret
betreffend
**die Vereinigung der Kirchgemeinde Bargen
mit der Kirchgemeinde Aarberg.**

(Vom 4. Wintermonat 1879.)

**Der Große Rat des Kantons Bern,
in Betrachtung:**

dass gegenwärtig und voraussichtlich noch auf längere Zeit großer Mangel an reformirten Geistlichen herrscht;

daß infolge dessen nicht alle Pfarrstellen mehr besetzt werden können;

daß es deshalb geboten erscheint, kleinere Kirchengemeinden mit benachbarten größern zu vereinigen;

gestützt auf § 66 zweites Lemma der Staatsverfassung und auf § 6 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,

b e s c h l i e ß t :

§ 1. Die Kirchengemeinde Bargen wird mit der Kirchengemeinde Aarberg vereinigt.

Diese Vereinigung hat nur Bezug auf kirchliche Angelegenheiten, und es soll durch dieselbe an den bisherigen Verhältnissen politischer und administrativer Natur nichts geändert werden.

§ 2. Einem vom Regierungsrath zu erlassenden Regulativ wird vorbehalten, zu bestimmen, welche kirchlichen Funktionen allfällig der Pfarrer von Aarberg in der Kirche zu Bargen vorzunehmen hat.

§ 3. Bis zum Ablauf einer Amts dauer von sechs Jahren bezieht der gegenwärtige Pfarrer von Aarberg für die ihm infolge dieses Dekrets auffallenden vermehrten Obliegenheiten eine Entschädigung, welche vom Regierungsrath festzusezen ist.

§ 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 4. Wintermonat 1879.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
Morgensthaler,
der Staats schreiber
M. v. Stürler.

D e k r e t
betreffend
die Aufhebung der Amtsblattverwaltung
und
der Papierhandlung.

(Vom 4. Wintermonat 1879.)

Der Große Rat des Kantons Bern
beschließt:

§ 1. Die Amtsblattverwaltung ist aufgehoben. Das deutsche und das französische Amtsblatt sind getrennt auf dem Wege der Konkurrenz unter den vom Regierungsrath aufzustellenden Bedingungen pachtweise zu vergeben.

§ 2. Die Papierhandlung des Staates ist zu liquidiren. Der Regierungsrath wird beauftragt, bezüglich der Beschaffung des für die Staatsbüroaur erforderlichen Papiers die nothwendigen Verfügungen zu treffen. Bei Abschließung von Lieferungsverträgen ist ebenfalls der Grundsatz der Konkurrenz zu beobachten.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1880 in Kraft.

Bern, den 4. Wintermonat 1879.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatschreiber
M. v. Stürler.

Dekret
betreffend
die Besoldung der katholischen Geistlichen.

(Vom 6. Wintermonat 1879.)

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Ausführung des § 50 des Gesetzes über die
Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom
18. Januar 1874,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Die vom Staate auszurichtende Baarbesoldung
der katholischen Pfarrstellen richtet sich nach der Progression
im Dienstalter.

Als vom Staate anerkannte katholische Pfarrstellen sind
anzusehen:

- 1) die in Gemäßheit der §§ 25 bis 43 des Kirchen-
gesetzes besetzten Pfarrstellen derjenigen 42 katholischen
Kirchgemeinden des Jura, welche im Dekret vom 9. April
1874 näher umschrieben sind;
- 2) die Pfarrstelle an der katholischen Kirchgemeinde zu
Bern, und
- 3) allfällig gemäß § 6, Lemma 2, litt. b des Kirchen-
gesetzes neu errichtete Pfarrstellen im Kanton.

Die Staatsbesoldung wird jedoch allen diesen Pfarrstellen nur insoweit zugesichert und ausgerichtet, als sich die betreffenden Kirchgemeinden in allen Theilen den Bestimmungen des Kirchengesetzes und der dasselbe ausführenden Erlasse unterwerfen (§ 6 Kirchengesetz).

§ 2. Die Progression im Dienstalter beginnt mit dem Eintritt des Betreffenden in den bernischen Kirchendienst und dauert fort, so lange er in demselben verbleibt.

Die Berechnung der Dienstjahre beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Betreffende aktiv in den Kirchendienst eintritt.

Unterbrechung in der Progression findet statt, wenn der Geistliche den Kirchendienst verläßt, ohne nach § 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben.

§ 3. Die Pfarrstellen zerfallen hinsichtlich der Staatsbesoldung in fünf Besoldungsklassen:

Klasse	Dienstjahre	Staatsbesoldung
I.	1 bis und mit 10	Fr. 2400
II.	11 " " 15	" 2600
III.	16 " " 20	" 2800
IV.	21 " " 25	" 3000
V.	26 und darüber	" 3200

Ausnahmsweise beziehen die Inhaber der vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 2. Dezember 1874 besetzten Pfarrstellen bis zum Ablauf der ersten Amtsdauer die ihnen bei der Wahl zugesicherten Baarbesoldungen. Der katholische Pfarrer in Bern erhält überdies eine Zulage von 600 Franken.

§ 4. Hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden bezüglich der Pfarrwohnung sammt Zubehörden und zudienenden Naturalleistungen bleibt es bei den Bestimmungen des § 5 des Dekrets vom 9. April 1874.

In den Gemeinden Biel, Münster und St. Immer leistet der Staat den Geistlichen eine Wohnungsentschädigung von 600 Franken.

§ 5. Den Pfarrverwesern kommt eine Besoldung im Verhältniß von 1800 Franken per Jahr zu.

Im Falle der Ernennung eines angestellten Pfarrers zum Pfarrverweser einer benachbarten Kirchengemeinde ist die Pfarrverweserbefördnung durch Beschuß des Regierungsrathes festzustellen.

Die Bestimmungen des § 4 finden auch auf die Pfarrverweser Anwendung.

§ 6. Bezuglich der Besoldung der Vikarien (Hülfs- oder Filial-Geistlichen) gelten folgende nähere Bestimmungen:

1) Wenn dem Kirchengemeindepfarrer ein ständiger Filial-Geistlicher mit selbstständigem Sitz am Orte der Filialkirche (§§ 3 und 4 des Dekrets vom 9. April 1874) beigegeben wird, so erhält derselbe vom Staate eine Jahresbesoldung von 1600 Franken, und es gelten für denselben ebenfalls die Bestimmungen des § 4 hievor.

2) Wenn dem Kirchengemeindepfarrer ein Vikar zu direkter Aushülfe am Sitz des Pfarrorts beigeordnet wird, so erhält derselbe vom Pfarrer freie Station und 400 Franken in Baar und vom Staate eine Jahresbesoldung von 300 Franken.

3) Die Staatsbesoldung des dem Pfarramte Bern beigegebenen Vikars wird auf 1500 Franken festgesetzt, mit der Verpflichtung des Pfarrers zu freier Wohnung für den Vikar.

§ 7. Sämmtlichen katholischen Geistlichen ist untersagt, irgend welche Gebühren für geistliche Verrichtungen (Stolgebühren, Accidenzien, Gebühren für Taufen, Ehen, Begräbnisse u. dgl.), unter was immer für einem Titel es sei, zu fordern.

Opfer fallen in die Kirchenkasse.

§ 8. Im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers bezieht derselbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzugs (§ 32 Kirchengefetz). Auf Pfarrverweser und Vikarien, sowie auf Geistliche, welche ihre Entlassung nehmen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 9. Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom 2. Dezember 1874 aufgehoben wird, tritt auf den 1. Januar 1880 in Kraft.

Bern, den 6. Wintermonat 1879.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatschreiber
M. v. Stürler.

Dekret
betreffend
die Verwendung des Kantonsschulfonds in Bern.

(Vom 11. Wintermonat 1879.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung von § 9 Lemma 2 des Gesetzes über die Aufhebung der Kantonsschule in Bern rc. vom 27. Mai 1877, welches die Verwendung des sogenannten Kantonsschulfonds einem Dekret des Großen Rathes vorbehält,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Der Kantonsschulfond in seinem gegenwärtigen Bestande von ungefähr 50,000 Franken bleibt bei der Hypothekar�asse zinstragend angelegt und wird von der Erziehungsdirektion verwaltet.

§ 2. Zu diesem Fonds wird aller Erlös aus dem Inventar der Kantonsschule geschlagen; desgleichen sollen ihm alle Legate mit dem gleichen Stiftungszwecke zufallen.

§ 3. Die eine Hälfte des Ertrags dieses Fonds wird als Beitrag an die 14,000 Franken verwendet, welche nach § 5 des erwähnten Gesetzes vom 27. Mai 1877 zur Unter-

stützung unbemittelter aber begabter Schüler an Mittelschulen bestimmt sind. Die andere Hälfte des Jahresertrags wird so lange zum Kapital geschlagen, bis solches auf die Höhe gebracht ist, daß mit dem Jahreszins die obenbezeichneten 14,000 Franken voll entrichtet werden können.

Bern, den 11. Wintermonat 1879.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatschreiber
M. v. Stürler.

Beschluß

betreffend

Abänderung des Art. 5 drittes Lemma der
Vollziehungsverordnung vom 26. Heumonat 1876
über die Ausübung der Jagd.*)

(Vom 10. Christmonat 1879.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Domänendirektion,

beschließt:

Das dritte Lemma des Art. 5 der kantonalen
Vollziehungsverordnung vom 26. Heumonat 1876, betreffend

*) Siehe Gesetzband vom Jahrgang 1876, Seite 145.

die Ausübung der Jagd, wird abgeändert und erhält folgende Fassung:

„Für derartige Bewilligungen ist eine Gebühr bis auf 10 Franken zu entrichten“.

Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung einzurücken.

Bern, den 10. Christmonat 1879.

Im Namen des Regierungsrath's
der Präsident
Scheurer,
der Rathsschreiber
L. Kurz.

Verordnung

betreffend

den Wechseltritt der Offiziere in die Landwehr und
deren Entlassung aus der Dienstpflicht.

(Vom 27. Christmonat 1879.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Anwendung von Art. 1, 10, 12 und 17 der Militär-
organisation,
beschließt:

Art. 1. Die Dienstpflicht der Offiziere dauert:

a. im Auszug:

für Lieutenants und Oberlieutenants bis zum 31. Christ-
monat desjenigen Jahres, in welchem sie das 32. Altersjahr,

für Hauptleute bis zum 31. Christmonat desjenigen Jahres, in welchem sie das 35. Altersjahr vollendet haben;

b. in der Landwehr:

für alle Offiziere bis zum 31. Christmonat desjenigen Jahres, in welchem sie das 44. Altersjahr zurücklegen.

Stabsoffiziere können während der ganzen Dauer der Wehrpflicht entweder dem Auszug oder der Landwehr zugetheilt werden.

Art. 2. Diejenigen Offiziere, welche altershalber in die Landwehr überzutreten oder aus der Dienstpflicht auszutreten wünschen, haben ihr daheriges Gesuch bis Ende Februar desjenigen Jahres einzureichen, in welchem sie zum Übertritte, beziehungsweise zum Austritte Berechtigung erlangen.

Die Unterlassung der Gingabe dieses Gesuchs verpflichtet die betreffenden Offiziere, ein Jahr länger in derjenigen Milizklasse zu dienen, der sie bisher angehört haben.

Bezüglich des weiteren Avancements gelten die gleichen Vorschriften wie für die übrigen Offiziere der gleichen Altersklasse.

Der Entscheid der Wahlbehörden über die bis Ende Februar eingegangenen Übertritts-, resp. Entlassungsgesuche erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 17 der Militärorganisation jeweilen Ende November des gleichen Jahres.

Art. 3. Der Wahlbehörde steht jederzeit das Recht zu, einzelne Offiziere, welche das landwehrpflichtige Alter erreicht haben, in die Landwehr zu versetzen, und solche, welche das dienstpflichtige Alter überschritten haben, zu entlassen, auch wenn ein bezügliches Gesuch um Versetzung oder Entlassung nicht vorliegt.

Ein gleiches Recht steht dem schweizerischen Militärdepartement in Bezug auf alle Offiziere zu.

Art. 4. Uebertritt und Entlassung sind den betreffenden Offizieren durch die Wahlbehörde in entsprechender Form zur Kenntniß zu bringen und davon diejenigen Offiziere zu verständigen, denen die Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen für Besetzung der entstandenen Lücken obliegt.

Art. 5. Offiziere, welche bereits früher altershalber aus der Dienstpflicht entlassen worden sind, können mit ihrer Einwilligung wieder Verwendung finden. Ueber die Art der Verwendung entscheidet innerhalb der Schranken des Gesetzes die betreffende Wahlbehörde.

Für die Verwendung von aus der Wehrpflicht ausgetretenen Offizieren werden überdies die Befugnisse des Generals in Kriegszeiten (Art. 243 der Militärorganisation), sowie allfällige Bestimmungen über die Organisation des Landsturmes vorbehalten.

Art. 6. Die durch den Aus- oder Uebertritt in den verschiedenen Graden entstandenen Lücken sind ohne Verzug auszufüllen. Zu diesem Behufe sind die nach Art. 40 der Militärorganisation erforderlichen Fähigkeitszeugnisse jeweilen in der zweiten Hälfte des Monats November den Oberinstructoren der verschiedenen Waffen zu weiterer Behandlung einzusenden, damit die Ergänzung der Offiziers-Cadres, beziehungsweise Beförderungen und Versetzungen, vor dem 31. Christmonat stattfinden können. Zur Vornahme weiterer Ergänzungen wird die Einreichung von Fähigkeitszeugnissen während des Monats Juli gestattet.

Art. 7. Die Verordnung vom 2. Hornung 1876 betreffend den Uebertritt der Offiziere in die Landwehr und deren Entlassung aus der Dienstpflicht, sowie der § 20 der

Verordnung vom 8. Jänner 1878 *) betreffend Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren, soweit es die Eingabe von Fähigkeitszeugnissen im Monat Jänner anbelangt, werden hiemit aufgehoben.

Bern, den 27. Christmonat 1879.

(Folgen die Unterschriften.)

*) § 20 der Verordnung vom 8. Jänner 1878 lautet: „Die Fähigkeitszeugnisse sind von den aussstellenden Truppenoffizieren jeweilen in den Monaten Januar und Juli den betreffenden Oberinstruktoren zuzustellen, welche die von ihnen nicht genehmigten Zeugnisse mit kurzer Motivirung an die Aussteller zurücksenden sc. sc.“

Der Regierungsrath verfügt die Aufnahme vorstehender Verordnung in die Gesetzsammlung.

Reglement
über
die Ertheilung von Krediten
durch
die Kantonalbank von Bern.

(27. Christmonat 1879.)

Der Verwaltungsrath der Kantonalbank,
gestützt auf § 3 litt. a und §§ 5 und 7 des Bankgesetzes
vom 30. Mai 1865,

beschließt:

§ 1. Wer sich bei der Kantonalbank einen Kredit eröffnen zu lassen wünscht, hat in einem schriftlichen Ansuchen nach dem hienach folgenden Formular die Summe, den Zweck, zu welchem er den Kredit verlangt, und die Sicherheit anzugeben, die er der Anstalt dafür anbieten kann.

§ 2. Will der Bewerber durch Bürgschaft Sicherheit stellen, so haben er sowohl als der oder die Bürigen das Ansuchen zu unterschreiben. Sie müssen in demselben durch Angabe von Vor- und Geschlechtsnamen, allfälligen Zunamen, Beruf, Heimat- und Wohnort u. s. w. genau bezeichnet werden.

§ 3. Das Ansuchen ist dem Einwohnergemeindsrath des Wohnortes von Bewerber und Bürigen einzureichen, welcher über folgende Punkte sein Gutachten abzugeben hat:

a. ob Bewerber und Bürigen in dem Ansuchen richtig bezeichnet seien. Ergeben sich in dieser Hinsicht Mängel, so sind sie zu berichtigen oder zu ergänzen;

b. ob Bewerber und Bürigen den Zustand des eigenen Rechts und der bürgerlichen Ehrenfähigkeit besitzen;

c. ob dieselben unter sich, zu einem Erwerbszwecke, in einem Associationsverhältnisse stehen;

d. ob die Bürigen, abgesehen vom Bewerber, gemeinschaftlich für mindestens den doppelten Betrag der gewünschten Kreditsumme habhaft genug seien;

e. im alten Kantonsstheil:

ob und welches reine Vermögen und Einkommen der Bewerber und jeder Bürge nach Ausweis der Steuerregister dem Staate versteuern;

im neuen Kantonsstheil:

1) für welches rohe Vermögen der Bewerber und die Bürigen im Grundsteuerregister des Staates eingetragen sind,

2) für welchen Betrag sie im Einkommensteuerregister des Staates erscheinen.

NB. Für Ziff. 1 kann sich das Zeugniß auf die vorzuweisende Steuerquittung des letzten Grundsteuerbezugs basiren; für Ziff. 2 hingegen soll das Gemeindesteuerregister zur Grundlage dienen.

Den Gemeinderäthen wird überdies anempfohlen, allfällige auch noch über andere Punkte Auskunft zu ertheilen, welche nach ihrem Dafürhalten bei der Behandlung des Kreditbegehrens von Einfluß sein könnten. Namentlich haben dieselben in denjenigen Bezirken des Jura, in welchen die französische Gesetzgebung Geltung hat, in ihrem Zeugnisse zu erwähnen:

aa. falls der Bewerber früher verehlicht war und die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden: ob die Güterausscheidung zwischen den Ehegatten oder ihren Rechtsvertretern (Kinder oder Erben) stattgefunden habe und diese für ihre Ansprüche befriedigt seien;

bb. ob dem Gemeindrath von der Inscription befreite Privilegien oder gesetzliche Hypotheken bekannt seien, welche auf dem Vermögen des Bewerbers lasten.

Endlich soll im neuen Kantonstheile ein Zeugniß des Grundbuchführers über den Betrag der auf den Liegenschaften des Bewerbers und jedes Bürgen lastenden Hypotheken beigefügt werden.

§ 4. In denjenigen Fällen, wo die Solidität des Bewerbers und der Bürgen der Verwaltung hinreichend bekannt ist, kann die Direktion ausnahmsweise die Betreffenden von der Beibringung der im § 3 erwähnten Zeugnisse entheben.

§ 5. Der Einwohnergemeinderath sendet das Ansuchen mit seinem Berichte an den Regierungsstatthalter zur Übermittlung an die Kantonalbank. Der Regierungsstatthalter hat den Bericht des Gemeinderathes zu prüfen, allfällige Unrichtigkeiten und Irrtümer hervorzuheben, sich insbesondere über die Bescheinigung der Habhaftigkeit und Handlungsfähigkeit der Beteiligten auszusprechen und in jedem Falle die Unterschriften der Gemeindebehörden, unter Beisezung des amtlichen Siegels, zu beglaubigen.

Wünscht der Petent den Kredit nicht bei der Hauptbank, sondern bei einer der Zweiganstalten zu benützen, so ist das Ansuchen durch den Regierungsstatthalter der betreffenden Filiale zu übermitteln.

§ 6. Als Sicherheit für Krediteröffnungen werden angenommen:

- 1) Bürgschaften, welche abgesehen vom Bewerber mindestens doppelte Garantie für die Kreditsumme darbieten;
- 2) faustpfandweise Verschreibung und Hinterlage von Werthpapieren, welche in eine der nachgenannten Kategorien fallen:

a. Forderungstitel, die auf Grundpfand im Kanton Bern versichert sind;

b. eidgenössische und kantonale Staatschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen schweizerischer Korporationen;

c. Aktien und Schuldverschreibungen schweizerischer Geldinstitute, Erwerbsgesellschaften, deren Rendite bekannt ist, und Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen ausgebaut oder wenigstens größtentheils im Betriebe sind;

3) Verschreibung von Grundeigenthum, welches im Kanton Bern liegt (§ 11).

Die Direktion bestimmt, in welchem Verhältnisse zum Nominalwerthe die Werthpapiere anzunehmen sind, und entscheidet über alle Kreditbegehren und über alle Vorschläge für Garantieveränderungen.

§ 7. Werden Werthschriften oder Hypotheken als Sicherheit angeboten, so sind im ersten Falle die Werthschriften selbst, im letztern Falle eine genaue Liegenschaftsbeschreibung nebst Grundsteuerschätzung und Nachschlagungszeugniß dem Ansuchen beizulegen.

§ 8. Der Werth der Faustpfänder oder Hypotheken muß den Kreditbetrag um so viel übersteigen, daß die Forderung der Bank an Kapital, Zins und Folgen vollständig gedeckt sei.

§ 9. Ein Kredit kann auch durch Realkaution in Verbindung mit Personalbürgschaft versichert werden. In diesem Falle kommen die einschlagenden Bestimmungen der §§ 6 und 8 vereint in Anwendung.

§ 10. Kreditansuchen ohne Bürgschaft und solche, bei welchen nach § 4 Dispens von amtlichen Zeugnissen erwartet wird, sind direkt der Hauptbank resp. der betreffenden Filiale einzureichen.

§ 11. Wird der gewünschte Kredit bewilligt, so hat der Schuldner die Kreditaften nach den von der Bank zu liefernden Formularien notarialisch aussertigen zu lassen. Für Grundpfänder ist überdies ein Schadlosbrief in den gesetzlichen Formen zu stipuliren.

§ 12. Mit Rücksicht auf die den Ehefrauen nach der französischen Gesetzgebung zukommenden Vorrechte hat für Kredite aus denjenigen Bezirken des Jura, in welchen dieselbe Geltung hat, die Ehefrau des Schuldners sich als solidarische Mitschuldnerin zu erklären und überdies die Bank in ihre Rechte, Privilegien und Hypotheken bezüglich der ihr zugesicherten ehrerechtlichen Vortheile und der ihr zustehenden Forderungen an den Ehemann in Betreff ihres eingebrauchten Gutes einzusezen.

Es ist jedoch der Direktion gestattet, in besondern Fällen die Schuldner von dieser Mitverpflichtung der Ehefrau zu entheben.

§ 13. Gesuche betreffend Krediterhöhungen oder Veränderungen in der Kreditversicherung sind in den ganz gleichen Formen einzureichen wie Gesuche für neue Kredite.

§ 14. Unter Fr. 1000 und über Fr. 80,000 für die gleiche Person oder gleiche Firma findet keine Krediteröffnung statt. Der Accreditirte hat jede von der Bank empfangene Summe längstens binnen 6 Monaten zurückzuerstatten, d. h. es muß jede erhobene Summe mindestens ein Mal binnen 6 Monaten umgesetzt werden. Die Kreditsumme darf nicht überschritten werden. (Bankgesetz § 5.)

**Formular
eines Ansuchens an die Kantonalbank.**

Der Unterzeichnete..... von und angesessen zu wünscht sich bei der Kantonalbank einen Kredit eröffnen zu lassen von Fr. zum Zwecke

Er wünscht diesen Kredit bei der Hauptbank (oder: bei der Filiale von) zu benützen.

Zur Versicherung dieses Kredites bietet er als Bürgen an:

.....
.....

welche sich zur Eingehung dieser Verbindlichkeit bereit erklären.

....., den

Der Bewerber

N. N.

Die Bürgen

N. N.

**Zusatz für die Bezirke des Jura,
in welchen die französische Gesetzgebung Geltung hat:**

Die unterzeichnete Ehefrau des Kreditbewerbers bietet sich in Betreff des ihrem Ehemanne zu eröffnenden Kredits als solidarische Mitschuldnerin an und erklärt, die Bank in ihre Rechte, Privilegien und Hypotheken in Betreff der ihr zustehenden Forderungen an den Ehemann bezüglich ihres Frauengutes einzufügen.

Zeugniß.

Der Einwohnergemeinderath von
Amtsbezirks bezeugt hiemit:

- 1) der Bewerber und die Bürigen (oder der Bürge) sind in dem obigen Ansuchen richtig bezeichnet;
- 2) dieselben befinden sich im Zustande des eigenen Rechts und der bürgerlichen Ehrenfähigkeit;
- 3) es besteht unter ihnen kein Associationsverhältniß zu einem Erwerbszwecke; (NB. im entgegengesetzten Falle muß der Sachverhalt angegeben werden.)
- 4) im alten Kantonstheil:

Es versteuern nach den Staatssteuerregistern hiesiger Gemeinde an Vermögen:

Grundsteuer. Kapitalsteuer.

der Kreditbewerber N. N.

roh Fr.

Schuldenabzug "

————— Fr. Fr.

der Bürge N. N.

roh Fr.

Schuldenabzug "

————— Fr. Fr.

der Bürge N. N.

roh Fr.

Schuldenabzug "

————— Fr. Fr.

und an reinem Einkommen:

der Kreditbewerber N. N. I. Klasse Fr.

II. " "

III. " "

der Bürge N. N. I. Klasse Fr.

II. " "

III. " "

der Bürge N. N. I. Klasse Fr.

II. " "

III. " "

im neuen Kantonstheil:

es versteuern nach den Staatssteuerregistern hiesiger Gemeinde an Vermögen:

rohes Grundsteuerkapital

der Kreditbewerber N. N. Fr.

der Bürge N. N. "

der Bürge N. N. "

und an reinem Einkommen:

der Kreditbewerber N. N. I. Kl. Fr.

II. " "

III. " "

der Bürge N. N. I. Klasse Fr.

II. " "

III. " "

der Bürge N. N. I. Klasse Fr.

II. " "

III. " "

Zusatz für die Bezirke,
in welchen die französische Gesetzgebung Geltung hat:

- a. Der Kreditbewerber N. N. war in früherer Ehe mit N. N. verheirathet; die dahерige Gütergemeinschaft ist jedoch bereinigt und die Erben der Ehefrau finden sich für ihre Ansprüche ausgewiesen; (oder: bis jetzt hat zwischen dem Ehemann und den Erben der Ehefrau keine Theilung und Vermögensausscheidung stattgefunden.)

b. Dem unterzeichneten Gemeinderathé sind keine der Inscription nicht unterworffene gesetzliche Hypotheken bekannt, durch welche sich das Vermögen des Schuldners belastet fände (oder: N. N. war Vormund des N. N. und schuldet demselben laut Vogtrechnung vom die Summe von Fr., für welche der Mündel eine gesetzliche Hypothek auf die Immobilien des Vormundes besitzt).

5) Nach hierseitigem Dafürhalten sind die Bürigen gemeinschaftlich für mehr als den doppelten Betrag der verlangten Kreditsumme von Fr. habhaft genug.

....., den

Im Namen des Einwohnergemeinderaths
der Präsident

.....
der Aktuar

(Folgt nun die Bescheinigung des Regierungsstatthalters.)

Vorstehendes Reglement, durch welches dassjenige vom 11. November 1867 aufgehoben wird, tritt in Kraft, sobald die §§ 3 und 5 die Sanktion des Regierungsraths erhalten haben.

Bern, den 20. Christmonat 1879.

Im Namen des Verwaltungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Sekretär
F. Wyttensbach.

Sanktion.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
ertheilt
hiermit dem vorstehenden Reglemente seine Genehmigung.
Bern, den 27. Christmonat 1879.

Im Namen des Regierungsrath's
der Vicepräsident
Steiger,
der Rathsschreiber
L. Kurz.
